73. I/188

J. austr. 18 a-3

<36618864050012

S

Bayer. Staatsbibliothek

E

J. Austr
18a

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

für die

gesammten deutschen Erbländer

der

Oesterreichischen Monarchie.

III. Theil.

Donum commissionis.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey.

1811.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dritter Theil

des

bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1342.

Sowohl Personenrechte als Sachenrechte, und daraus entspringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befestiget, umgeändert und aufgehoben werden. Gemeinschaftliche Bestimmungen der Rechte.

§. 1343.

Arten der Befestigung eines Rechtes:

Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumet wird, sind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

§. 1344.

1) durch Verpflichtung eines Dritten.

Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreyerley Art verpflichten: ein Mahl, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann, wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner beytritt; endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§. 1345.

Wenn jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Andern übernimmt; so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

§. 1346.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu. a) Als Bürge;

§. 1347.

Wenn jemand, ohne die den Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beytritt; so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind. (§§. 888—896.) b) Als Mitschuldner;

§. 1348.

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen sollte, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge. Entschädigungsbürge.

§. 1349.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Wer sich ver-

bürgen können. Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht.

§. 1350.

Für welche Verbindlichkeiten. Eine Bürgschaft kann nicht nur über Summen und Sachen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellten entstehen kann, geleistet werden.

§. 1351.

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen, noch bekräftiget werden.

§. 1352.

Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet. (§. 896.)

§. 1353.

Umfang der Bürgschaft. Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erkläret hat. Wer sich für ein zinsbares Capital verbürget, haftet nur für jene rück-

ständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtiget war.

§. 1354.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beybehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtiget ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

§. 1355.

Der Bürge kann in der Regel erst dann belanget werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat. Wirkung.

§. 1356.

Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, zuerst belanget werden, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachläßigkeit zu beschuldigen ist.

§. 1357.

Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen oder beyde zugleich belangen wolle. (§. 891.)

§. 1358.

Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandene Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.

§. 1359.

Haben für den nähmlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet; so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen; so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§. 896.) das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.

§. 1360.

Wenn dem Gläubiger vor, oder bey Leistung der Bürgschaft noch außer derselben

von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird; so steht ihm zwar noch immer frey, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355.) zu belangen; aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.

§. 1361.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

§. 1362.

Der Bürge kann von dem Entschädigungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

§. 1363.

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet; so haftet er nur für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger; aber nicht

Arten der Erlöschung der Bürgschaft.

gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten. (§. 896.)

§. 1364.

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreyt; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erhohlung des Ersatzes zu Schaden kommt.

§. 1365.

Wenn gegen den Schuldner ein gegründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

§. 1366.

Wenn das verbürgte Geschäft beendiget

ist; so kann die Abrechnung, und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

§. 1367.

Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget; so erlischt er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

§. 1368.

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer anstatt seiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumet, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.

II.) Durch Pfandvertrag.

§. 1369.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bey dem Pfandvertrage; er ist zweyseitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren und es dem Verpfänder, so bald dieser die Befriedigung leistet, zurück geben. Betrifft es eine

Wirkung des Pfandvertrages.

Hypothek; so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken-Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbesitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers sind im sechsten Hauptstücke des zweyten Theiles bestimmt worden.

§. 1370.

Der Handpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführet werden.

§. 1371.

Unerlaubte Bedingungen.

Alle der Natur des Pfand- und Darleihensvertrages entgegen stehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungültig. Dahin gehören die Verabredungen: daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemahls einlösen, oder ein liegen-

des Gut keinem Andern verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

§. 1372.

Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandstückes eingeräumt worden (§. 459.), so muß diese Benützung auf eine dem Schuldner unschädliche Art geschehen.

§. 1373.

Auf welche Art in der Regel Sicherstellung zu leisten ist.

Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werdrn taugliche Bürgen angenommen.

§. 1374.

Niemand ist schuldig eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bey Häusern auf die Hälfte, bey Grundstücken aber, und bey beweg-

lichen Gütern auf zwey Drittheile der Schätzung bestimmten, Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge.

NB. Retentionsrecht fehlt.

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1375.

Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen willkührlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners geschehen. Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten:

§. 1376.

Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet Statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht. 1) durch Novation;

§. 1377.

Eine solche Umänderung heißt Neue-

rungsvertrag (Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

§. 1378.

Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts- Pfand- und anderen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständniß hierüber etwas Anderes festgesetzt haben.

§. 1379.

Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllet werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines, oder einer andern dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beygezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbind-

lichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

§. 1380.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige, oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweyseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilet. 2) Vergleich.

§. 1381.

Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein unstreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeldlich erläßt, macht eine Schenkung (§ 939).

§. 1382.

Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beygelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Gültigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden. Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes;

§. 1383.

Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein

Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Glücksverträgen beurtheilt.

§. 1384.

Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung gültig; die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch bloß dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteyen ihr Amt zu handeln angewiesen ist.

§. 1385.

oder anderer Mängel.

Ein Irrthum kann den Vergleich nur in so weit ungültig machen, als er die Wesenheit der Person, oder des Gegenstandes betrifft.

§. 1386.

Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

§. 1387.

Eben so wenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Par-

tey entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.

§. 1388.

Ein offenbarer Rechnungsverstoß, oder ein Fehler, welcher bey dem Abschlusse eines Vergleiches in dem Summiren oder Abziehen begangen wird, schadet keinem der vertragmachenden Theile.

§. 1389.

Umfang des Vergleiches.

Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die geflissentlich verheimlichet worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Parteyen nicht denken konnten.

§. 1390.

Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten.

Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beygestimmt haben, alle Ein-

wendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.

§. 1391.

Der Vertrag, wodurch Parteyen zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.

§. 1392.

3) Cession.

Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit, oder ohne Entgeld geschlossen werden.

§. 1393.

Gegenstände der Cession.

Alle veräußerliche Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.

§. 1394.

Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben. Wirkung.

§. 1395.

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtiget, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

§. 1396.

Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

§. 1397.

Wer eine Forderung ohne Entgeld ab- Haftung des Cedenten.

tritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

§. 1398.

In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

§. 1399.

Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündiget werden kann, nicht aufkündiget, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

§. 1400.

4) Anweisung (Assignation).

Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweiset.

§. 1401.

Vollständige Anweisung.

Wenn der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den ihm zum Zahler zugewiesenen Dritten (Assignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Assignanten) annimmt, und der Assignat einwilliget; so ist die Anweisung (Assignation) vollständig, der Assignatar kann in der Regel (§. 1406 u. 1407.) die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen.

§. 1402.

Unvollständige.

So lange diese dreyfache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Assignation unvollständig, und sie ist nur für diejenigen Theile wirksam, die miteinander einverstanden sind.

§. 1403.

Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen; so steht diesem frey, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht

an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er sie an, so entsteht ein Vollmachtsvertrag zwischen ihm und dem Assignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Assignatar.

§. 1404.

Der Assignant kann eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation widerrufen. In diesem Falle ist der Assignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Assignatar die Zahlung zu leisten.

§. 1405.

Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen, oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht angenommen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden; so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigen Falls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.

§. 1406.

Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit; so haftet der Assignant dem Assignatar da-

für unter den nähmlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat. (§§. 1397 u. 1399.)

§. 1407.

Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändiget hat; so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreyet.

§. 1408.

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweiset; so gilt dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, Statt findet.

§. 1409.

Wenn der Assignat über eine solche

Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert, oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert; so haftet er für die Folgen. Hat er hingegen die auf sich genommene Zahlung in gehöriger Art, und in einem größeren Betrage, als er dem Assignanten schuldig war, geleistet; so gebührt ihm von diesem der Ersatz, (§. 1014.)

§. 1410.

Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besonderen, für sie bestehenden Vorschriften.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1411.

Aufhebung der Rechte u. Verbindlichkeiten.

Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

§. 1412.

1.) Durch die Zahlung.

Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöset (§. 469.)

§. 1413.

Wie die Zahlung zu leisten.

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas anderes zu leisten, als er zu leisten verbanden ist. Dieses gilt auch

von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 1414.

Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeldliches Geschäft zu betrachten.

§. 1415.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erkläret hat.

§. 1416.

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

§. 1417.

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist; so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist. (§. 904.) wann;

§. 1418.

In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monath voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben.

§. 1419.

Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.

§. 1420.

Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind; so müssen die oben (§. 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden. Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrags zu leisten sind, ist der Schuldner nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig.

§. 1421.

von wem; Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtiget, das Bezahlte zurück zu fordern.

§. 1422.

Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

§. 1423.

Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an; so ist der Zahler berechtiget, selbst noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretung

des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen.

§. 1424.

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder dessen zum Empfange geeigneten Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist. an wen;

§. 1425.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebothenen unzufrieden ist, oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlet werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bey dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreyt den Gerichtliche Hinterlegung der Schuld.

Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.

§. 1426.

Quittungen: Der Zahler ist in allen Fällen berechtiget, von dem Befriedigten eine Quittung, nähmlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit, zu verlangen. In der Quittung muß der Nahme des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger, oder dessen Machthaber unterschrieben werden.

§. 1427.

Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seyn.

§. 1428.

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein; so ist er nebst Ausstellung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst abschreiben zu lassen. Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuld-

ner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in Verlust gerathen; so ist der Zahlende berechtiget, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

§. 1429.

Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seyn: wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld- Grund- Haus- oder Capitals-Zinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des letzt verfallenen Termines ausweiset, auch die früher verfallenen berichtiget habe.

§. 1430.

Eben so wird von Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern

(Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seyn.

§. 1431.

Zahlung einer Nichtschuld.

Wenn jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurückgefordert, im zweyten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

§. 1432.

Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

§. 1433.

Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefoh-

lener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frey über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

§. 1434.

Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehret werden, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beygesetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deßwegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.

§. 1435.

Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurückfordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.

§. 1436.

War jemand verbunden, aus zwey Sachen nur Eine nach seiner Willkühr zu geben, und hat er aus Irrthum beyde gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine, oder die andere zurück zu fordern.

§. 1437.

Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht.

§. 1438.

2) Compensation.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann; so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation,) welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirket.

§. 1439.

Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht Statt. In wie fern gegen eine Concurs-Masse die Compensation Statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt.

§. 1440.

Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und un-

bestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

§. 1441.

Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden.

§. 1442.

Wenn eine Forderung allmählich auf mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

§. 1443.

Gegen eine den öffentlichen Büchern

einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compensation einem Cessionar nur dann entgegen gesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bey der Forderung selbst eingetragen, oder dem Cessionar bey Uebernehmung der letztern bekannt gemacht worden ist.

§. 1444.

3.) Entsagung.

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtiget ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

§. 1445.

4.) Vereinigung.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereiniget wird, erlöschen beyde; außer, wenn es dem Gläubiger noch frey steht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen, (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatare, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in

den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

§. 1446.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist. (§§. 469 u. 526.)

§. 1447.

5.) Untergang der Sache.

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen andern Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

§. 1448.

6) Tod.

Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß per-

sönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.

§. 1449.

γ) Verlauf der Zeit.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausspruch, oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die von dem Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.

§. 1450.

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.

Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand, sind in der Gerichtsordnung bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

§. 1451.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Verjährung.

§. 1452.

Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand Andern übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart Ersitzung. Ersitzung.

§. 1453.

Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Ersitzung erwerben. Wer verjähren und ersitzen kann.

§. 1454.

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, Statt finden. Gegen wen;

Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§. 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

§. 1455.

Welche Gegenstände.

Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

§. 1456.

Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.

§. 1457.

Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereyen u. d. gl., können zwar überhaupt von andern Staatsbürgern, doch nur binnen einem längern als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) ersessen werden.

§. 1458.

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personen-Rechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

§. 1459.

Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpfet, keiner Verjährung.

Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freyheit der Andern von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbothe, oder der Verhinderung gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrige Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirket. (§. 313. u. 351.)

§. 1460.

Erfordernisse zur Ersitzung: 1) Besitz;

Zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert: daß jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sey, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde. (§. 309, 316, 326 und 345.)

§. 1461.

und zwar a) ein rechtmäßiger;

Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind, z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf

und Verkauf, der Tausch, die Zahlung, u. s. w.

§. 1462.

Verpfändete, geliehene, in Verwahrung, oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemahls ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen.

§. 1463.

Der Besitz muß redlich seyn. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen. (§. 1493.) b) redlicher,

§. 1464.

Der Besitz muß auch echt seyn. Wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget, oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besitzt; so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren. c) echter.

§. 1465.

2) Verlauf der Zeit.

Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem, durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt. Es kommt dabey sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Personen an.

§. 1466.

Ersitzungszeit. Ordentliche;

Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreyjährigen rechtlichen Besitz ersessen.

§. 1467.

Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drey Jahren. Die Gränzen der Ersitzung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.

§. 1468.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Ac-

ten und andern Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die Sache auf den Nahmen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübet, nicht eingetragen ist; wird die Ersitzung erst nach dreyßig Jahren vollendet.

§. 1469.

Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drey Jahren ersessen.

§. 1470.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreyßig Jahren ersitzen.

§. 1471.

Bey Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bey dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, oder jemanden bey Herstellung einer Brücke zum Beytrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreyßig Jahren, zugleich erweisen, daß der

Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens drey Mahl sich ergeben, und er jedes Mahl dieses Recht ausgeübt habe.

§. 1472.

Außerordentliche.

Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in so weit die Verjährung Platz greift (§§. 287, 289 u. 1456—1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Nahmen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Nahmen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 1473.

Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die

nähmliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte, Personen ihre Wirkung.

§. 1474.

Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren.

§. 1475.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersitzung und Verjährung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monathe, gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreyßig Jahre zusammen ausgedehnet werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

§. 1476.

Auch derjenige, welcher eine bewegli-

che Sache unmittelbar von einem unechten, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag; muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersitzungszeit doppelt abwarten.

§. 1477.

Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.

§. 1478.

Verjährungszeit. Ordentliche.

In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.

§. 1479.

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel

längstens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

§. 1480.

Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drey Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreyßig Jahren verjährt.

§. 1481.

Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459.) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden. Ausnahmen.

§. 1482.

Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf

einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs= oder Hinderungsrechtes bewirkt werden. (§. 351.) Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

§. 1483.

So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

§. 1484.

Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreyßig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey. (§. 1471.)

§. 1485.

In Rücksicht der in dem (§. 1472) begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

§. 1486.

Außerordentliche kürzere Verjährungszeit.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat. (§. 1465.)

§. 1487.

Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen; den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeldlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, wobey sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drey

Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§. 1488.

Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.

§. 1489.

Jede Entschädigungsklage erlischt nach drey Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden; so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreyßig Jahren.

§. 1490.

Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf Eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten; so dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drey Jahre.

§. 1491.

Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

§. 1492.

Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.

§. 1493.

Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtiget, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen (§. 1463.). Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bey einer Ersitzung von dreyßig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bey der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben, oder schuldlose Unwissenheit Statt.

§. 1494.

Hemmung der Verjährung.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen,

Wahn= oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs= oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die ein Mahl angefangene Ersitzungs= oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.

§. 1495.

Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen, und ihren Aeltern oder Vormündern kann, so lang erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzet werden.

§. 1496.

Durch Abwesenheit in Civil= oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest= oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmet.

§. 1497.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt; so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

§. 1498.

Wirkung der Ersitzung oder Verjährung.

Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.

§. 1499.

Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Richtigerklärung des dem Berechtigten bisher zuge-

standenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.

§. 1500.

Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 1501.

Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteyen, von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen.

§. 1502.

Entsagung oder Verlängerung der Verjährung.

Der Verjährung kann weder im voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.

Alphabetisches Register

über den

Inhalt der drey Theile

des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

für

die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichi-
schen Monarchie.

Nach der Zahl der Paragraphe.

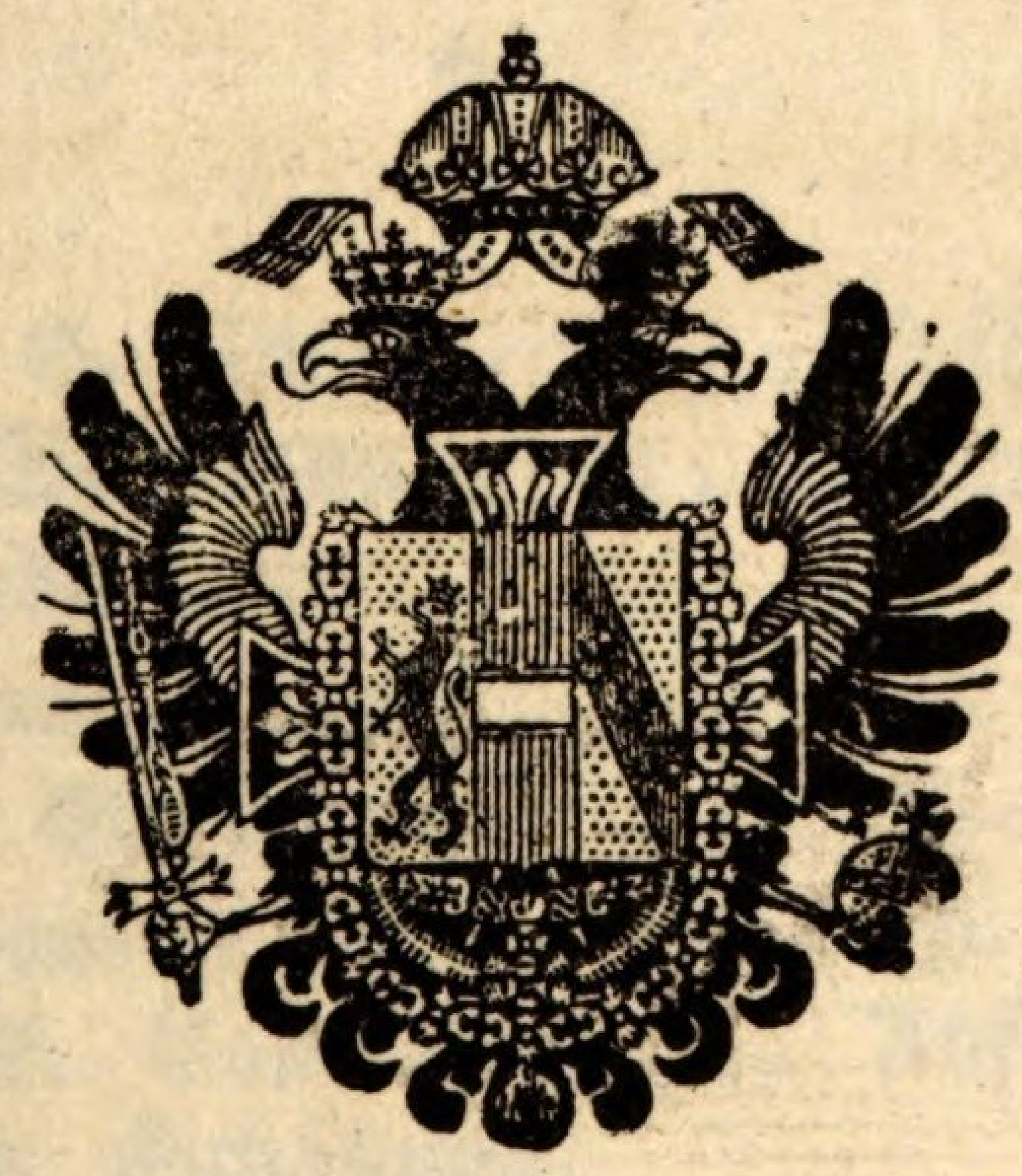

Wien.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.
1811.

Alphabetisches Register

über den

Inhalt der drey Theile

des

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

(Nach der Zahl der Paragraphe.)

A.

Abänderung. S. Umänderung, Aufhebung.
Abgaben. S. Staatsauflagen, Steuern, auch Veränderungsgebühren.
Abneigung, unüberwindliche: wann sie ein Grund zur Trennung der Ehe bey nicht katholisch-christlichen Religions-Verwandten sey, 115 u. 116.
Abrechnung. S. Compensation, Abschlagszahlung.
Abschätzung. S. Schätzung.
Abschlagszahlungen, in wie fern sie Statt finden, und auf welche Schuld sie abzurechnen sind, 1415 u. 1416.
Absicht, erklärte, des Erblassers bey einem Nachlasse, was sie für eine Wirkung habe, 711; — der vertragmachenden

Theile, in wie fern sie auf die Gültigkeit des Vertrages Einfluß habe, 901; — böse, zu schaden, worin sie bestehe, 1294; — Folge derselben, 1324.
Absolutorium. S. **Urkunde.**
Absonderung des Vermögens der Ehegatten im Falle eines Concurses, einer Scheidung, Trennung oder Nichtigerklärung der Ehe. S. **Ehe-Pacte.**
Absonderungsrecht bey einem Nachlasse, 812.
Absteigende Linie. S. **Descendenten.**
Abtretung einer Pupillar-Forderung kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig geschehen, 233; — einer Forderung, worin sie bestehe, 1392; — Gegenstände derselben, 1393; — Wirkung, 1394—1396; — Haftung des Ueberträgers der Forderung, 1397—1399; — Ausnahme bey einer nothwendigen Abtretung, 1422 u. 1423; — in wie fern gegen den Uebernehmer einer Forderung das Compensations-Recht Statt finde, 1442; — ein Rechtsfreund kann eine ihm anvertraute Streitsache sich gültig nicht abtreten lassen, 879.
Abwesende stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, 21; — wann der Tod abwesender oder vermißter Personen vermuthet werde, 24; — wann die längere Abwesenheit des Ehegatten ein Grund sey, die Ehe für aufgelöst zu halten, 112 — 114. S. **Todeserklärung**; — wann die dem Abwesenden zustehende väterliche Gewalt außer Wirksamkeit komme, 176; — von der Provinz Abwesende, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sind zu dessen Vormund oder Curator nicht zu bestellen, 194, 281; — wann ihnen

ein Curator gegeben werde, 276; — wann unter Abwesenden die Uebergabe vollzogen sey, 429; — wann ein Abwesender das Versprechen annehmen müsse. 862; — wie einem abwesenden Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.

Abwesenheit des Besitzers hebt den Besitz nicht auf, 352; — des Berechtigten, in wie fern sie zur gerichtlichen Hinterlegung der Schuld berechtige, 1425; — was sie in Rücksicht der Verjährung für eine Wirkung habe, 1475 u. 1496; — Wirkung der Abwesenheit des Hauptschuldners in Rücksicht des Bürgen, 1356, 1365.

Abzug, ob und in wie fern ein Abzug von Vermächtnissen Statt finde, 690—693; — gesetzliche Abzüge aus einer Verlassenschaft zu öffentlichen Anstalten, 694.

Acatholiken. S. Nichtkatholische christliche Religions-Verwandte.

Acceptation. S. Annahme.

Accession. S. Zuwachs.

Accessorium. S. Zugehör, Zuwachs.

Activa. S. Forderung.

Actus merae facultatis. S. Jura.

Adcrescendi jus. S. Zuwachsrecht.

Addictio in diem. S. Käufer, besserer.

Adel kommt der Ehegattinn und den ehelichen Kindern zu, 92 u. 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — oder den Wahlkindern, ohne besondere landesfürstliche Bewilligung, 182.

Adjunctio. S. Zuwachs.

Adoption. S. Annehmung an Kindes Statt.

Advitalitäts-Recht. S. Ehe-Pacte.

Advocat. S. Rechtsfreund, Bevollmächtigung.
Affect. S. Sinnenverwirrung.
Afterbestand, Aftermiethe; der Bestandnehmer ist in der Regel berechtiget, die Sache in Afterbestand zu geben, 1098; in wie fern der Afterbestandnehmer für den Zins hafte, 1101.
Afterpfand, Erwerbung desselben, 454 u. 455; Haftung bey der Bestellung, 460. S. Pfandrecht.
Agenten. S. Geschäftsführer, Bevollmächtigung.
Aleatorii contractus. S. Glücksverträge.
Alimente. S. Unterhalt.
Alle für Einen, und Einer für Alle. S. Correalität.
Alleinzahler. S. Zahler.
Alluvion. S. Anspühlen.
Alter der Kindheit, Unmündigkeit, Minderjährigkeit und Volljährigkeit, 21; — in welchem Alter der Tod eines Vermißten vermuthet werde, 24; — das Alter der Ehegatten ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — erforderliches, zur Schließung eines Ehevertrages, 48; — zur Religions- oder Standes-Wahl, 140 u. 148; — bis zu welchem das Kind, im Falle einer Scheidung oder Trennung, der Mutter zu überlassen ist, 142; — von 60 Jahren entschuldiget von einer Vormundschaft oder Curatel, 195 u. 281; — Einfluß des Alters des Kindes auf die väterliche Gewalt, 139 u. folg. 172—175; auf die Annahme an Kindes Statt. 180 u. 181; — auf die Vormundschaft, 187; — auf die Gültigkeit der Verpflichtung eines Minderjährigen, 247 u. 248; — und die Erlangung der Altersnachsicht, 252; — auf die Besitznehmung, 310; — Erklärung des letzten Wil-

lens, 569; — und Zeugenschaft bey derselben, 591 u. 597; — auf Schließung eines Vertrages, 865.

Aeltern, darunter werden in der Regel alle Verwandten in der aufsteigenden Linie verstanden, 42. — **Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern** handelt das dritte Hauptstück I. Th. Ursprung des Rechtsverhältnisses I. zwischen ehelichen Aeltern und Kindern, 137; — gesetzliche Bestimmung der ehelichen Geburt, 138; — gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Aeltern in Rücksicht der Erziehung der Kinder, 139; — der Religion, 140; — des Unterhaltes, 141 — 143; — der Leitung, 144; — der Aufsicht und Züchtigung, 145; — besondere Rechte des Vaters: väterliche Gewalt, 147; — Folgen derselben, 148—154. S. **väterliche Gewalt**. II. Rechtsverhältniß zwischen unehelichen Aeltern und Kindern; nähere Bestimmung der unehelichen Kinder, 155—159; — Legitimation der unehelichen Kinder, 160—162. S. **Legitimation**. Beweis von der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, 163 u. 164. — Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Aeltern und Kindern, 165 u. 166; — besondere Rechte des unehelichen Vaters und der Mutter, 167—170; — Die Verbindlichkeit der Verpflegung geht auch auf die Erben der Aeltern über, 171; — Erlöschung des Rechtsverhältnisses in Beziehung auf die väterliche Gewalt, 172—178; — III. Dem Rechtsverhältnisse zwischen Aeltern und Kindern analoge Verbindungen: 1) **Annehmung an Kindes Statt**, 179—185. — S. dieses Wort; 2) Uebernahme in die Pflege, 186. — S. **Pflegekinder**. Den Aeltern ist das den Waisen gehörige Hausgeräth aus freyer Hand zu überlassen, 231; — auch

das Pupillarcapital ohne wahrscheinliche Gefahr nicht aufzukündigen, 236; — gesetzliches Erbrecht der ehelichen Aeltern, 735 u. 737; — der Aeltern von unehelichen, legitimirten, oder Wahl-Kindern, 756; — Pflichttheil der Aeltern, 766 — 795. S. **Pflichttheil.** Pflicht der Aeltern zur Bestellung eines Heirathsgutes, 1220—1225; — und einer Ausstattung, 1231. — Die Aeltern des Erben oder Legatars sind keine gültigen Zeugen des Nachlasses, 594; — Zwischen den Aeltern und den Kindern hat, so lange diese unter der väterlichen Gewalt stehen, keine Ersitzung oder Verjährung Statt, 1495; S. auch **Einkindschaft, Erziehung, Großältern, Kinder, Mutter, Vater, väterliche Gewalt.**

Alveus derelictus. S. **Wasserbeete.**

Amortisirung eines Schuldscheines. Fall, in welchem sie verlangt werden kann, 1428.

Amt, öffentliches, begründet die Staatsbürgerschaft, 29; — entschuldiget von der Vormundschaft und Curatel, 195 u. 281; — vom Amte zu entfernen, und als unfähig zu erklären, sind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht nach gesetzlicher Vorschrift führen, 131; — was zum Antritte eines Amtes gegeben worden, wird in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788—790; — wer sich öffentlich zu einem Amte bekennt, das besondern Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten, 1299. S. **Dienst.**

Amts wegen, wann die Ungültigkeit einer Ehe zu untersuchen, 94; — das Gericht hat von Amts wegen einen Vormund zu bestellen, 190; — oder als untauglich zu entlassen, 254—256.

Analogie dient zur Entscheidung der Rechtsfälle, 7.
Anatocismus. S. Zinsen.
Aenderung des letzten Willens. S. Aufhebung.
Anerkenntniß der abgetretenen Schuld verpflichtet zur Zahlung, 1396.
Anfallstag des Erbrechtes und Vermächtnisses, 545, 684 u. 703.
Anfang der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Januar 1812. Kundmachungspatent, — eines Gesetzes überhaupt, 3; — was den Anfang der Verjährung hemme, 1494—1496.
Angabe des unehelichen Vaters in das Geburtsbuch, wann sie einen vollständigen Beweis mache, 164; — des Besitztitels kann in der Regel nicht gefordert werden, 323—325.
Angeborne Rechte. S. Personen-Rechte.
Angeld, Begriff und Wirkung desselben, 908—911.
Angelobung des Vormundes, worin sie bestehe, und wann sie nachgesehen werde, 205; — des Mitvormundes, 212.
Anleihen. S. Darleihen.
Annahme des Versprechens bewirket einen Vertrag, 861; — Frist zur Annahme eines Versprechens, 862; — ob während dieser Frist das Recht der Annahme auf den Erben übergehe, 918; — welche Personen unfähig seyn, ein Versprechen anzunehmen, 865; — wie wenn Einer von mehreren Versprechern eben dieselbe Sache annimmt, oder wenn Mehrere sie von Einem Versprecher annehmen, 888—896.
Annehmung an Kindes Statt, 179; — Erfordernisse derselben, 180 u. 181; — daraus entspringende Rechte, 182 u. 183; — in wie fern sie anders bestimmt werden können, 184; — Erlöschung derselben, 185. S. Wahlältern, Wahlkinder.

Anordnung, letztwillige. S. Erklärung des letzten Willens.

Anrechnung zum Pflichttheile, 787—789; — oder zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790—794. S. auch Compensation.

Ansässigkeit. S. Wohnsitz.

Anschwemmung. S. Anspühlen.

Anschlag, wenn eine Pachtung nach einem Anschlage geschlossen worden, welche Lasten der Pächter übernehme, 1099.

Anspühlen, das angespühlte Erdreich gehört dem Uferbesitzer, 411.

Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe gekränket werden, um Ungültigerklärung der Ehe, wann es abzuwarten, 94.

Antichretischer Vertrag, in wie fern er gültig, 459 u. 1372; S. Nebenverträge.

Antretung der Erbschaft. S. Besitznehmung der Erbschaft. — Eines Gewerbes, wann es die Staatsbürgerschaft verschaffe, 29.

Anvertrautes Gut, ob es wider einen dritten Besitzer vindicirt werden könne, 367.

Anwachs. S. Zuwachs.

Anwald. S. Bevollmächtigung.

Anwärter von Fideicommissen. S. Fideicommiß.

Anweisung, wie sie geschehe, 1400; — wann sie vollständig, oder unvollständig, 1401 u. 1402; — Wirkung der Anweisung vor und nach der Annahme des Angewiesenen, oder des Zugewiesenen, 1403—1409; — Ausnahme bey Handelsleuten, 1410.

Anwendung der Gesetze auf die Rechtsfälle, wie sie gemacht werden müsse, 6—8.

Anzeige eines Ehehindernisses, wo sie geschehen soll, 70; — der wirklich abgeschlossenen Ehe hat der Stellvertreter des ordentlichen Pfarrers demselben zu machen, 82; — über die Wiedervereinigung geschiedener Gatten, 110; — zur Bestellung eines Vormundes, 189; — des Mißbrauches der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, 178 u. 217; — eines Fundes, 389—398; — von Unglücksfällen, wie sie zu einem Nachlasse von dem Pächter geschehen müsse, 1108; — oder wann von dem Uebernehmer eines Stück Viehes zur Begründung der Gewährleistung, 926.

Appertinens. S. Zugehör.

Arbeit, Bestellung und Vollbringung einer Arbeit gegen einen ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Lohn. S. Dienstleistungen. — Arbeiten gehören zu den schätzbaren Sachen, 303.

Arbeitsleute haben auf einen von ihnen zufällig gefundenen Schatz Anspruch, 401.

Armenanstalten. S. Stiftungen.

Armuth. S. Dürftigkeit.

Arrest, widerrechtlich bewirkter. S. Verletzung.

Arrha. S. Angeld.

Art der Erfüllung eines testamentarischen Auftrages, in wie fern sie verändert werden könne, 710; — der Erfüllung des Vertrages; Vorschriften hierüber, 902—907 u. 919. S. Zahlung.

Arzt, kann für die Uebernehmung der Cur sich keine bestimmte Belohnung bedingen, 879; — vermittelst der Aerzte ist das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100; —

die Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt, 157; — wie auch der Wahn- und Blödsinn, 273; — die Heilung derselben, 283; — oder die heitere Zwischenzeit, 567 zu erheben. Auf Aerzte sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen; Sachverständige.

Ascendenten und Descendenten können sich wechselseitig nicht ehelichen, 65; — deren Erbfolge, 735; u. folg. S. Aeltern; Großältern; Kinder.

Assecuranz. S. Versicherungsvertrag.

Assignation. S. Anweisung.

Aeste eines fremden Baumes, in wie fern sie der Angränzer abschneiden oder benützen könne, 422.

Aestimatorius contractus. S. Verkaufsauftrag.

Auction S. Feilbiethung.

Aufbewahrung. S. Verwahrung.

Aufenthalt, unbekannter, des Hauptschuldners gibt das Recht sogleich den Bürgen anzugehen, 1356.

Aufforderung hat in der Regel gegen den Besitzer oder Inhaber einer Sache nicht Statt, 323—325.

Aufgeboth der Ehe besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe, 70; — wie es geschehen müsse, 71—74; — wie davon dispensirt werden könne, 83—88; — in wie fern die Unterlassung desselben die Ehe ungültig mache, 74 u. 94. S. auch Judenschaft.

Aufhängen oder Aufstellen, gefährliches, einer Sache, wozu es berechtige, 1318 u. 1319.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann nicht eigenmächtig geschehen, 93; — S. Ehetrennung; Ehescheidung; Ungültigerklärung, — des letzten Willens und zwar: 1.) durch Errichtung einer andern Anordnung, eines Te-

stamentes, 713; — oder Codicilles, 714—715; — ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit, 716; — 2.) durch Widerruf 717 u. 718; — a) einen ausdrücklichen, 719 u. 720; — b) stillschweigenden, 721—723; — c.) oder vermutheten, 724 u. 725; — 3.) durch Entsagung der Erben, 726; — Wer die Aufhebung eines Vertrags aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß auch allen Vortheil zurück stellen, 877; — welche Mängel einer Sache die Aufhebung eines Vertrages begründen, 932; — eine ältere Verbindlichkeit ist nicht für aufgehoben zu halten, so lange sie mit der neuern noch bestehen kann, 1379; — die Beendigung eines verbürgten Geschäftes berechtiget die Abrechnung und Aufhebung der Bürgschaft zu verlangen, 1366; — der Rechte und Verbindlichkeiten III. Th. 3. Hauptst. Wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt erlöschen, 1411; — besondere Arten: 1.) Die Zahlung, 1412; — wie die Zahlung zu leisten, 1413—1416; — wann? 1417—1420; — von wem? 1421—1423; — an wen? 1424; — gerichtliche Hinterlegung der Schuld, 1425; — Quittungen, 1426—1430; — Zahlung einer Nichtschuld, 1431—1437; — 2.) Compensation, 1438—1443; — 3.) Entsagung, 1444; — 4.) Vereinigung, 1445 u. 1446; — 5.) Untergang der Sache, 1447; — 6.) Tod, 1448; 7.) Verlauf der Zeit, 1449; — Ob eine Einsetzung in den vorigen Stand Statt finde, 1450.

Aufkündigung einer Vollmacht, in wie fern sie geschehen könne, 1020—1021; — des Bestandes, wann sie geschehen müsse, 1116; — oder vor der Zeit geschehen könne, 1117—1119.

Auflage eines Buches, neue, ob sie ohne Einwilligung des Verfassers geschehen dürfe, 1167—1169. S. auch **Staatsauflagen.**

Auflösung des Ehebandes. S. **Ehetrennung.** Wie sich bey Auflösung einer Gemeinschaft in der Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu benehmen 841—849. S. auch **Aufhebung. Erlöschung.**

Aufmerksamkeit. S. **Fleiß.**

Aufopferung einer Sache für einen Andern. S. **Verwendung.**

Aufrechnung. S. **Compensation.**

Aufsandung, das ist, die Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in das öffentliche Buch, in wie fern sie nothwendig, 433—435.

Aufsatz zur **Erklärung des letzten Willens**, 581—583. S. dieses Wort. — über die Hauptpuncte eines Vertrages, in wie fern er verbinde, 885.

Aufsicht. S. **Obsorge.**

Aufsteigende Linie. S. **Ascendenten.**

Aufstellen. S. **Aufhängen.**

Auftrag des Erblassers bey einem Nachlasse, 709—712. S. auch **Bevollmächtigung.**

Aufwand, nothwendiger, nützlicher, oder zum Vergnügen, in wie fern er einem redlichen oder unredlichen Besitzer zu ersetzen, 331—336; — oder dem Finder, 391—396, und Retter einer Sache, 403; — zur Erhaltung einer Servitut, von wem er zu tragen, 483 u. 487; u. folg. auf ein Fideicommiß, 641; — auf eine Erbschaft, 690 u. 824; — ein gemeinschaftliches Eigenthum, 837; — für einen Andern. S. **Verwendung; Besitz.** In wie fern jemand aus einem Auftrage, aus

einer Gemeinschaft, aus einem Vertrage, oder anderem besonderen Rechtsverhältnisse den Aufwand zurück zu fordern berechtiget sey, muß bey den besondern Arten dieser Rechtsgeschäfte nachgesehen werden. Aufwand zur Kinder Erziehung. S. **Erziehung**; zur Begräbniß. S. Begräbnißkosten.

Ausbesserungen. S. Reparaturen.

Ausbeute vom Bergwerke gehört dem Fruchtnießer, 511.

Ausdrücke. Wer sich undeutlicher Ausdrücke zur Bevortheilung bedient, leistet Genugthuung, 869.

Aeußerung, eine undeutliche, wird bey zweyseitig verbindlichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erkläret, der sich derselben bedient, 915. S. **Willenserklärung.**

Ausgabe. S. **Aufwand.** — Neue eines Buches, ob sie ohne Uebereinkommen mit dem Verleger geschehen dürfe, 1167—1169.

Auslagen. S. Aufwand.

Ausländer. S. Fremde.

Auslegungsregeln bey Gesetzen, 6—8; — Servituten, 484; — Vermächtnissen, 655; u. folg. Substitutionen, 614; Verträgen, 914—916.

Ausreißer, ob sie zu erben fähig, bestimmen die politischen Gesetze, 544 u. 770.

Aussicht; Servitut derselben, 488.

Aussprüche, richterliche, haben keine allgemein verbindliche Kraft, 12.

Ausstattung, sie wird in den Erb- und Pflichttheil eingerechnet, 788—790; — in wie fern die Aeltern zur Ausstattung des Sohnes oder Enkels verbunden seyn, 1231.

Aussteuer. S. Heirathsgut.

Austritt eines Mitgliedes aus einer Gemeinschaft, 830; — oder Gesellschaft, 1205—1214.

Austrocknung des Gewässers verändert die Rechte des Eigenthümers nicht, 408.

Auswanderer, eigenmächtige, verlieren die Staatsbürgerschaft, 32; — die Ausübung der väterlichen Gewalt, 176; — ob sie zu erben fähig, bestimmen die politischen Gesetze, 544 u. 770.

Auswärtige. S. **Fremde.**

Autor. S. **Dienstleistungen.**

B.

Balkenrecht. S. **Dienstbarkeiten.**

Bankerott. S. **Concurs.**

Barschaft, was darunter verstanden werde, 680; — Pflicht des Vormundes in Ansehung derselben, 230. S. Geld.

Bau, wann die Aufführung oder Niederreißung eines Gebäudes von dem benachbarten Besitzer verhindert, 340—342; oder wegen Gefahr des Einsturzes Sicherstellung verlangt werden könne, 343; — mit fremden Materialien auf eigenem Grunde. 417; — mit eigenen Materialien auf fremdem Grunde, 418; — mit fremden Materialien auf fremdem Grunde, 419. S. **Bauführung. Reparaturen.**

Bauerngüter, wie sie vermittelst Vertrages erworben werden können, 433—434; — gesetzliche Erbfolge in Rücksicht derselben, wird durch die politischen Gesetze bestimmt, 761.

Bauernstand unterliegt in Rücksicht der Vormundschaft,

der Curatel, 284; — und der gesetzlichen Erbfolge, 761; besonderen politischen Gesetzen.

Bauführung, in wie fern sie dem Fruchtnießer obliege, 514—516; — oder dem Pächter, 1096; — in wie fern sie zur früheren Aufkündigung der Miethe berechtige, 1118—1119. S. auch **Bau**.

Baum, woraus dessen Eigenthum zwischen Angränzern beurtheilt werde, 421. S. **Aeste**.

Beamte. S. **Amt**.

Bedingung. Begriff, 696; — bey der Ehe, ob sie dieselbe ungültig machen könne, 59; — bey einem letzten Willen, 696—712; — S. **Einschränkung des letzten Willens**; bey einem Erbvertrage, 1251; — bey Verträgen, wann und was sie für eine Wirkung habe, 898—900; S. **Nebenverträge**.

Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. Davon handelt des III. Th. 1. Hauptst. Rechtliche Arten derselben: 1.) Verpflichtung eines Dritten, 1343 u. 1344; — a) als Mitschuldner, oder b.) als Bürge, 1346 u. 1347. — S. **Bürge**. 2.) Pfandvertrag, 1368—1374. S. dieses Wort.

Befreyungen der Gesandten, öffentlichen Geschäftsträger und der in ihren Diensten stehenden Personen, 38. S. **Nachsicht; Privilegien; Entsagung; Begünstigte**.

Befruchtung. Für die Befruchtung eines Thieres ist man ohne Vertrag keinen Lohn schuldig, 406.

Begegnung, eine anständige, ist wechselseitige Pflicht der Ehegatten, 90.

Begräbnißkosten haften auf der Erbschaft, 549; — müssen von dem Käufer der Erbschaft getragen werden, 1280.

Begünstigte Personen in Rücksicht der Verjährungszeit,

1454, 1472 u. 1485; — wer mit ihnen in Gemeinschaft steht, genießt die nähmliche Begünstigung, 1473; — letzte Anordnungen, 597—600.

Behältniß, was es, wenn es vermacht wird, in sich begreife, 675—677.

Behörde. S. Obrigkeit; Richter; Gericht; Kreisamt; Landesstelle.

Beleidigung. S. Verletzung.

Belohnung; der Vormund hat auf eine Belohnung Anspruch, 266 u. 267; — der Vertrag über eine Belohnung für die Unterhandlung eines Ehevertrages; für die Uebernehmung eines Processes oder einer Cur, ist ungültig, 879; — des Finders, 391—393; — oder Retters einer fremden Sache, 403; — des Erben, wenn die Erbschaft durch die Vermächtnisse erschöpft ist, 690; — eine Belohnung ist nur in so fern eine Schenkung, als der Belohnte kein Klagerecht gehabt hat, 940—941; — der Verwahrer hat in der Regel darauf keinen Anspruch, 969; — wann einem Bevollmächtigten eine Belohnung gebühre, 1004 u. 1013. S. auch Lohn.

Beneficium cedendarum actionum. S. Bürge; — competentiae. S. Competenz, Unterhalt, — divisionis. S. Bürge, Theilung, — inventarii, S. Besitznehmung der Erbschaft, — ordinis. S. Bürge.

Benennung oder Beschreibung, unrichtige, macht die Verfügung des Erblassers nicht ungültig, 571. S. auch Ernennung.

Benützung der Erbschaft, Erbserklärung.

Bergwerksantheil. S. Kux; Ausbeute.

Beschädigung. Quellen und Arten der Beschädigung,

1294 u. 1325 u. folg. S. Schade und Schadenersatz.
Beschimpfung. S. Injurien.
Beschränkungen des Eigenthums heben dessen Vollständigkeit nicht auf, 358 u. 364. S. Einschränkung.
Beschreibung. S. Inventarium.
Beschwerde wegen Kränkung der Rechte kann jeder vor der gesetzlichen Behörde anbringen, 19; — des Vormundes gegen die Vormundschaftsbehörde, 268; — gegen das Verschulden eines Richters ist bey der höheren Behörde anzubringen, 1341.
Besitz, davon handelt in dem II. Th. das erste Hauptstück. Erwerbung des Besitzes; welche Personen derselben fähig, 310; — Gegenstände des Besitzes, 311; — Arten der Erwerbung des Besitzes von körperlichen, beweglichen oder unbeweglichen, und von unkörperlichen Sachen, 312 u. 313; — unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besitzes, 314; — wie viel durch die eine oder andere in Besitz genommen werde, 315; — rechtmäßiger, unrechtmäßiger Besitz, 316; — Haupttitel des rechtmäßigen Besitzes, 317; — der bloße Inhaber hat noch keinen Titel und kann ihn nicht eigenmächtig erlangen, 318; — noch den Grund seiner Gewahrsame verwechseln, 319; — Wirkung des rechtmäßigen Besitztitels, 320; — Erforderung zum wirklichen Besitzrechte, 321—322; — der Besitzer kann in der Regel zur Ausweisung des Titels nicht aufgefordert werden, 323—325; — redlicher, unredlicher Besitzer, 326; — wie ein Mitbesitzer zum unredlichen oder unrechtmäßigen Besitzer werde, 327; — Entscheidung über die Redlichkeit des Besitzes, 328; — Fortdauer des Besitzes; Rechte des redlichen Besitzers in Rücksicht der Substanz der Sache,

329; — der Nutzungen, 330; — des Aufwandes, 331—332; — und des Kaufpreises, 333; — ob dem Besitzer das Zurückhaltungsrecht zustehe, 334 u. 471; — Verbindlichkeit des unredlichen Besitzers, 335 u. 336; — Beurtheilung der Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde, 337; — in wie fern durch eine Klage der Besitz unredlich werde, 338; — Recht des Besitzers bey Störung seines Besitzes, 339; — insbesondere durch Aufführung oder Niederreißung eines Gebäudes, 340—342; — oder durch Gefahr des Einsturzes, 343; — Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzstandes bey dringender Gefahr, 344; — gegen einen unechten Besitzer, 345 u. 346; — oder beym Zweifel über die Echtheit des Besitzes, 347; — Verwahrungsmittel des Inhabers einer Sache gegen mehrere zusammen treffende Besitzwerber, 348; — Erlöschung des Besitzes, a) körperlicher Sachen, 349; — b) der in die öffentlichen Bücher eingetragenen, 350; — c) und anderer Rechte, 351; — Einschränkung, 352; — was die Ableugnung des Besitzes, der fälschlich vorgegebene oder aufgegebene Besitz einer streitigen Sache für Folgen nach sich ziehe, 376—378. S. **Eigenthum.** Welcher Besitz zur Ersitzung nothwendig sey, 1460—1464. S. **Verjährung.**

Besitzer unterscheidet sich vom bloßen Inhaber, 309; — im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug, 324 u. 374; — wann der redliche Besitzer sogleich das Eigenthum erwerbe, 367 u. 368; — jeder redliche Besitzer wird vollständiger Eigenthümer zu seyn vermuthet, 360. S. **Besitz.**

Besitzergreifung. S. Zueignung.

Besitzerlöschung. S. Besitz.

Besitznehmung der Erbschaft. Hiervon handelt das 15. Hauptst. des II. Th. Bedingungen zur rechtlichen Besitznehmung der Erbschaft, 797 u. 798; — Ausweisung des Rechtstitels; Erbserklärung, 799 u. 800; — Wirkung der unbedingten und der bedingten Erbserklärung, 801 u. 802; — Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft, 803—808; — Rechtliche Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft: a) Verwaltung der Verlassenschaft, 810; — b) Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger, 811; — c) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben, 812; — d) Einberufung der Gläubiger, 813; Wirkung der Einberufung oder Unterlassung derselben, 814 u. 815; — e) Ausweisung über die Erfüllung des letzten Willens, entweder von dem Testaments-Executor, 816; — oder dem Erben, 817 u. 818; — wann die Erbschaft einzuantworten, 819; — Haftung der gemeinschaftlichen Erben gegen die Verlassenschaftsgläubiger und Legataren ohne Gebrauch der rechtlichen Wohlthat des Inventariums, 820 u. 821; — Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben, 822; — Erbschaftsklagen, 823; — Wirkung derselben, 824; — durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers wird in dem Rechte der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legataren nichts geändert, 1445; — Die Erbschaftsantretung des Erben gilt auch für den Käufer der Erbschaft, und umgekehrt, 1282.

Bestallung. Auf dieselbe sind die Vorschriften von Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.

Bestandnehmer muß in der Regel dem Käufer des Bestandstückes weichen, 1120—1121.

Bestand-Erbpacht- und Erbzinsverträge. Davon handelt in dem II. Th. das 25. Hauptstück. Begriff des Bestandvertrages, 1090. — I.) Mieth- und Pachtvertrag, 1091; — Erfordernisse, 1092 u. 1093; — Wirkung, 1094; — wie das persönliche Recht des Bestandnehmers zu einem dinglichen werde, 1095; — wechselseitige Rechte, 1.) in Hinsicht auf Ueberlassung, Erhaltung, Benützung, 1096—1098; — 2.) Lasten, 1099; — 3.) Zins, 1100—1102; — Zins in Früchten, 1103; — Fälle und Bedingungen einer Erlassung des Zinses, 1104—1108; — 4.) Zurückstellung, 1109—1111; — 5) Auflösung des Bestandvertrages: a.) durch Untergang der Sache, 1112; — b.) Verlauf der Zeit, 1113; — wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung geschieht, 1114 u. 1115; — c.) Aufkündung ordentliche, 1116; — außerordentliche, wann der Bestandnehmer hierzu berechtiget sey, 1117; — wann der Bestandgeber, 1118 u. 1119; — d.) Veräußerung der Sache; 1120 u. 1121; — Einen Pachtvertrag kann der Vormund ohne gerichtliche Begnehmigung nicht abschließen, 233; — II.) Erbpacht; Begriff von demselben, 1122; — III.) Erbzinsvertrag, 1123; — wie der Zweifel zu heben, ob ein Nutzungseigenthum ein Erbpacht oder ein Erbzinsgut sey, 1124; — IV.) Bodenzins, 1125; — Erwerbung des nutzbaren Eigenthumes, 1126; — gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers, 1127 u. 1128; — besondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers, 1129; — 1.) in Rücksicht der Erhaltung, Bearbei-

tung und Veränderungen des Gutes, 1130; — 2.) des Erbzinses, 1131; — wann der Erbzins zu entrichten, 1132; — wann eine Erlassung Statt finde, 1133—1134; — Recht bey verzögerter Entrichtung des Zinses, 1135 u. 1136; — 3.) der Lasten und Verbesserungen, 1137 u. 1138; — Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers überhaupt, 1139; — insbesondere: 1.) in Rücksicht der Veräußerung, 1140—1142; — 2.) in Rücksicht eines gefundenen Schatzes und der Verminderung der Substanz, 1143; — 3.) der Lasten, 1144; — 4.) des Gewährbriefes, 1145; — Rechte aus dem Bodenzinse, 1147; — Erlöschung des Nutzungseigenthumes, 1148—1150.

Bestellte, öffentliche, müssen das ihnen aufgetragene Geschäft übernehmen, oder ohne Zögerung ablehnen, 1003; — sie können einen auch nicht ausdrücklich bedungenen Lohn fordern, 1004.

Bestellung einer Arbeit, eines Werkes oder Geschäftes. S. **Dienstleistungen; Bevollmächtigung.**

Bestimmung. Die Verschiedenheit der Bestimmungen des Versprechens und der Annahme macht den Vertrag ungültig, 869; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind: die Befestigung, Umänderung und Aufhebung derselben, 1342. Davon handelt der ganze dritte Theil des Gesetzbuches.

Bestimmte Sache, Vermächtniß derselben, 660, 661, 685 u. 686.

Betrug zur Erschleichung, Verhinderung oder Unterdrückung eines letzten Willens macht des Erbrechtes unwürdig, 542; und berechtiget zur Enterbung, 770; — bey Verträgen; S. **List; Irrthum; Schade.**

Beurtheilung eines Rechtsfalles. S. Entscheidung.
Beute ist nach den Kriegsgesetzen zu beurtheilen, 402.
Bevollmächtigung und andere Arten der Geschäftsführung, in dem 22. Hauptst. II. Th. Bevollmächtigungsvertrag, 1002; — Pflichtmäßige Erklärung öffentlicher Bestellten über die Annahme des Auftrages, 1003; — Eintheilung der Bevollmächtigung in eine unentgeldliche oder entgeldliche, 1004; — mündliche oder schriftliche, 1005; — allgemeine oder besondere, gerichtliche oder außergerichtliche, 1006; — unumschränkte oder beschränkte, 1007; — Geschäfte, welche einer besondern Vollmacht bedürfen, 1008; — Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers, 1009—1013; — des Gewaltgebers, 1014—1016; — in Rücksicht eines Dritten, 1017—1019; — Auflösung des Vertrages durch den Widerruf, 1020; — die Aufkündigung, 1021; — durch den Tod, 1022 u. 1023; — oder Concurs, 1024; — in wie fern die Verbindlichkeit fortdaure, 1025 u. 1026; — stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen, 1027—1033; — gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung, 1034; — Geschäftsführung ohne Auftrag, 1035; — im Nothfalle, 1036; — oder zum Nutzen des Andern, 1037—1039; — gegen den Willen des Andern, 1040; — Verwendung einer Sache zum Nutzen des Andern, 1041—1044; in wie fern eine Bevollmächtigung zur Schließung einer Ehe Statt finde, 76; — wann der Verwahrungsvertrag zu einer Bevollmächtigung werde, 960.
Beweggrund, was er bey Erklärung eines letzten Willens, 572; — oder bey Schließung eines Vertrages für eine Wirkung habe, 901. S. Absicht.

Bewegliche Sachen. Begriff, 293; — das einem Pupillen zufallende bewegliche Vermögen ist in der Regel öffentlich feil zu biethen, 231; — Rechte sind insgemein als bewegliche Sachen anzusehen und eben so vorgemerkte Forderungen, 298—299; sie stehen mit der Person des Eigenthümers unter gleichen Gesetzen, 300; — wie man sie in Besitz erhält, 312 u. 322; — und bey der Eigenthumsklage bezeichnen muß, 370; — in denselben kann bis auf den zweyten Grad fideicommissarisch substituirt werden, 612; — sie sind an dem Orte des gemachten Versprechens zu übergeben, 905 u. 1420; — binnen welcher Zeit bey denselben die Gewährleistung gefordert werden könne, 933; — in welcher Zeit das Eigenthum derselben ersessen werde, 1466.

Beyschlaf. S. Beywohnung.

Beyträge, in wie fern die Glieder einer Gesellschaft zu einem mehreren Beytrage verhalten werden können, 1189.

Beywohnung, uneheliche, wann sie die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde beweise, 163.

Bienenschwärme, in wie fern sie ein Gegenstand der Zueignung seyn, 384.

Billanz, in wie fern sie von einer ordentlichen Rechnungslegung befreye, 239 u. 1200.

Billigkeit. Rücksicht darauf in Bestimmung der Anzahl des Triebviehes, 500; — zur Bestimmung der der Willkühr vorbehaltenen Erfüllungszeit eines Versprechens, 904; — oder zur Ausmessung des von einem Vernunftlosen zu leistenden Schadenersatzes, 1310.

Bitte, der dadurch erschlichene Besitz ist ein unechter, 345.

Bittleihen, ohne Bestimmung einer Dauer, kann willkührlich zurück genommen werden, 974.

Blinde sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.
Blindthüre, wann sie an der gemeinschaftlichen Mauer angebracht werden dürfe, 855.
Blödsinnige, welche so genannt werden, 21; — können keine gültige Ehe schließen, 48; — stehen unter Curatel, 270. S. Vernunftlose; Pflegebefohlene.
Blutschande, in wie fern sie des Erbrechtes unfähig mache, 543.
Blutsverwandtschaft. S. Verwandtschaft.
Bodenzins, Erklärung desselben, 1125; — wie weit sich das Recht daraus erstrecke, 1147.
Bodmereyvertrag, ist ein Gegenstand des Seerechtes, 1292.
Borg, wenn der Verkäufer die Sache ohne das Kaufgeld verabfolgt; so ist der Kauf auf Borg geschlossen und das Eigenthum geht auf den Käufer, 1063; — Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder andern Hausgenossen ohne Auftrag oder ein bestehendes Einschreibbuch in ihrem Nahmen auf Borg genommen wird, zu bezahlen, 1032—1033.
Borgen. S. Darleihensvertrag.
Brandschade. S. Feuerschade.
Brautgeschenke können bey, ohne Verschulden des Gebers, nicht erfolgter Ehe zurück genommen werden, 1247.
Brautpersonen, wo sie zu verkündigen, 71 u. 72; — sie müssen unter Strafe sorgen, daß die Verkündigung gehörig vorgenommen werde, 74; — und dürfen ohne Beybringung der vorgeschriebenen Zeugnisse nicht getrauet werden, 78; — sie können sich über die Verweigerung der Trauung beschweren, 79; — sollen die Nachsicht

eines Ehehindernisses in der Regel selbst ansuchen, 84. S. auch **Judenschaft.**

Bruder, kann die Abtretung der Vormundschaft über seinen Bruder verlangen, 259. S. **Geschwister.**

Buch, dem Ueberbringer des durch Einverständniß bestehenden Einschreibbuches ist man berechtiget, Waaren zu borgen, 1033.

Buchverlag. Vertrag hierüber. S. **Dienstleistungen.**

Büchernachdruck, ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung, 1171.

Bücher, öffentliche; erst durch Eintragung in dieselben erhält man den rechtmäßigen Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen, 321, 322 u. 431—443, 445; — und verliert ihn nur durch die Löschung, 444. S. **Einverleibung** und **Vormerkung**, auch **Geburts-Trauungsbücher.**

Bürge, wer so heiße, 1346; — Entschädigungsbürge, 1348; — wer sich verbürgen könne, 1349; — für welche Verbindlichkeiten, 1350—1352; — Umfang der Bürgschaft, 1353—1354; — Wirkung, Rechte des Bürgen: a) in Rücksicht der Ordnung der Einmahnung, 1355; — Ausnahmen, 1356 u. 1357; — b) des Rückersatzes von dem Schuldner, 1358 u. 1361; — c) von dem Mitbürgen, 1359; — d) in Rücksicht der Pfandsicherheit, 1360; — e) des Entschädigungsbürgen, 1362; — wer ein tauglicher Bürge sey, 1374; — Arten der Erlöschung der Bürgschaft, 1363—1367; ob die Bürgschaft durch einen Neuerungsvertrag erlösche, 1378; — durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen wird in den Rechten des Gläubigers nichts geändert,

1445; — in wie fern der Bürge für den Vergleich über die Schuld hafte, 1390.

Bürger. S. Staatsbürger.

Bürgerliches Gesetz. S. Gesetz.

Bürgerliches Recht; dessen Erklärung, 1; — S. Recht. Gesetzbuch.

Bürgerrecht. S. Staatsbürgerschaft.

Bürgschaftsvertrag; worin er bestehe, 1346. S. Bürge.

C

Caducität. S. Erblosigkeit.

Cameral-Gegenstände. S. Gegenstände.

Cameral-Güter können nur in der außerordentlichen Verjährungszeit von sechs oder von vierzig Jahren verjährt werden, 1472.

Capital, ein mit Sicherheit anliegendes, kann der Vormund nicht eigenmächtig aufkündigen, 233; — nicht für sich allein in Empfang nehmen, 234; — er muß für die vortheilhafte Verwendung des eingehenden sorgen, 235; — ist ohne Gefahr den Aeltern von dem Vormunde nicht aufzukündigen, 236; — auch solche Capitalien, die auf unbeweglichen Gütern in einer andern Provinz haften, gehören zur vormundschaftlichen Gerichtsbarkeit, 227; — der Fruchtnießer eines Capitals kann nur die Zinsen fordern, 510; — der Bürge eines zinsbaren Capitals, in wie fern er für die Zinsen hafte, 1353; — S. auch Forderung; Hauptstamm.

Cassen. S. Staats-Casse.

Causa. S. Nebengebühren.

Caution. S. Sicherstellung.

Cedent. Cession. S. Abtretung.

Creditspapiere, welche das bare Geld vertreten, gehören zur Barschaft, 680.

Christ; die letzte Anordnung desselben kann jener, der sich zur christlichen Religion nicht bekennet, nicht bezeugen, 593; — Christen dürfen mit Nichtchristen keine Ehe schließen, 64; — Der Abfall vom Christenthume ist eine Enterbungsursache, 768—769.

Citation. S. Edicte.

Codicill, was es sey, 553; — S. Erklärung des letzten Willens.

Collation. S. Anrechnung.

Commixtio. S. Vereinigung.

Commodatum, commodans, commodatarius. S. Leihvertrag.

Compensation, in wie fern, mit welcher Wirkung, bey welchen Forderungen sie Statt finde, 1438—1440 u. 1443; — und zwischen welchem Gläubiger und Schuldner, 1441 — 1442; — Das Compensations-Recht schützt nicht von der Zurückstellung eines Bestandstückes, 1109.

Competenz, die Rechtswohlthat der Competenz des Hauptschuldners kommt dem Bürgen nicht zu Statten, 1354; — Competenz-Recht des Schenkgebers, 947.

Compositionen, musikalische; Vertrag über deren Auflage. S. Dienstleistungen.

Concurs über das Vermögen des Machtgebers oder Machthabers endiget die Bevollmächtigung, 1024; — wer in Concurs verfällt, kann von der Erwerbgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — nach Ausbruch desselben macht die Bestätigung des Ehemannes von dem Empfange des Heirathsgutes wider die Gläubiger keinen Be-

weis, 1226; — über das Vermögen eines Ehegatten hebt die Gütergemeinschaft auf und gründet die Theilung des Vermögens wie bey dem Tode, 1262; — über das Vermögen des Ehemannes gibt Anspruch auf den Witwengehalt, 1260; — über das Vermögen der Ehegattinn läßt die Ehe=Pacte unverändert, 1261; — des Hauptschuldners benimmt den Bürgen das Recht der Ordnung der Einmahnung, 1356; — Das Vorzugsrecht in Concurs=Fällen und in wie fern gegen eine Concurs=Masse die Compensation Statt finde, bestimmt das Verfahren in Concurs=Fällen, 470 — 1439.

Condictio causa data, causa non secuta, 1048; — ex turpi vel injusta causa, 1174; — indebiti. S. Zahlung; sine causa, 1435; — ex lege; S. Gesetz.

Confusio. S. Vereinigung.

Constitutum debiti alieni, 1349; — S. Fremde, Verbindlichkeiten.

Constitutum possessorium. S. Veränderung des Besitzrechtes.

Contract. S. Vertrag.

Conventional=Strafe. S. Vergütungsbetrag.

Corporationen. S. Gemeinden.

Correalität der Erben, 550, 820 u. 821; — mehrerer Schuldner, 891; — mehrerer Berechtigten, 892; — Wirkung der Zahlung oder Befreyung im Falle der Correalität, 893—896; — in einer Handlungsgesellschaft wird sie vermuthet, 1203; — aus widerrechtlichen Handlungen, 1302.

Creditiren der Waaren an Fuhrleute oder Dienstpersonen, 1031 — 1033; — S. auch Darleihensvertrag.

Credits=Papiere, öffentliche, welche die Stelle des Geldes

im Umlaufe vertreten, gehören zur Barschaft, 680; — S. Obligationen, öffentliche. Papiergeld.
Cride. S. Concurs.
Culpa. S. Versehen; Sorglosigkeit.
Cultur. S. Wirthschafts-Betrieb.
Curatel. S. Curator.
Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen bestellt, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind, 188, 269; — Unterschied vom Vormunde, 188; — Fälle der Bestellung eines Curators, 113, 121, 270 — 279, 690, 811; — Art der Bestellung, 280; — Entschuldigung von der Curatel, 281; — Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, 282; — Endigung der Curatel, 283; — zur Vertretung des Fideicommisses ist ein Curator zu bestellen, 630; — wer unter Curatel gesetzt wird, kann von einer Erwerbgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — S. Pflegebefohlene.

D.

Dachtraufenrecht. S. Dienstbarkeiten.
Dämme. S. Wasserwerke.
Darangabe. S. Angeld.
Darleihensvertrag. II. Th. 21. Hauptst. Begriff, 983; — Arten desselben, 984; — Gelddarleihen, 985; — a) in klingender Münze, oder Papiergeld, 986—989; — b) in Schuldscheinen, 990—991; — Darleihen in andern verbrauchbaren Gegenständen, 992; — Zinsen, 993—1000; — Form des Schuldscheines, 1001.

Darbiethung der Zahlung. S. Hinterlegung.
Datio in solutum. S. Geben.
Datirung. Ob sie in einer letzten Willenserklärung nothwendig, 578.
Depositum. S. Verwahrungs-Vertrag.
Descendenten und Ascendenten dürfen sich wechselseitig nicht ehelichen, 65; — deren Erbfolge, 732—734; — und, 752 — 755; — S. Aeltern; Großältern; Kinder.
Deserteur. S. Ausreißer.
Deteriorationen. S. Schade.
Dienst. Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegs-Diensten wird der Anfang und die Fortsetzung der Ersitzung und Verjährung gehemmet, 1496; — in wie fern ein Minderjähriger sich zu Diensten verdingen, und über das, was er im Dienste erwirbt, frey verfügen könne, 246; — S. Amt. Dienstleistungen.
Dienstbarkeiten (Servituten) sind der Gegenstand des 7. Hauptst. II. Th. Begriff von dem Rechte der Dienstbarkeit, 472; — Eintheilung in Grund-Dienstbarkeiten und persönliche, 473; —in Feld- und Haus-Dienstbarkeiten 474; — gewöhnliche Arten der Haus-Dienstbarkeiten, 475—476; — vorzügliche Feld-Dienstbarkeiten, 477; — Arten der persönlichen Dienstbarkeiten, 478; — unregelmäßige oder Schein-Dienstbarkeiten, 479; — Erwerbung des Rechtes der Dienstbarkeit; Erwerbungstitel, 480; — Erwerbungsart, 481; — Rechtsverhältniß bey den Dienstbarkeiten: Allgemeine Vorschriften, 482—486; Anwendung auf das Recht, eine Last, einen Balken auf fremdem Grunde zu haben, oder den Rauch durchzuführen, 487; — auf das Fensterrecht, 488; —

Recht der Dachtraufe, 489; — Abtretung des Regenwassers, 490—491; — Recht des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 492—495; — Recht Wasser zu schöpfen, 496; — Recht der Wasserleitung, 497; — Weiderecht, 498; — gesetzliche Bestimmung: a) über die Gattung des Triebviehes, 499; — b) dessen Anzahl, 500; — c) Triftzeit, 501; — d) Art des Genusses, 502; — Anwendung auf andere Dienstbarkeiten 503; — Grund-Dienstbarkeiten kommen allen Theilhabern des gemeinschaftlichen herrschenden Grundes zu Statten, 844; — persönliche Dienstbarkeiten insbesondere: 1) Das Recht des Gebrauches, 504; — Bestimmung in Rücksicht der Nutzungen, 505—506; — der Substanz, 507; — und der Lasten, 508; — 2) Die Fruchtnießung, 509—520; — S. **Fruchtnießung.** 3) Dienstbarkeit der Wohnung, 521 u. 522; — Klagerecht in Rücksicht der Dienstbarkeiten, 523; — Erlöschung der Dienstbarkeiten im Allgemeinen, 524; — insbesondere: a) durch den Untergang des herrschenden oder dienstbaren Grundes, 525; — b) durch Vereinigung 526; — c) durch den Zeitverlauf der Bestellung, 527—528; — Erlöschung der persönlichen Servituten, 529; — die Dienstbarkeiten werden von demjenigen, auf dessen Nahmen sie eingetragen sind, binnen drey; sonst binnen dreyßig Jahren ersessen, 1469—1470; — das Recht der Dienstbarkeit erlischt durch eine Verjährung von drey Jahren, 1488.

Dienstgeber; in wie fern sie für die in ihrem Nahmen von Dienstpersonen oder Hausgenossen vorgenommenen Geschäfte verpflichtet seyn, 1027—1033; — ihr Rechts-

verhältniß zu dem Gesinde wird in der besonders bestehenden Dienstordnung bestimmet, 1172.

Dienstleistungen gehören zu den schätzbaren Sachen, 303; — entgeldliche Verträge hierüber im 26. Hauptst. II. Th. 1) Lohnvertrag, 1151; — stillschweigender Lohnvertrag, 1152; — Rechte aus dem Lohnvertrage: a) insbesondere bey wesentlichen Mängeln, 1153; — bey Verzögerungen, 1154; — c) Verhinderung der Ausführung, 1155; — d) auf Bezahlung oder Vorschuß des Lohnes, 1156; — e) bey Zerstörung des Werkes, 1157; — wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe, 1158 — 1159; — Erlöschung des Lohnvertrages, 1160 — 1162; — Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde, Aerzte, u. dgl. 1163; — 2) Verlagsvertrag, 1164; — Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger: a) in Rücksicht der genauen Erfüllung der Verabredung, 1165 — 1166; — b) einer neuen Auflage, oder Ausgabe, 1167 — 1169; — c) im Falle der vorgeschriebenen Bearbeitungsart, 1170; — Ausdehnung auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen; Nachdruck, 1171; — 3) Vertrag zwischen Dienstherren und dem Gesinde, 1172; — 4) unbenannte entgeldliche Verträge über Dienste, 1173 — 1174.

Dienstpersonen, welche bey einem Vermächtnisse zu verstehen seyn, 683; — in wie fern sie ihre Dienstgeber verbindlich machen können, 1027 — 1033; — in wie fern man für ihr Verschulden verantwortlich sey, 1314 — 1318; — S. Dienstleistungen.

Dingen. S. Dienstleistungen.

Dingliche Rechte. S. Rechte.

Dispensation. S. Nachsicht; Privilegien.
Documente. S. Urkunden.
Dolus malus. S. Absicht, böse; List.
Domainen, gegen deren Verwalter läuft nur eine außerordentliche Verjährung, 1472.
Dos; S. Heirathsgut.
Dotalitia pacta. S. Ehe-Pacte.
Dritter. Ob ein von einem Dritten durch Furcht oder Irrthum bewirkter Vertrag denselben ungültig mache, 875; — ob man für einen Dritten versprechen oder annehmen könne, 881; — eine Erbschaft oder ein Vermächtniß einer dritten noch lebenden Person ist kein Gegenstand eines gültigen Vertrages, 879; — in wie fern er für einen andern zahlen könne, 1422 — 1423.
Drohung. S. Furcht.
Dürftigkeit. Die Kinder sind ihre in Dürftigkeit verfallene Aeltern zu erhalten verbunden, 154; — des Geschenkgebers, in wie fern sie ein Recht gegen den Beschenkten gebe, 947; — S. Hülflos.

E.

Edicte werden erlassen: bey boshafter Verlassung eines Ehegatten, 115; — bey Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, 172, 251; — bey einer Wahn- oder Blödsinns- oder Prodigalitäts-Erklärung, 273; — bey einer Todes-Erklärung, 113, 277; — bey gefundenen Sachen, 390, 397; — der Erbe kann die Erlassung derselben zur Erforschung des Schuldenbestandes verlangen, 813; — Wirkung einer solchen

Einberufung, 814; — Folge der unterlassenen Vorsicht, 815.

Ehe. Von dem Eherechte handelt das 2. Hauptst. I. Th. Begriff der Ehe, 44; — und des Eheverlöbnisses, 45; — rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbnisse, 46; — Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe, 47; — Hindernisse der Ehe, I.) aus Abgang: a) des Vermögens zur Einwilligung bey Minderjährigen und anderen Pflegebefohlenen, 48—53; — oder Militär-Personen, 54; — b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung, 55—59; — II.) aus Abgang des Vermögens zum Zwecke: a) des physischen Vermögens, 60; — b) des sittlichen Vermögens, wegen Verurtheilung zu einer schweren Criminal-Strafe, 61; — wegen Ehebandes, 62; — Weihe oder Gelübdes, 63; — Religions-Verschiedenheit, 64; — Verwandtschaft, 65; — Schwägerschaft, 66; — Ehebruches, 67; — oder Gattenmordes, 68; III.) aus Abgang der wesentlichen Feyerlichkeiten; solche sind: a) das Aufgeboth, 69—74; — b) die feyerliche Erklärung der Einwilligung, 75 — 82; — Dispensation von Ehehindernissen, 83—88; — Wirkung der gültigen Ehe; Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, 89; — gemeinschaftliche, 90; — besondere des Ehemannes, 91; — der Ehegattinn, 92; — Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, 93; — 1) scheinbare, durch Erklärung der ursprünglichen Ungültigkeit, 94—102; — 2) wirkliche Aufhebung: a) zeitliche Scheidung, 103—110; — b) gänzliche Trennung, 111 — 122; — Ausnahme der Judenschaft, 123: — a) in Rücksicht der Ehehindernisse, 124—125; — b) der Verkündigung, 126; — c) der Trauung, 127—131; —

d) der Scheidung, 132; — e) der Trennung, 133—136; — wenn eine Tochter ohne oder gegen den Willen der Aeltern sich verehelichet, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet; so hat sie keinen Anspruch auf ein Heirathsgut, 1222; — der Streit über die Gültigkeit einer Ehe ist kein Gegenstand eines gültigen Vergleiches, 1382; S. Ehe-Pacte.

Eheaufgeboth. S. Aufgeboth.

Eheband ist bey katholischen Personen unauflöslich, 111: — ist ein Hinderniß, eine andere Ehe einzugehen, 62, 94.

Eheberedungen oder Verabredungen. S. Ehe-Pacte.

Ehebruch, in wie fern er von dem Erbrechte ausschließe, 543, 770; — in wie fern er ein Ehehinderniß sey, 67, 94, 119; — ist ein Grund zur Scheidung, 109; — und bey Nichtkatholischen auch zur Trennung, 115—116 u. 135—136; — beweist noch keine uneheliche Geburt, 158.

Ehe-Contract. S. Ehe. Ehe-Pacte.

Ehe-Dispensation. S. Nachsicht.

Ehe-Erklärung, feyerliche, wie sie geschehen müsse, 75—79; — bleibender Beweis derselben, 80—82; — sie ist, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, zu wiederhohlen 88; — S. auch Judenschaft.

Ehegatten; ihre Rechte und Pflichten, woraus sie zu bestimmen; 89; — ihre vorzüglichsten Personen-Rechte, 90—92; — getrennte, mit welcher Vorsicht und Beschränkung sie sich wieder vereinigen oder wieder verehelichen dürfen, 118—121; — über ihre Sachen-Rechte. S. Ehe-Pacte. Gesetzliches Erbrecht derselben, 757—759; — sie haben kein Recht auf einen Pflichttheil, aber

auf den mangelnden anständigen Unterhalt, 796; — jeder Ehegatte hat über sein vor oder während der Ehe erworbenes Vermögen das volle Eigenthumsrecht, 1237; — im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre, ebend.; und daß ihm die Gattinn die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauet habe, 1238; — ohne Rechnungslegung des Mannes über die bezogenen Nutzungen, 1239; — oder der Frau über die dem Manne abgetretene, aber von ihr selbst bezogene Fruchtnießung, 1240; — Beschränkung dieser Rechte bey Gefahr eines Nachtheiles oder der schlechten Verwaltung, 1241; — Wirkung des Concurses über das Vermögen eines Ehegatten in Rücksicht der Ehe-Pacte, 1260—1262; — zwischen Ehegatten hat, so lange sie in der ehelichen Verbindung stehen, keine Ersitzung oder Verjährung Statt, 1495; — der Ehegatte des Erben oder Legatars ist kein gültiger Zeuge des Nachlasses, 594. S. **Ehe-Pacte; Ehescheidung; Ehetrennung; Eheungültigkeit.**

Ehegattinn; ihre besonderen Personen-Rechte und Pflichten, 91—92; ihr gebühret auch während des Streites über die Absonderung des Vermögens bey einer Trennung oder Scheidung der anständige Unterhalt, 117; — die getrennte, wann sie sich wieder verehelichen könne, 120—121; — der über das Vermögen der Ehegattinn verhängte Concurs hebt die Gütergemeinschaft auf und gründet die Theilung wie bey dem Tode, 1262. S. auch **Ehegatten; Ehe-Pacte; Erbfolge; Mutter; Pflichttheil; Witwe.**

Ehehindernisse aus Abgang des physischen oder rechtlichen Vermögens zur Einwilligung, 48—54, aus Mangel

der wahren Einwilligung 55—59; — des physischen oder sittlichen Vermögens zum Zwecke, 60—68; — aus Abgang der wesentlichen Feyerlichkeiten, 69—82; — oder wegen Veranlassung zur Trennung der Ehe, 119; — S. auch **Judenschaft.** Nachsicht der Ehehindernisse. S. **Nachsicht.** Die Ehehindernisse fordern einen strengen Beweis, 99; — u. f. f. die Hebung derselben macht die Kinder zu ehelichen, 160.

Eheliche Geburt. S. **Geburt.**

Ehelicherklärung unehelicher Kinder. S. **Legitimation.**

Ehelosigkeit, in wie fern jemand durch letzten Willen dazu verpflichtet werden könne, 700.

Ehemann, dessen besondere Personen-Rechte und Pflichten als Haupt der Familie, 91; — kann die Curatel seiner Frau ansprechen, 260; — was er seiner Frau zum Putze gegeben, wird für geschenkt gehalten, 1247; — was der über das Vermögen des Ehemannes verhängte Concurs in Rücksicht der **Ehe-Pacte** wirke, 1260—1262. S. auch **Ehegatten.**

Ehe-Pacte über das Vermögen II. Th. 28. Hauptst. Begriff der **Ehe-Pacte**, und Gegenstände derselben, 1217; — 1) Heirathsgut, 1218; — dessen Bestimmung von der Braut, 1219; — oder ihren Aeltern, entweder freywillig, 1220; — oder gerichtlich, 1221; — gerechte Ursachen der Weigerung, 1222—1223; — Vermuthung, aus wessen Vermögen das Heirathsgut gegeben worden, 1224; — Bedingung, Uebergabe und Beweis desselben, 1225—1226; — Gegenstand des Heirathsgutes, und Recht des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben, 1227—1229; — Vorsorge für die Sicherstellung des Heirathsgutes, 1245; — 2)

Widerlage, 1230; — ob der Bräutigam oder dessen Aeltern zu einer Widerlage, oder letztere zu einer Ausstattung verbunden seyn, 1231; — Sicherstellung der Widerlage, 1245; — 3) Morgengabe; die versprochene wird in den ersten drey Jahren übergeben zu seyn vermuthet, 1232; — 4) Gütergemeinschaft, 1233; — Wirkung derselben insgemein, 1234—1235; — insbesondere, wenn sie in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, 1236; — 5) Verwaltung und Nutznießung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens, 1237—1241; — 6) Witwengehalt, 1242—1244; — Sicherstellung des Witwengehaltes, 1245; — Schenkungen unter Ehegatten, 1246—1247; — wechselseitige Testamente, 1248; — Erbverträge. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages, 1249—1250; — Vorschrift über die eingerückten Bedingungen, 1251; — Wirkung des Erbvertrages, 1252—1253; Erlöschung desselben, 1254; — Fruchtnießung auf den Todesfall (Advitalitäts-Recht) 1255—1258, Einkindschaft, 1259; — Absonderung des Vermögens in dem Falle: 1) eines Concurses, 1260—1262; — 2) einer freywilligen, 1263; oder 3) einer gerichtlichen Scheidung, 1264; — 4) der Nichtigerklärung, 1265; — 5) der Trennung der Ehe, 1266.

Ehrechte. S. Ehe. Ehe-Pacte.

Ehescheidung heißt die Sonderung der Ehegatten vom Tische und Bette ohne Auflösung der Ehe, 93; — wie sie mit beyderseitiger Einwilligung geschehen könne, 103—106; — wie ohne Einwilligung des andern Theiles, 107; — aus welchen Gründen, 109; — wie sie sich wieder vereinigen oder abermahl scheiden können, 110; — wie die bey der Scheidung vorfallenden Strei-

tigkeiten über das Vermögen und den Unterhalt der Kinder zu beendigen, 108; — wie die Erziehung der Kinder nach der Scheidung zu besorgen sey, 142; S. auch **Judenschaft.** Wirkung der Scheidung in Ansehung der Ehe-Pacte. S. **Ehe-Pacte.**

Ehetrauung. S. **Trauung.**

Ehetrennung heißt die gänzliche Auflösung des Ehebandes, 62, 93; — wie sie bey katholischen Personen geschehen könne, 111; — in wie fern durch Todeserklärung, 112—114; — wie bey Nichtkatholischen, 115 — 116; S. auch **Judenschaft.** Wie die bey der Trennung vorfallenden Streitigkeiten über das Vermögen und den Unterhalt der Kinder zu beendigen, 117; — auf welche Art die Wiedervereinigung vorzunehmen, 118; — mit welcher Beschränkung die getrennten Ehegatten zu einer andern Ehe schreiten können, 119 — 120; — die Trennung ist im Trauungsbuche anzumerken, 122; — wie die Erziehung der Kinder nach getrennter Ehe zu besorgen, 142; — Wirkung der Trennung in Rücksicht der Ehe-Pacte. S. **Ehe-Pacte.**

Eheungültigkeit; in wie fern sie von Amts wegen, oder nur auf Ansuchen zu untersuchen, 94; — welcher Ehegatte die Gültigkeit der Ehe bestreiten könne, 95 — 96; — von welchem Gerichte und mit welcher Vorsicht die Ungültigkeit zu untersuchen und zu beurtheilen sey, 97—102; — die Ungültigerklärung ist im Trauungsbuche anzumerken, 122; — Rechte der Kinder aus einer zwar ungültigen, aber aus schuldloser Unwissenheit eines Gatten geschlossenen Ehe, 160; — Folge der Ungültigerklärung in Absicht auf die Ehe-Pacte. S. **Ehe-Pacte.** Der Streit über die Eheungültigkeit ist kein

Gegenstand eines Vergleiches, 1382; S. auch Ehehinderniß, Ehetrennung.
Eheverkündigung. S. Aufgeboth.
Eheverlöbniß, ob und in wie fern es eine rechtliche Wirkung habe, 45—46; S. auch Brautgeschenke.
Eheversprechen. S. Eheverlobniß.
Ehe, vermeintlich gültige. S. Legitimation; Kinder aus einer vermeintlich gültigen Ehe sind als eheliche anzusehen, 160.
Ehevertrag, was für die Unterhandlung desselben bedungen wird, ist ungültig, 879; — von dem Vertrage der Verlobten oder der Ehegatten über ihr Vermögen. S. Ehe; Ehe-Pacte.
Ehe, zweyte. S. Wiederverehelichung.
Ehrbarkeit. S. Sitten.
Ehrenverletzungen. S. Verletzung.
Eid, ist von Verlobten bey Nachsicht aller drey Verkündigungen abzulegen; 86—87; — der Ehegatten, die Ungültigkeit der Ehe zu betheuern, ist nicht zulässig, 99; — einen Eid im Nahmen eines Andern anzunehmen, aufzutragen, oder zurück zu schieben, fordert eine besondere Vollmacht, 1008.
Eigenhändig geschriebener letzter Wille bedarf keiner anderen Feyerlichkeit, 578.
Eigenschaften; in wie fern der Mangel oder die fälschliche Beylegung der Eigenschaften einer Sache die Gewährleistung gründe, 922, 923 u. 930.
Eigenthum der Kinder ist, was sie auf gesetzmäßige Art erwerben. Dem Vater gebührt vermöge väterlicher Gewalt nur die Verwaltung desselben, 149—151; — vollständiges und unvollständiges, Obereigenthum und Nu-

ßungseigenthum, 357 — 358; Arten des letzteren, 359—360; S. **Erbpachtvertrag; Erbzinsvertrag; Bodenzins; getheiltes Eigenthum; Eigenthumsrecht.**

Eigenthumsrecht, davon handelt das 2. Hauptstück. II. Th. Begriff des Eigenthumes im objectiven Sinne, 353; — im subjectiven, 354; — objective und subjective Möglichkeit der Erwerbung des Eigenthumes, 355 — 356; — vollständiges und unvollständiges Eigenthum, 357 — 358; — Arten des letzteren, 359 — 360; — Miteigenthum, 361; — Rechte des Eigenthümers, 362; — Beschränkung derselben, 363 — 365; — Klagen aus dem Eigenthumsrechte, 1) eigentliche Eigenthumsklage, 366; — gegen welchen Besitzer sie nicht Statt finde, 367 — 368; — was dem Kläger zu beweisen obliege, 369—371; — 2) Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume, 372 — 374; — Verwahrung eines bloßen Inhabers gegen die Eigenthumsklage, 375; — gesetzliche Folge: a) der Abläugnung des Besitzes, 376; — b) des fälschlich vorgegebenen, 377; — oder c) des aufgegebenen Besitzes der streitigen Sache, 378; — was dem Eigenthümer zu erstatten sey, 379; — wie das Eigenthum erworben werde; S. **Erwerbung** des Eigenthumes. Erlöschung des Eigenthumsrechtes, 444; — das Eigenthumsrecht beweglicher Sachen wird ordentlicher Weise binnen drey Jahren ersessen, 1466; — eben so unbeweglicher Sachen von jenem, auf dessen Nahmen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, 1467; — sonst erst in dreyßig Jahren, 1468, 1472—1477; S. **Verjährung.**

Eigenthümer. S. **Eigenthum.**

Eigenthumsklage. S. Eigenthum.
Einantwortung der Erbschaft. S. Besitznehmung der Erbschaft.
Einbringlichkeit der Forderung; in wie fern der Cedent für dieselbe hafte, 1397 — 1399.
Eindringen in den Besitz macht denselben zu einem unechten, 345.
Einer für Alle und Alle für Einen. S. Correalität.
Eingebrachtes; die in ein Wohngebäude eingebrachten Fahrnisse sind für den Miethzins stillschweigend verpfändet, 1101; S. auch Ehe-Pacte.
Einkindschaft, Begriff und ob sie gültig sey, 1259.
Einkommen. S. Vermögen.
Einlösungsrecht gebührt den eingetragenen Gläubigern vor der Feilbiethung des Pfandes, 462.
Einmahnung; ihr Einfluß auf die Zahlungszeit, 1417; — auf Verzögerungszinsen, 1334; — auf die Bürgschaft, 1355; — auf die Verjährung, 1497.
Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers, 1493; S. auch Anrechnung; Compensation.
Einseitig verbindliche Verträge: Begriff, 864; — bey denselben wird vermuthet, daß der Verpflichtete sich ehe die geringere als die schwerere Last auflegen wollte, 915.
Einschränkung des letzten Willens; davon handelt das 12. Hauptstück. II. Th. Recht des Erblassers zur Einschränkung des letzten Willens, 695; — Arten der Einschränkung; I.) Bedingung, 696; — Vorschriften: a) über unverständliche, 697; — b) unmögliche oder unerlaubte, 698; — c) mögliche und erlaubte Bedingungen, 699; d) Bedingung der Nichtverehelichung, 700; — e) wenn die Bedingung bey dem Leben des

Erblassers erfüllt worden, 701; — ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen sey, 702; — Wirkung einer möglichen aufschiebenden Bedingung, 703; — II.) Zeitpunct, 704—706; — Rechtsverhältniß bey einer Bedingung oder einem Zeitpuncte zwischen der bedachten und ihr nachfolgenden Person, 707—708; — III.) Auftrag, 709—712. S. Aufhebung.

Einschreibbuch. S. Buch.

Einsetzung in den vorigen Stand wird von den bürgerlichen Gesetzen nicht gestattet, 1450.

Einstandsrecht kommt dem Obereigenthümer ohne ausdrückliche Bedingung nicht zu, 1140—1141; S. auch Vorkaufsrecht.

Einsturz, Gefahr drohender, eines Gebäudes. S. Bau.

Eintragung in die öffentlichen Bücher geschieht durch die Einverleibung oder Vormerkung, 431—439 u. 446.

Einverleibung in die öffentlichen Bücher ist bey unbeweglichen Sachen zur Erwerbung des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte nothwendig, 431—439, 445, 446, 1498—1500; — Vorschrift bey einer Collision mehrerer Einverleibungen, 440; — Folgen der Einverleibung, 441—443; — Form, 446; — in wie fern gegen eine einverleibte Schuld eine Compensation Statt finde, 1443; — einverleibte Rechte und Verbindlichkeiten werden durch die Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung erfolgt ist, 1446; — in welcher Zeit sie ersessen werden, 1467—1477.

Einwendung; Verzicht auf dieselbe, muß bestimmt seyn, 937; — die Einwendungen des Schuldners gegen den Gläubiger, in wie fern sie auch gegen den Zahler der

Schuld Statt finden, 1361; — oder gegen den Cessionar, 1396; — die Einwendung der Verjährung muß von der Partey gemacht werden, 1501; S. auch Gewährleistung.

Einwilligung gründet einen Vertrag, 861; — des Vertreters ist in der Regel zu verbindlichen Geschäften eines Pflegebefohlenen nothwendig, 49—51, 244—248, 282, 805, 865—867; — wie sie zur Gültigkeit eines Vertrages beschaffen seyn muß, 865—877; — insbesondere bey dem Ehevertrage, 48—59, 75 u. f. wie weit dadurch ein Vertrag aufgelöst werden könne, 920. — Die Einwilligung des Obereigenthümers ist zur Veräußerung des Nutzungseigenthumes nicht nothwendig, 1140.

Emancipation. S. Entlassung.

Endzweck. S. Absicht.

Enkel, deren gesetzliche Erbfolge, 732—734. S. Kinder; Pflichttheil.

Enterbung. Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung, 768—773; — der Enterbte wird bey Ausmessung des Pflichttheils als nicht existirend betrachtet, 767; — Widerruf der Enterbung, 772; — Rechtsmittel des enterbten, oder in dem Pflichttheile verkürzten Notherben, 775; — dem rechtmäßig Enterbten gebührt doch immer der nothwendige Unterhalt, 795.

Entfernung, besorgliche des Schuldners, aus den Erbländern wozu sie den Bürgen berechtige, 1365.

Entführung, wann sie die Ehe ungültig mache, 56 u. 94. S. Verletzung.

Entgang des Gewinnes. S. Gewinn.

Entgeldliche Verträge; Begriff, 864. S. Zweyseitig verbindliche. Gegenstände entgeldlicher Verträge und Ge-

schäfte, 921; — bey denselben hat die Gewährleistung und Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte Statt, 923—935; — sie fordern eine besondere Vollmacht, 1008.

Entlassung aus der väterlichen Gewalt, 174—175; — des Vormundes, 253 — 263; — eines Mitbürgen kommt diesem gegen die übrigen nicht zu Statten, 1363.

Entlehner. S. Leihvertrag.

Entsagung der testamentarischen Erben; was sie wirke, 726. S. Zuwachsrecht; Nacherben. Die Entsagung zu Gunsten eines Correal-Schuldners kann den übrigen nicht zum Nachtheile gereichen, 896; — eine unentgeldliche Entsagung fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — eine vorläufige Entsagung auf die Verjährung ist ungültig, 1478; — des Rechts, wann, mit welcher Wirkung sie Statt finde, 1444; S. Verzicht.

Entschädigung. S. Schadenersatz; Gewährleistung.

Entschädigungsbürge. Begriff, 1348; — in wie fern er hafte, 1362.

Entscheidung. Die Entscheidung eines Rechtsfalles ist in Ermanglung eines Gesetzes aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen herzuhohlen, 7; S. Aussprüche, richterliche.

Entschuldigung von der Vormundschaft und Curatel, aus welchen Gründen, 191—195, 281; — wann und wo sie anzubringen, 201; — Folgen der Unterlassung, 202 — 203.

Equipage, was darunter zu verstehen, 679.

Erbanfall; Zeitpunct desselben, 536 u. 703.

Erbantretung. S. Erbserklärung.

Erbe; Begriff, 532, — in wie fern ein oder mehrere Er-

ben in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers eintreten, 547—550; — der Erbe muß von dem Erblasser unmittelbar ernannt werden, 564; — ein Erbe kann, so wie seine Familie, den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594; — ein Vertragserbe kann nur der Ehegatte seyn, 602; — in wie fern testamentarischen Erben, ungeachtet eines Erbvertrages, ein Erbrecht zustehe, 534; — in wie fern den gesetzlichen Erben, 727—728 u. 1253. S. Ehe = Pacte. Gläubiger des Erben können noch vor der Einantwortung die Sicherstellung in der Verlassenschaft verlangen, 822; — die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — Ausnahmen bey einem noch nicht angenommenen Versprechen, 918; — bey in Fristen abzureichenden Schenkungen, 955; — bey der Bevollmächtigung, 1022; — bey dem Rechte des Wiederkaufes, 1070; — und Rückverkaufes, 1071; — beym Vorkaufsrechte, 1073; — in wie fern bey dem Lohnvertrage, 1162; — dem Verlagsvertrage, 1169; — oder Gesellschafts-Vertrage, 1207—1209, 1211; — Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines Kindes bestreiten, 159; — der Aeltern haben die Verbindlichkeit, deren uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, 171; — ob die Erben eines Verpflegten das Vorausbezahlte ersetzen müssen, 1418; — die redlichen Erben eines unredlichen Besitzers können die Ersitzung anfangen, 1463; — auf welche Erben das Recht einer persönlichen Dienstbarkeit sich erstrecke, 529; — Erben haften für den Schadenersatz, 1337; — Erbe, wenn er verschuldet ist, was für

Rechte dessen Gläubigern auf das angefallene Erbvermögen zustehen, 822.

Erbe, substituirter. S. **Nacherben.**

Erbseinantwortung. S. **Besitznehmung** der Erbschaft.

Erbserklärung; sie muß ausdrücklich geschehen, 799; — sie ist unbedingt oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums, 800; — Wirkung der einen und der andern, 801 — 802; — Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft, 803 — 805; — die Erbserklärung kann nicht widerrufen werden, 806; — Folge, wenn mehrere Erben in der Erklärung nicht übereinstimmen, 807; — der testamentarische Erbe muß entweder sich aus dem Testamente zum Erben erklären, oder die Erbschaft ausschlagen, 808; — der Erbe überträgt die angefallene Erbschaft auch vor der Erbserklärung auf seine Erben, 809; — nach der Erbserklärung ist ihm in der Regel die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen, 810; — Erbserklärung im Nahmen eines Andern, oder Entsagung der Erbschaft fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Erbfähigkeit überhaupt, 538; — nach welchem Zeitpuncte sie zu beurtheilen, 545 u. 546; — wer des Erbrechtes unfähig oder unwürdig sey, 540 — 544.

Erbfolge, gesetzliche, ist der Gegenstand des 13. Hauptstückes. II. Thls. Fälle der gesetzlichen Erbfolge, 727 u. 728; — Vorschrift für den Fall des verkürzten Pflichttheiles, 729; — gesetzliche Erben sind: 1) die Verwandten aus einer ehelichen Abstammung, 730; — erbfähige Linien derselben, 731; — 1te) Linie, die ehelichen Kinder, nähmlich die Söhne und Töchter und ihre Nachkömmlinge, 732—734; — 2te) Linie, die ehelichen Aeltern und

ihre Nachkömmlinge, 735—737; — 3te) Linie, die Großältern und ihre Nachkömmlinge, 738—740; — 4te) Linie, die Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 741—743; — 5te) Linie, die zweyten Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge, 744—747; — 6te) Linie, die dritten Urgroßältern und ihre Nachkommenschaft, 748—750; — Ausschließung der entfernteren Verwandten, 751; — 2) gesetzliches Erbrecht legitimirter Kinder, 752—753; — 3) der unehelichen Kinder, 754; — 4) der Wahlkinder, 755; — 5) Erbrecht der Aeltern in Rücksicht der 752—754 erwähnten Kinder, 756; — 6) gesetzliches Erbrecht des Ehegatten, 757—759; — Ausnahme im Falle des Advitalitäts-Rechtes, 1258; — und der Ehetrennung, 1266; — erblose Verlassenschaft, 760; — Abweichungen von der allgemeinen Erbfolgordnung, 761; — Erbfolge in Fideicommissen, 619—626; Anrechnung zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790—794.

Erblasser, in wie fern die Verletzung desselben oder seiner Familie des Erbrechtes unwürdig mache, 540—542; — Recht des Erblassers seinen letzten Willen einzuschränken, zu verändern und aufzuheben. S. **Einschränkung. Aufhebung.**

Erblosigkeit, wann sie eintrete, und wem die Verlassenschaft zufalle, 760.

Erbpacht ist eine Art des Bestandvertrages. S. **Bestandvertrag.** Ob der Fideicommiß-Inhaber einen Erbpacht eingehen könne, 633—634; — wann die Eigenschaft eines Erbpacht-Gutes verjährt werde, 1474.

Erbpachtzins. S. **Bestandvertrag.**

Erbrecht, II. Th. 8. Hauptstück. Begriff einer Verlassenschaft, 531; — Erbrecht und Erbschaft, 532; — Titel zum Erbrechte, 533—534; — Unterschied zwischen

Erbschaft und Vermächtniß, 535; — Zeitpunct des Erbanfalls, 536—537; — Fähigkeit zu erben, 538 u. 539; — Ursachen der Unfähigkeit, 540 — 544; Nach welchem Zeitpuncte die Fähigkeit zu beurtheilen, 545 u. 546; — Wirkung der Annahme der Erbschaft, 547—550; — Verzicht auf das Erbrecht, 551; — Uebertragung des Erbrechtes, 809.

Erbschaft. Begriff von einer Erbschaft, 532; — eine bereits angefallene geht auf die Erben über, 536 — 537; — wie sie vor der Annahme zu betrachten sey, 547; — wie sie zu theilen, wenn nur Ein oder wenn mehrere Erben ohne oder mit Bestimmung der Theile eingesetzt sind, 554 — 559; — kann von dem Erben nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden, 797 u. folg.; **Besitznehmung der Erbschaft.** Die Erbschaft einer dritten noch lebenden Person ist kein Gegenstand eines gültigen Vertrags, 879; — wer einem Minderjährigen eine Erbschaft hinterläßt, kann darüber einen Curator ernennen, 197; — eine Erbschaft kann von dem Vormunde nur mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes ausgeschlagen oder unbedingt angenommen werden, 233; — die unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Erbschafts-Antretung. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Erbschafts-Benützung. S. Erbserklärung.

Erbschafts-Einantwortung. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Erbschafts-Gläubiger müssen für ihre Befriedigung oder Sicherstellung selbst sorgen, und können es noch vor Antretung der Erbschaft, 811; — sie können die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben vor

der Einantwortung verlangen, 812; — die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers ändert ihre Rechte nicht, 1445; — können sich auch an den Käufer der Erbschaft halten, 1282.

Erbschaftskauf. In wie fern er ein Glücksvertrag, 1278; — Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben, 1278 — 1283.

Erbschaftsklagen, deren Beschaffenheit und Wirkung, 823 u. 824.

Erbschaftsschuldner. Ihre Rechte werden durch einen Verkauf der Erbschaft nicht geändert, 1282.

Erbtheil. Wer einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Erbtheil erhält, ist als Erbe zu betrachten, 532; — wie die Erbtheile auszumessen, 554—563. S. auch **Erbfolge, gesetzliche.**

Erbverträge, sind nur unter Ehegatten gültig, 602. S. **Ehe-Pacte.**

Erbzins. S. **Zins-Bestandvertrag.**

Erbzinsgut. Die Eigenschaft desselben geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren, 1474.

Erbzinsvertrag ist eine Art des Bestandvertrages. S. **Bestandvertrag.**

Erfüllung des Vertrages; nach selber können die Parteyen von dem Vertrage auch mit wechselseitiger Einwilligung nicht abgehen, 920; — Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an einem bestimmten Tage kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu Statten, 903; — Ob die näheren Bestimmungen der Erfüllung als ein Neuerungsvertrag zu betrachten, 1379; — Die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann eigenmächtig nicht abgeändert wer-

den, 1413. S. Zahlung, Zeit, Ort, Art der Erfüllung. Nichterfüllung.

Erklärung des Willens überhaupt kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, 863; — wie sie zur Gültigkeit eines Vertrags beschaffen seyn müsse, 869—876; — feyerliche der Einwilligung zur Ehe ist wesentlich, 69 u. 94; — wie sie geschehen soll, 75—79; — Erklärung des Gesetzgebers von einem Gesetze, welche Wirkung sie habe, 8; — der Volljährigkeit. S. Großjährigkeit. Wie durch bloße Erklärung eine Uebergabe geschehen könne, 428.

Erklärung des letzten Willens, davon handelt des II. Ths. 9. Hauptstück. Begriff, 552; — Erfordernisse: innere Form bey Testamenten, die Erbeseinsetzung; bey Codicillen: andere Verfügungen, 553; — Zutheilung der Erbschaft, 554—558. S. Erbschaft. Welche Erben als Eine Person betrachtet werden, 559; — Recht des Zuwachses, 560—563; — Wie die Erklärung beschaffen seyn müsse, 564 u. 565; — Ursachen der Unfähigkeit zu testiren: 1) Mangel an Besonnenheit, 566 u. 567; — 2) Prodigalitäts-Erklärung, in wie fern, 568; — 3) unreifes Alter, 569; — 4) wesentlicher Irrthum, 570—572; — 5) Ordensgelübde, 573; — 6) schwere Criminalstrafe, 574; — Nach welchem Zeitpuncte die Gültigkeit der Anordnung zu beurtheilen sey, 575 u. 576; — Aeußere Form der Erklärung des letzten Willens, 577: — 1) der außergerichtlichen schriftlichen, 578—584; — 2) der außergerichtlichen mündlichen, 585 u. 586; — 3) der gerichtlichen, 587—590; — Unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591—596; — Von den begünstigten letzten Anordnungen, 597—600; —

Ungültigkeit der unförmlichen letzten Anordnungen, 601; — ob Erbverträge gültig seyn, 602; — wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, betrüglich verleitet, oder daran verhindert, oder selbe unterdrückt hat, ist unfähig zu erben, 542; — in wie weit der Inhalt einer letzten Willenserklärung der Gegenstand eines Vergleiches seyn könne, 1383; — das Recht, die Erklärung des letzten Willens umzustoßen, erlischt binnen drey Jahren, 1487. S. **Einschränkung, Aufhebung** des letzten Willens. **Testament.**

Erlaß. S. **Entsagung. Zins.**

Erlaubte Gesellschaften. S. **Gesellschaften.**

Erlöschung der väterlichen Gewalt, 172 — 178; — der Vormundschaft und Curatel, 249—260 u. 283; — des Besitzes, 349 — 352; — des Eigenthumsrechtes, 444; — des Pfandrechtes, 467—469; — der Dienstbarkeiten, 524—529; — der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt. S. **Aufhebung, Zeitraum, Frist.** Erlöschung eines innerhalb des bestimmten Zeitraumes nicht angenommenen Versprechens, 862; — der Verträge überhaupt, 917 — 920; — der Bürgschaft, 1363—1367; — Erlöschung des Pfandrechtes ist noch keine Erlöschung der Forderung, 467.

Ernennung des Erben kann nicht einem Dritten überlassen werden, 564.

Erneuerung des Bestandes, wie sie stillschweigend geschehe, 1114—1115.

Errungenschaft. S. **Erwerb.**

Ersatz des Schadens. S. **Schade.**

Ersitzung. S. **Verjährung.**

Erträgniß. S. **Nutzungen.**

Erwerbsgesellschaft. S. **Gemeinschaft der Güter.**

Erwerbung. Der Erwerb während der Ehe wird von dem Manne herzurühren vermuthet, 1237; — dem Ehegatten gebührt alles, was er während der Ehe erworben hat, 1237; — allgemeine Fähigkeit Rechte zu erwerben, 18; — die Gattinn muß dem Manne in der Erwerbung beystehen, 92; — ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben, 903; — des Besitzes, S. **Besitz**; des Eigenthumes erfordert einen rechtmäßigen Titel, und eine mittelbare oder unmittelbare Erwerbungsart, 380. S. **Zueignung, Zuwachs, Uebergabe, Einverleibung, Erbrecht, Verjährung.**

Erstgeburt. S. **Primogenitur.**

Erziehung ist die Sorge für das Leben, die Gesundheit, den anständigen Unterhalt, und die körperliche und geistige Ausbildung eines Kindes, 139, — liegt beyden ehelichen Aeltern ob, **ebend.** In welcher Religion die Kinder verschiedener Religions-Genossen zu erziehen seyn, bestimmen die politischen Gesetze, 140; — der Vater kann sein unmündiges Kind zu einem beliebigen Stande erziehen, 148; — Theilung des Erziehungsgeschäftes während der Ehe, 141; — oder nach der Scheidung und Trennung derselben, 142 u. 143; — der Aufwand auf die Erziehung kann aus dem Vermögen des Kindes bestritten, 150; — aber er kann in der Folge nicht zurückgefordert werden, 154; — Erziehung der unehelichen Kinder, wem sie zustehe, 166—171; — Jedermann kann die Vernachlässigung der Erziehung oder den Mißbrauch der väterlichen Gewalt zur Abhülfe dem Gerichte anzeigen, 178; — für die Erziehung eines Waisen muß der Vormund Sorge tragen, 216; — und dieselbe ist zunächst der Mutter an-

zuvertrauen, 218; — Was das Vermächtniß der Erziehung in sich begreife, 672 — 673.
Evictions-Leistung. S. Gewährleistung.
Executor. S. Vollzieher.
Expromission. S. Zahler. Anweisung.
Extabulirung. S. Löschung.

F.

Fabrik. Anlegung derselben oder Theilnahme daran begründet ohne Ansässigkeit nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — kann der Vormund ohne gerichtliche Genehmigung weder anfangen, noch fortsetzen oder aufheben, 233.
Fabrikanten gebühren aus einem Handlungsgeschäfte sechs vom Hundert als gesetzliche Zinsen, 995.
Factoren. Auf sie sind die Vorschriften in Hinsicht auf den Vertrag über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.
Fähigkeit, die eines Staatsbürgers zu einem, obgleich außer dem Staatsgebiethe unternommenen Rechtsgeschäfte ist nach den Staatsgesetzen zu beurtheilen, 4; — Fähigkeit zu erwerben überhaupt, 18; — insbesondere zur Erwerbung des Besitzes, 310; — des Eigenthumes, 355 — 356; — des Erbrechtes, 538 — 546; — Wem der Erbtheil des Unfähigen zufalle, 560 — 562; — Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 861; — Listiges Vorgeben derselben, wann es zur Genugthuung verbinde, 866; — Fähigkeit zur Ersitzung und Verjährung, 1453. S. Unfähigkeit.
Fahrwegrecht. S. Dienstbarkeiten.
Falliment. S. Concurs.

Fällig. Zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung hat keine Compensation Statt, 1439; — Ob die Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld zurück gefordert werden könne, 1434.
Falsches Vorgeben. S. **Vorgeben.**
Familie. So heissen die Stammältern mit ihren Nachkommen, 40; — die einer Familie verliehene Dienstbarkeit erstreckt sich auf alle Mitglieder derselben, 529.
Familien-Fideicommiß. S. **Fideicommiß.**
Familien-Nahme der Verlobten ist im Aufgebothe auszudrücken, 70; — der Ehegatten, ihrer Aeltern; der Zeugen und des Seelsorgers ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80. S. **Nahmen.**
Familien-Rechte werden überhaupt in dem 2. und 3. Hauptstücke des I. Th. abgehandelt. Die übrigen besonderen Rechte der Mitglieder werden bey den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt, 43; — des Vaters kommen den ehelichen Kindern zu, 146; — nicht auch den unehelichen, 165; — Wahlkinder behalten ihre vorigen Familien-Rechte, 182 u. 183; — welche aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder von besonderen Familien-Rechten ausgeschlossen seyn, 160; — die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten hat auf die Familien-Glieder der Aeltern keinen Einfluß, 162; — Sie unterliegen der Ersitzung oder Verjährung nicht, 1458 u. 1481.
Familien-Stiftungen und andere gemeinschaftliche Güter und Rechte derselben werden nach den Grundsätzen von der Gemeinschaft des Eigenthums behandelt, 849.
Familien-Verhältnisse gründen Personen-Rechte, 15; — Sie entstehen aus der Ehe, 44.

Faustpfand. S. Handpfand.
Fehler. S. Mängel.
Feilbiethung. Welche Vermögensstücke eines Minderjährigen feil zu biethen, 231; — die öffentliche Feilbiethung sichert vor der Eigenthumsklage, 367; — was bey einer gerichtlichen Feilbiethung das Vorkaufsrecht für eine Wirkung habe, 1076; — eines Pfandes, was dabey zu beobachten, 461—463; — die gerichtliche Feilbiethung schließt die Beschwerde einer Verkürzung über die Hälfte des Werthes aus, 935; — sie kann von jedem Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Sache verlangt werden, 840, 843, 1215.
Feindschaft mit dem Minderjährigen oder Curanden, oder deren Aeltern schließt von der Vormundschaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — unversöhnliche zwischen Eheleuten. S. Abneigung.
Feld mit fremden Samen besäet, oder mit fremden Pflanzen besetzt, 420—422.
Felddienstbarkeiten. S. Dienstbarkeiten.
Fensterrecht. S. Dienstbarkeiten.
Fest. Was erd- mauer- niet- und nagelfest, ist ein Zugehör, 297.
Feuerschaden gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108.
Feyerlichkeiten, wesentliche, bey Schließung einer Ehe, 69; u. folg. — bey Erklärungen eines letzten Willens, 577—600 u. 1249.
Fides bona. S. Redlichkeit.
Fideicommiß (Familien-Fideicommiß). Begriff, 618; — Hauptarten der Fideicommisse, 619—620; — Erbfolge in selben, 621—626; — Bedingungen zur Er-

richtung eines Fideicommisses, 627; — Widerruf der Errichtung, 628; — allgemeine Vorschrift über die Rechte der Anwärter und des Inhabers des Fideicommisses, 629; — besondere Rechte der Anwärter, 630; uneingeschränkte Rechte des Inhabers, 631; — eingeschränkte Rechte: a) zur Verzichtung und Verpfändung, 632; — b) Verwandlung, Vertauschung oder Erbverpachtung, 633—634; — c) zur Verschuldung, 635; — Bestimmung des zu verschuldenden Drittheils, 636; — und des Werthes des Fideicommiß-Gutes, 637; — Art der Rückzahlung, 638—639; — Haftung des Nachfolgers für die Schulden, 640—642; — Theilung der Früchte des letzten Jahres, 643; — Auflösung und Erlöschung eines Fideicommisses, 644—645; — Unterschied eines Fideicommisses von Stiftungen, 646; — die Eigenschaft eines Fideicommisses geht nur durch einen frey eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren, 1474.

Fideicommissarische Substitution. S. Nacherben.

Finanz-Gegenstände. S. Gegenstände.

Finden. Vorschriften über die Verbindlichkeiten und Rechte eines Finders oder mehrerer Mitfinder, 388—401; — Vergl. Schatz und Rettung.

Firma, das Recht dieselbe zu führen begreift eine Vollmacht der Mitglieder in sich, 1028, 1201.

Fische in einem Teiche sind für unbewegliche Sachen zu halten, 295.

Fischerey hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413. S. Zueignung.

Fiscus. Er hat die Vertheidigung der Ehe zu übernehmen, 97 u. 115; — gegen ihn, als Verwalter der Staats-

güter und des Staatsvermögens hat nur die außerordentliche Verjährung von sechs oder von vierzig Jahren Statt, 1472, 1485.

Fleiß, was ein, außer der Verpflegung seiner Aeltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann es frey verfügen, 151; — und sich verpflichten, 246; — Ein Vormund und Curator muß das Vermögen des Pflegebefohlenen als ein fleißiger Hausvater verwalten, 228; — die Unterlassung eines solchen Grades des Fleißes, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, ist bey Handlungen, woraus eine Verkürzung fremder Rechte entsteht, ein Versehen, und gründet das Recht zum Schadenersatze, 1297 — 1298; — Jene, die sich zu einem Amte, Gewerbe, Handwerke oder zu einer Kunst öffentlich bekennen, oder ohne Noth freywillig ein Geschäft, das besondern Kunstfleiß fordert, übernehmen, müssen den Mangel desselben vertreten, 1299.

Fluß. Gewalt des Flusses, wodurch ein Erdreich angesetzt wird. S. **Zuwachs**. Inseln auf schiffbaren Flüssen sind dem Staate vorbehalten, 407; In wie fern Werke an Flüssen angelegt werden dürfen, 413.

Flußbeet, verlassenes, wem es gehöre, 409—410.

Flußbefestigung gegen Ueberschwemmung, 413.

Flüssig. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die Gefäße, 677.

Fond. S. **Hauptstamm**.

Forderungen, selbst einverleibte, gehören zu den beweglichen Sachen, 299; — der Vormund kann Forderungen ohne gerichtliche Begnehmigung nicht abtreten, 233; — er muß den unsicheren Sicherheit verschaffen, oder sie eintreiben, 236; — können auch symbolisch übergeben

werden, 427; — geben noch keinen Titel zu einem Pfandrechte, 449; — Nur einverleibte Forderungen gehen auf den Erwerber der Sache über, 443; — Wie eine Forderung vermacht werden könne, 663 — 668; — wie die vermachte stillschweigend widerrufen werde, 724 u. 725; — Forderungen, deren Entrichtung den Erben aufgetragen wird, 548 u. 549; — die auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden, 928; — Haftung des Cedenten für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung, 1397—1399; — Forderungen, denen das Klagrecht versagt ist, 1271—1273; — die Zahlung solcher Forderungen kann nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433; — Forderungen werden überhaupt in dreyßig Jahren verjähret, 1479; S. Zahlung. Gläubiger.

Form, innere und äußere zur gültigen Erklärung eines letzten Willens. S. **Erklärung** des letzten Willens; der Verträge, 883—887; — Eine aus Mangel der Förmlichkeiten ungültige Schuld kann, wenn sie bezahlt ist, nicht wieder zurück gefordert werden, 1432 u. 1433. S. auch **Feyerlichkeiten**.

Frachtgüter können auch symbolisch übergeben werden, 427; — Haftung für die übernommenen, 970 u. 1316.

Frauens-Personen können in der Regel keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, 192—281; — sind in der Regel unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591 u. 597; — können gleich dem männlichen Geschlechte Bürgschaft leisten, 1349.

Fremde, wie sie die Staatsbürgerschaft erwerben, 29—31; — sie genießen in der Regel gleiche Rechte mit den Staatsbürgern, 33; — nach welchen Gesetzen ihre persönliche

Fähigkeit und die von ihnen unternommenen Rechtsgeschäfte beurtheilt werden, 34—37; Vorsicht bey Verehelichung fremder Minderjährigen, 51; — Einwohnern fremder Staaten ist keine Vormundschaft oder Curatel aufzutragen, 192 u. 281.

Fremde Handlungen. Für selbe ist man in der Regel nicht verantwortlich, 1313; u. folg.

Fremde Sache. In wie fern sie vermacht, 662; — verpfändet, 456; — oder veräußert werden könne, 366—368; — Gewährleistung dafür, 923 u. 945; — Ersatz und Belohnung für deren Rettung, 403, 1036—1044.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes jedermann auf sich nehmen, dem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht, 1349.

Freyheitsverletzung. S. Verletzung.

Freystehende, Sachen, 287; — wie sie erworben werden, 381.

Frist. Von einem Vermächtnisse in wiederkehrenden Fristen, 687; — Schenkungen in wiederkehrenden Fristen gehen nicht auf die Erben, 955. S. Zeitraum.

Früchte, in wie fern sie für eine unbewegliche Sache zu halten, 295; — welche dem redlichen Besitzer gehören, 330 u. 338; — natürliche sind ein Zuwachs, 405; — die auf dem Pachtgute befindlichen Früchte sind für den Pachtzins stillschweigend verpfändet, 1101; — Früchte und Nutzungen, wie sie am Ende der Fruchtnießung zu theilen, 519; — gehören dem Fideicommiß-Inhaber, 631; — in wie fern er sie verpfänden könne, 632; — wenn ein in Beziehung auf die ganze Nutzung bestimmter Theil der Früchte für die Nutzung bedungen wird, so entsteht ein Gesellschaftsvertrag, 1103.

Fruchtnießung ist eine persönliche Dienstbarkeit, 478; — Begriff derselben, 509; — in wie fern verbrauchbare Sachen ein Gegenstand der Fruchtnießung seyn, 510; — Recht des Fruchtnießers auf den vollen Ertrag, 511; — Verbindlichkeit des Fruchtnießers: a) in Rücksicht der Lasten, 512; — b) der Erhaltung der Sache, 513; — c) in Rücksicht der Gebäude, 514—516; — in wie fern der Fruchtnießer die Verbesserungskosten fordern könne, 517; — Beweismittel über die wechselseitigen Forderungen des Fruchtnießers und Eigenthümers, 518; — Zutheilung der Nutzungen bey Erlöschung der Fruchtnießung, 519; — in wie fern der Fruchtnießer zur Sicherstellung verbunden, 520; — Fruchtnießung eines Wohngebäudes, 521—522; — dem Erben gebührt die Fruchtnießung der Erbschaft noch vor der Einantwortung, 810; — dem Manne gebührt die Fruchtnießung des in unverbrauchbaren Sachen bestehenden Heirathsgutes, 1228; — die dem Manne von der Frau in ihrem übrigen Vermögen zugestandene, aber von ihr selbst bezogene Fruchtnießung verbindet sie zu keiner Rechnungslegung, 1240; — Fruchtnießung unter Ehegatten auf den Todesfall, 1255—1258; — die zur Fruchtnießung gegebene Sache kann von dem Fruchtnießer oder dessen Erben nicht ersessen werden, 1462; — die dem Vater vermachte Fruchtnießung des Vermögens seines Kindes berechtiget die Gläubiger nicht, sämmtliche Einkünfte zum Abbruche der Kinder in Beschlag zu nehmen, 150. S. Dienstbarkeiten.

Fuhrleute haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970; — auch in Rücksicht ihrer Dienstpersonen, 1316; — sie sind nicht berechtiget, den Werth der ihnen anvertrauten Güter zu beziehen, oder Geld darauf anzuleihen, 1031.

Fungibilis res. S. Verbrauchbar.

Furcht, ob sie eine gegründete, muß aus den Umständen beurtheilt werden, 55; — wann sie die Ehe ungültig mache, ebend. und 95; — wann einen Vertrag überhaupt, 870, 874 u. 875; — die Forderung wegen einer bey dem Vertrage unterlaufenen ungerechten Furcht erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Fußsteigrecht. S. Dienstbarkeiten.

G.

Galizien. Das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt. Kundmachungspatent.

Ganthandlung. S. Concurs.

Gastwirthe haften für das, was die aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus gebracht haben, gleich einem Verwahrer, 970 u. 1316.

Gattenmord. S. Mord.

Gattung. Vermächtniß einer Sache von gewisser Gattung. S. Vermächtniß.

Gebäude. Zugehör desselben, 297. S. Bau, Bauführung, Haus.

Geben an Zahlungsstatt kann in der Regel nur mit Einwilligung des Gläubigers geschehen, und ist ein entgeldliches Geschäft, 1413 u. 1414.

Gebrauch. Was zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt ist, ist ein Zugehör desselben, 297; — des Rechtes; wer von seinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, ist für den daraus entspringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305; —

Ueber das, was einem mündigen Kinde zum Gebrauche überlassen wird, kann es frey verfügen, 151.
Gebräuche. S. Gewohnheiten.
Gebrauchsrecht. S. Dienstbarkeiten.
Gebrechen. Leibesgebrechen, in wie fern sie eine Scheidungsursache, 109; — Leibes- oder Gemüthsgebrechen, welche zur Verwaltung der Geschäfte untauglich machen, verlängern die väterliche Gewalt, 173; — oder die Vormundschaft, 251; — fordern die Bestellung eines Curators, 269, 273 u. 275; — schließen von der Vormundschaft und Curatel aus, 191 u. 281; — Gebrechen, welche die Testirungs-Fähigkeit benehmen, 566 u. 567; oder die Fähigkeit der Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591. S. Mängel.
Geburt. Sie gibt dem Kinde eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft, 28; — eheliche, welche für eine solche zu halten, 138; — wer sie bestreiten könne, wann und wie, 156—159; — uneheliche, 155. S. Kinder, uneheliche. Legitimation.
Geburtsbuch. Wann die Einschreibung des väterlichen Nahmens die Vaterschaft des unehelichen Kindes beweise, 164.
Gefahr, in wie fern sie bey einem Tauschvertrage vor der Uebergabe der Besitzer trage, 1048 u. 1049; — oder bey einem Kaufe der Verkäufer, 1064; — wer sie bey einer gerichtlich hinterlegten Schuld trage, 1425; — Uebernahme derselben gegen einen gewissen Preis. S. Versicherungsvertrag. Sicherstellung.
Gefälligkeit. S. Bitte, Bittleihen.
Gefangennehmung, eigenmächtige. S. Verletzung.
Gegenrechnung. S. Compensation.
Gegenstand. Das Unmögliche und Unerlaubte ist kein Ge-

genstand eines gültigen Vertrages, 878; — Gegenstände entgeldlicher Verträge, 921; — wenn der Gegenstand eines geschlossenen Vertrages vor der Uebergabe verbothen wird, ist der Vertrag als nicht geschlossen anzusehen, 880. S. Leistung, Verkehr, Waare. Die über politische, Cameral- oder Finanz-Gegenstände kund gemachten, die Privat-Rechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen bleiben, obschon in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf sich bezogen würde, in ihrer Kraft. S. Kundmachungs-Patent.

Geheime Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, in wie fern sie haften, 1204.

Gehorsam sind die Kinder den Aeltern und die Waisen dem Vormunde schuldig, 144 u. 217.

Geistesverwirrung. S. Sinnenverwirrung.

Geistliche, in wie fern sie von der Ehe ausgeschlossen, 63 u. 94; — oder sich von einer Vormundschaft oder Curatel entschuldigen können, 195 u. 281; — die gesetzliche Erbfolge in die Verlassenschaft geistlicher Personen wird in den politischen Gesetzen bestimmt., 761; — Geistliche Gemeinden oder deren Glieder, ob sie erbfähig, bestimmen die politischen Verordnungen, 539. S. auch Ordenspersonen.

Geld, bares, wie es von dem Vormunde zu verwenden, 230; — in wie fern es ein Gegenstand der Eigenthumsklage seyn könne, 371; — oder der Fruchtnie ung, 510; — Geld oder Geldeswerth im Nahmen eines Andern zu erheben, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — in wie fern Geld der Gegenstand eines Tauschvertrages seyn könne, 1046; — der Kaufpreis muß in barem Gelde bestehen, 1055; — in der Regel auch der Mieth- und Pachtzins, 1092; — das Legat einer Summe

Geldes muß entrichtet werden, ohne Rücksicht, ob bares Geld in der Verlassenschaft vorhanden, 658.

Gelddarleihen. S. Darleihensvertrag.

Geldstrafen, ob sie auf den Erben übergehen, 548; — damit sind Rabbiner, welche die Trauungsbücher nicht ordentlich führen, zu belegen, 131. S. Vergütungsbetrag.

Geldstücke. S. Münzsorten.

Geldzahlungen. Die darauf sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach dem, über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener-) Währung bestimmte Geld, bereits erlassenem Patente vom 20. Februar 1811, oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bey deren Ermanglung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. S. Kundmachungs-Patent.

Gelübde, feyerliche, der Ehelosigkeit sind ein Ehehinderniß, 63 u. 94.

Gemein. Das gemeine Recht wird durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt. S. Kundmachungs-Patent.

Gemeinden, in wie fern sie unter einer besonderen Vorsorge stehen, bestimmen die politischen Gesetze, 21 u. 27; — wornach derselben redlicher oder unredlicher Besitz beurtheilet werde, 337; — wie lange ihnen das Recht einer Dienstbarkeit zustehe, 529; — in wie fern sie und ihre Glieder einen Vertrag schließen können, ist aus ihrer Verfassung und den politischen Gesetzen zu entnehmen, 867; — wann eine ihnen verwilligte persönliche Servitut oder die von ihnen ausgestellten oder übernommenen Vollmachten erlöschen, 529 u. 1023; — Ausnahmen der Gemeinden in Rücksicht der Verjährung, 1472 u. 1485;

— ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zuständiges Recht wird dadurch, daß es nur gegen gewisse Mitglieder bisher ausgeübt worden, nicht verjährt, 1482. S. Gesellschaft, Statuten.

Gemeindegut und **Gemeindevermögen**, Begriff, 288; — gegen die Verwalter desselben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472 u. 1485; — S. Gut.

Gemeindevorsteher, die weltlichen und geistlichen sollen für die nöthige Bestellung eines Vormundes oder Curators Sorge tragen, 189.

Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglicher Rechte, II. Th. 16. Hauptstück. Begriff und Ursprung einer Gemeinschaft, 825 — 827; — Gemeinschaftliche Rechte der Theilhaber, 828; — Rechte des Theilhabers auf seinen Antheil, 829—832; — Rechte der Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache: a) in Rücksicht des Hauptstammes, 833 — 838; — b) der Nutzungen und Lasten, 839 u. 840. — c) der Theilung, 841—849. Erneuerung der Gränzen, 850—853; — vermuthete Gemeinschaft, 854—858; — Gemeinschaft des Eigenthumes vereinigter Sachen, 415; — eines Baumes auf den Gränzen, 421; — das Recht, die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten, erlischt binnen drey Jahren, 1487; — Die Verbindlichkeit zur Theilung einer gemeinschaftlichen Sache ist unverjährbar, 1481.

Gemeinschaft der Güter. Vertrag hierüber. II. Th. 27. Hauptstück. Entstehung einer Erwerbsgesellschaft. Begriff, 1175; — Eintheilung, 1176 u. 1177; — Form der Errichtung, 1178 u. 1179; — von den Vorschriften über eine allgemeine Gütergemeinschaft, 1180. S. Ehe-Pacte. Wirkung des Vertrages und

des wirklichen Beytrages, 1181; — Hauptstamm, 1182 u. 1183; — Rechte und Pflichten der Mitglieder: 1) Beytrag zum Hauptstamme, 1184; — 2) Mitwirkung, 1185—1187; — 3) Entscheidung der Angelegenheiten, 1188; — 4) Nachschuß zum Hauptstamme, 1189; — 5) Betrieb der anvertrauten Geschäfte, 1190; — 6) Haftung für den Schaden, 1191; 7) Vertheilung des Gewinnes, 1192 — 1196; — 8) Vertheilung des Verlustes, 1197; — 9) Rechnungslegung, 1198—1200; — Verhältniß gegen Nichtmitglieder, 1201—1204; — Auflösung der Gesellschaft, 1205—1214; — Theilung der gemeinschaftlichen Sache, 1215; — Anwendung auf Handlungsgesellschaften, 1216.

Gemeinschaftliche Berechtigung oder Verbindlichkeit, 888—890; — wenn mehrere Personen eine theilbare Sache jemanden zugleich versprechen oder von ihm annehmen; so wird sowohl die Forderung als die Schuld verhältnißmäßig getheilt, 888 u. 889; — anders verhält es sich bey einer untheilbaren Sache, 890. S. auch **Correalität.**

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte, davon handelt der ganze dritte Theil. Gemeinschaftliche Rechte in Beziehung auf das gemeinschaftliche Eigenthum, und andere dingliche Rechte. S. **Gemeinschaft des Eigenthumes, Gemeinschaft der Güter.**

Gemüthsgebrechen. S. **Gebrechen.**

Genossenschaft. S. **Gemeinden.**

Genugthuung, volle, unterscheidet sich von der Schadloshaltung; wann die eine oder die andere zu leisten, 1323 u. 1324.

Genus. S. **Gattung.**

Geräthschaften, die Wirthschaftsgeräthschaften sind für unbewegliche Sachen zu halten, 296; — und stillschweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101.

Gericht. Jenes, bey welchem die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe vorgeht, muß die Anzeige zur Vormerkung im Trauungsbuche machen, 122. S. **vormundschaftliches Gericht.**

Gerichtlich. Verträge können in der Regel gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey der Adoption, 181; — in wie fern bey Uebernahme in die Pflege, 186.

Gerichtsbarkeit. Der Vormund steht in vormundschaftlichen Angelegenheiten unter dem vormundschaftlichen Gerichte, 200.

Gesammtsache. Darunter versteht man einen Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Nahmen belegt, und daher als ein Ganzes betrachtet werden, 302; — sie kann auch symbolisch übergeben werden, 427.

Gesandte, ihre und der in ihren Diensten stehenden Personen, Befreyung, 38.

Geschäfte, aufgetragene, müssen öffentliche Bestellte entweder übernehmen, oder ohne Verzögerung ablehnen, 1003; — Geschäfte, die einer besonderen Vollmacht bedürfen, 1008; — oder bey einer Vormundschaft die gerichtliche Begnehmigung, 233; — in wie fern Dienstherrn für die von ihren Dienstpersonen geführten Geschäfte zu haften haben, 1027—1033; — Gewagte Geschäfte. S. **Glücksverträge.** S. auch **Bevollmächtigung, Dienstleistungen.**

Geschäftsführer, öffentlich bestellte, haften wegen un-

terlassener Erklärung der Uebernahme oder Ablehnung des Auftrages, 1003; — wer ohne Noth freywillig ein Geschäft, das besondern Kunstfleiß fordert, übernimmt, muß den Mangel desselben vertreten, 1299; — ein Geschäftsführer im Nothfalle ist in der Regel für jenen Schaden, den er nicht verhüthet, nicht verantwortlich, 1312.

Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Vorschriften hierüber sind in 1035—1040. S. **Bevollmächtigungsvertrag.**

Geschäftsträger, öffentliche. S. **Gesandte.**

Geschenke. Gewalthaber sind nicht berechtiget, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armen-Casse eingezogen, 1013. S. **Schenkung.**

Geschlecht hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Bürgschaft, 1349.

Geschmeide. S. **Schmuck** und **Putz.**

Geschwister und deren Kinder dürfen sich wechselseitig nicht ehelichen, 65 u. 94. — Ausnahme der Judenschaft, 125; — auch mit den Geschwistern der Aeltern kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65; — die Geschwister des Erben oder Legatars sind keine gültige Zeugen des Nachlasses, 594; — Erbfolge der Geschwister. S. **Erbfolge, gesetzliche.**

Gesellschaft, welche Rechte erlaubten Gesellschaften und ihren Mitgliedern überhaupt zukommen, 26; — Ihre Begünstigung in Rücksicht der Ersitzung und Verjährung, 1472 u. 1485; — unerlaubte sind rechtsunfähig, 26; — Gesellschaften zur Versorgung der Mitglieder oder ihrer Familien. S. **Versorgungsanstalten** und **Gemeinden.**

Gesellschaftseigenthum, Gesellschaftliche Güter. S. Gemeinschaft des Eigenthumes. Gemeinschaft der Güter.

Gesellschaftsverträge im Nahmen eines Dritten zu errichten, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — zum Erwerb. S. Gemeinschaft der Güter.

Gesetz, bürgerliches. Von bürgerlichen Gesetzen überhaupt handelt die Einleitung. Begriff des bürgerlichen Rechtes, 1; — Anfang der Wirksamkeit der Gesetze, 2 u. 3; — Umfang des Gesetzes, 4; — Gesetze wirken nicht zurück, 5; — Auslegung des Gesetzes, 6—8; — Dauer des Gesetzes, 9; — Andere Arten der Vorschriften, als: a) Gewohnheiten, 10; — b) Provinzial-Statuten, 11; — c) richterliche Aussprüche, 12; — d) Privilegien, 13. — Welche Personen unter einem besonderen Schutze der Gesetze stehen, 21; — nach welchen Gesetzen die persönliche Fähigkeit der Fremden und ihre Rechtsgeschäfte zu beurtheilen, 34—37; — das Gesetz gibt in mehreren Fällen unmittelbar ein Recht zur Erwerbung des Besitzes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes, 449; — Erbrechtes, 533; — und persönliche Sachenrechte, 859—860. S. Verjährung, Unterhalt, Pfandrecht, gesetzliches; Erbfolge, gesetzliche. S. auch Gesetzbuch.

Gesetzbuch, bürgerliches. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Junius 1811 kommt mit 1. Januar 1812 zur Anwendung. Kundmachungs-Patent. Dadurch wird das gemeine Recht, der am 1. November 1786 kund gemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien kundgemachte bürgerliche Gesetzbuch sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen

Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt, **ebend.** Es hat auf die vorhergegangenen Handlungen und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß, **ebend.** Hauptheile desselben, 14.

Gesinde, dessen Rechtsverhältniß zu dem Dienstherrn wird in der besonders bestehenden Dienstordnung bestimmt, 1172. S. **Dienstpersonen.**

Geständniß der Ehegatten macht über die Ungültigkeit der Ehe keinen Beweis, 99.

Gesundheit, gefährdete, ist ein Grund zur Scheidung, 109; — und zwischen Nichtkatholischen auch zur Trennung der Ehe, 115.

Gewährbriefe, aus denselben sind die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers zu beurtheilen, 1128.

Gewährleistung. Fälle derselben, 922—930; — Bedingung, 931; — Wirkung, 932; — Erlöschung derselben, 933.

Gewahrsam unterscheidet sich vom Besitze, 309.

Gewalt des Ehemannes, 91; — des Vaters. S. **väterliche Gewalt**; der Mutter. S. **Mutter**; Gewalt als Zwang betrachtet. S. **Furcht.** Gewalt kann bey dringender Gefahr mit Gewalt abgewendet werden, 344; — der durch Gewalt erlangte Besitz ist ein unechter, 345.

Gewaltgeber, Gewalthaber. S. **Bevollmächtigung.**

Gewerb, wann es die Staatsbürgerschaft begründe, 29; — Ein Gewerb kann der Vormund ohne gerichtliche Begnehmigung für die Waisen weder anfangen, noch fortsetzen oder aufheben, 233; — durch die Gestattung desselben von der Behörde wird der Minderjährige für groß-

jährig erklärt, 252; — In wie fern die Erwerbung einer Sache von einem Gewerbsmanne gegen die Eigenthumsklage sichere, 367; — was zum Antritte eines Gewerbes gegeben worden, wird in den Pflicht- oder gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788—790; — in wie fern der Eigenthümer desselben für die von seinen Dienstpersonen geführten Geschäfte hafte, 1027—1033; — wer sich öffentlich zu einem Gewerbe bekennt, das besondern Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten. 1299.

Gewerbschaft. S. **Gemeinschaft der Güter.**

Gewerbsleute, ob ihre den Abnehmern ausgestellten neueren Quittungen die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lassen, 1430. S. **Gewerb.**

Gewicht, selbes wird nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. **Uebergabe.**

Gewinn, wie er unter den Gesellschaftsgliedern zu vertheilen, 1192; u. folg. — der Entgang desselben unterscheidet sich vom Schaden, 1293, 1323 u. 1324.

Gewohnheiten haben nur in so fern Gesetzeskraft, als sich die Gesetze darauf berufen, 10; — die Gewohnheit oder der Gebrauch bestimmt die Art, einen Fund kund zu machen, 389—390; — die Triftzeit, 501.

Giessen aus einer Wohnung, wodurch jemand beschädiget wird, dafür haftet der Bewohner, 1318.

Gläubiger. Die Verkürzung derselben berechtiget zum Widerruf der Schenkung, 953; — Recht derselben, wenn sie durch den Leibrentenvertrag ihres Schuldners zu Schaden kommen, 1286. S. auch **Darleihensvertrag, Erfüllung, Forderung, Zahlung.** Gläubiger eines Fideicommisses, 642; — Gläubiger des Erben, welche

Rechte ihnen auf das angefallene Erbsvermögen ihres Schuldners zustehen, 822; — Gläubiger einer Verlassenschaft können vor eingebrachter Erbserklärung ihre Ansprüche geltend machen, 811 u. 812; — derselben Einberuffung zur Darthuung ihrer Forderung, 813 u. 815.

Glücksverträge. II. Th. 29. Hauptstück. Begriff eines Glücksvertrages, 1267; — bey selben findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte nicht Statt, 1268; — Arten der Glücksverträge 1269: — 1) Die Wette, 1270 u. 1271; — 2) Das Spiel, 1272; — 3) Das Los, 1273; — Staatslotterien sind nicht nach den Vorschriften über die Wette und das Spiel zu beurtheilen, 1274; — 4) der Hoffnungskauf, 1275 u. 1276; — insbesondere eines Kuxes, 1277; — oder einer Erbschaft, 1278 — 1283; — 5) Leibrente, 1284—1286; — 6) gesellschaftliche Versorgungsanstalten, 1287; — 7) Versicherungsvertrag, 1288—1291; 8) Bodmerey und See-Assecuranzen, 1292.

Gold, was das Vermächtniß desselben in sich enthalte, 679.

Grade der Verwandtschaft. S. Verwandtschaft. Bis in welchen Grad fideicommissarisch substituirt werden dürfe, 612 u. 627.

Gränzen bey Theilungen, wie sie deutlich zu machen, 845; — Erneuerung der Gränzen, wann und wie sie vorzunehmen, 850; — Streitigkeiten über Gränzen, wie sie abzuthuen, 851—853; — Gränzplätze, Scheidewände und Mauern, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854—858.

Großältern werden in der Regel auch unter dem Nahmen

Aeltern begriffen, 42; — ihre Pflicht für den Unterhalt der Enkel aushülfsweise zu sorgen, 143; — und ein Heirathsgut zu bestellen, 1220; — oder eine Ausstattung, 1231; — gesetzliches Erbrecht derselben, 738—740.

Großjährigkeit, sie wird mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre erlangt, 21; — mit ihr erlischt in der Regel die väterliche Gewalt und die Vormundschaft, 172 u. 251; — Großjährige, die für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, bedürfen auch zur Ehe der Einwilligung ihres Vertreters, 49. S. Nachsicht.

Großmutter, die väterliche ist eine gesetzliche Vormünderin, 198; — erhält aber einen Mitvormund, 211. S. **Mitvormund, Großältern.**

Großvater, er ist ein gesetzlicher Vormund des Enkels, 198. S. **Großältern.**

Grundbücher. S. **Bücher,** öffentliche.

Granddienstbarkeiten. S. **Dienstbarkeit.**

Grundgerechtigkeiten gehören zu dem unbeweglichen Vermögen, 298.

Grundherren. Die Rechte zwischen ihnen und den Gutsunterthanen sind aus der Verfassung jeder Provinz und den politischen Gesetzen zu entnehmen, 1146.

Grundpfand, worin es bestehe, 448. S. **Pfandrecht** und **Pfandvertrag.**

Grundstücke, Zugehör derselben, 295—296; — Die Inhabung eines Grundstückes ohne Ansässigkeit begründet nicht die Staatsbürgerschaft, 31.

Gut, unbewegliches, bewegliches. S. diese Wörter. **Staats-Privat-öffentliches, Gemeindegut,** 287 u. 288; — Vorschriften hierüber, 290; — S. auch **Landgut, Grundstücke.**

Gütergemeinschaft. S. **Gemeinschaft des Eigenthumes, Gemeinschaft der Güter.** Unter Ehegatten, setzt sie einen Vertrag voraus, und zugleich, wenn sie sich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das künftige Vermögen bezieht, eine ordentliche Beschreibung, 1233; — Wirkung dieser Gemeinschaft insgemein, 1234 u. 1235; insbesondere aber, wenn sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, 1236.

Gutsherren. S. **Grundherren.**

Gutsunterthanen. S. **Grundherren.**

H.

Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, in so fern sie von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichen, beurtheilt. S. **Kundmachungs-Patent.**

Handelsleute. Den berechtigten Handelsleuten gebühren aus einem Handlungsgeschäfte sechs vom Hundert als gesetzliche Zinsen, 995; — ob ihre den Kunden ausgestellte neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lasse, 1430; — Sie halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besondern für sie bestehenden Vorschriften, 1410; — In wie fern sie für die von ihren Dienstpersonen geführten Geschäfte haften, 1027—1033. S. **Gewerbsmann.**

Handfeste. S. **Gewährsbriefe.**

Handlung (mit Waaren) begründet ohne Ansässigkeit nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — der Vormund kann für seinen Pupillen, ohne Genehmhaltung des Gerichtes, weder eine Handlung anfangen, noch fortsetzen, noch aufgeben,

233; — Statt einer ordentlichen Rechnungslegung darüber kann er die Bilanz vorlegen, 239; — Durch Gestattung des Betriebes einer Handlung wird der Minderjährige für volljährig erklärt, 252.

Handlungen, Verträge, unbenannte, über dieselben, wornach sie überhaupt zu beurtheilen, 1173 u. 1174; — unwillkührliche oder fremde, in wie fern sie zum Schadenersatze verpflichten, 1306—1310 u. 1313—1319; — erlaubte, in wie fern sie der Gegenstand einer Bürgschaft, 1349.

Handlungsdiener, Factor oder Lehrjunge, in wie fern er den Dienstherrn verbinde, 1027—1033.

Handlungsgesellschaft, S. **Gemeinschaft** der Güter, und insbesondere, 1179, 1203, 1204, 1207, 1214 —1216.

Handpfand, was es sey, 448; S. **Pfand.**

Handwerk. S. **Gewerb.**

Handzeichen, wann es die Stelle der Unterschrift vertrete, 580 u. 886.

Hauptsache. S. **Zugehör, Zuwachs.**

Hauptstamm einer Gesellschaft, 1182; — wem er gehöre, 1183 u. 1192; — Beytrag zu demselben, 1184; — Nachschuß, 1189; — Vertheilung des Verlustes, 1197; — der Substanz, 1215. S. **Gemeinschaft der Güter.**

Haus, dessen Inhabung ohne Ansässigkeit gründet nicht die Staatsbürgerschaft, 31; — Zugehör eines Hauses, 297; S. **Bau.**

Hausdienstbarkeiten. S. **Dienstbarkeiten.**

Hausgenossen, besoldete, sind keine gültige Zeugen der letzten Anordnung, 594; — in wie fern man für das Verschulden der Hausgenossen verantwortlich, 1318.

Haushaltung, in wie fern sie dem Manne und in wie fern sie der Frau zukomme, 91—92; — wenn sie einem zwanzigjährigen Sohne von dem Vater verstattet wird, so kommt er aus der Gewalt, 174.

Hausrath, was darunter zu verstehen, 674; Hausgeräthe eines Minderjährigen kann den Aeltern und Miterben um den gerichtlichen Schätzungspreis überlassen werden, 231.

Hebamme dient zur Erhebung des Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 100.

Hecken. S. **Zäune.**

Heimfall. In wie fern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen, 1149. S. auch **Erblosigkeit.**

Heimlich; wer sich heimlich in den Besitz einschleicht, ist ein unechter Besitzer, 345.

Heirathsgut. Begriff, 1218; — wie ein unbestimmt vermachtes Heirathsgut näher zu bestimmen, 669—671; — wird in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790. S. **Ehe-Pacte.**

Heirathsvertrag. S. **Ehevertrag, Ehe-Pacte.**

Hemmung der Verjährung, wodurch sie geschehe, 1494—1496.

Herrenlose Sachen. S. **Freystehende.**

Herrschaft. S. **Dienstgeber.** Herstellung in den vorig. Stand: 934.

Hinderniß der Ehe. S. **Ehehinderniß.** — der Ausübung der väterlichen Gewalt, 176. S. **Verhinderung.**

Hinterlegung, S. **Verwahrungsvertrag.** — gerichtliche einer Schuld, wann und mit welcher Wirkung sie Statt finde, 1425.

Hoffnungskauf, wann der Kauf künftiger Erträgnisse für einen ordentlichen Kaufvertrag, und wann er für einen

Glücksvertrag zu halten sey, 1275 u. 1276; — Vergl. Kux, Erbschaftskauf.

Hoheitsrechte, ob und in wie fern sie ersessen oder verjährt werden können, 1456, 1457, 1472 u. 1485.

Holz, das forstmäßig geschlagene gehört dem Fruchtnießer, 511; das Servituts-Recht des Holzschlages ist nach den Grundsätzen des Weiderechtes zu beurtheilen, 503.

Holographum. S. Eigenhändig.

Honorarium. S. Belohnung.

Hülfe, eigenmächtige, unterzieht der Verantwortlichkeit, 19.

Hülflos. Ein Notherbe, der den Erblasser im Nothstande hülflos gelassen hat, kann enterbt werden, 768 u. 769.

Hypothek, worin sie bestehe, 448. S. Pfandrecht.

Hypothekar-Forderungen, in wie fern dem Uebernehmer derselben eine Entschädigung gebühre, 1398; — die Zinsen derjenigen, welche auf der dienstbaren Sache haften, muß der Fruchtnießer tragen, 512.

Hypotheken-Bücher. S. Bücher, öffentliche.

J.

Illata et invecta. S. Eingebrachtes.

Inbegriff von Sachen. S. Gesammtsache.

Indebitum. Nichtschuld. S. Zahlung.

Inhaber unterscheidet sich von dem Besitzer, 309; — hat keinen Titel zum Besitze, 318 u. 319; — wie der Inhaber gegen mehrere Besitzwerber sich verwahren könne, 348; — wie der Inhaber oder Besitzer einer Sache in fremden Nahmen sich gegen die Eigenthumsklage schützen könne, 375. S. Besitz.

Injurien., thätliche, werden in drey, andere in einem Jahre verjährt, 1490. S. Verletzungen.
Inländer. S. Staatsbürger, Staatsbürgerschaft.
Inseln können von den nächsten Uferbesitzern occupirt werden, 407—408.
Instrumente. S. Urkunden, Rechtsbehelfe.
Intabulation. S. Einverleibung.
Intercessio. S. Verpflichtung.
Interesse begreift alles, was andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden ist, 912; — dessen Ersatz, 913.
Interessen. S. Zinsen.
Interpretation. S. Auslegung.
Intestat-Erbfolge. S. Erbfolge, gesetzliche.
Inventarium (Inventur) heißt ein Verzeichniß aller zu einem Inbegriffe gehörigen Sachen, 223; — Ist über das Pupillar-Vermögen zu errichten, 223 — 226; — wie auch über ein zur Fruchtnießung gegebenes Gut, 518; — bey Errichtung eines Fideicommisses, 627; — bey einer bedingten Erbserklärung, 802 — 803; — wie auch auf Verlangen dessen, dem ein Pflichttheil gebührt, 804; — bey Schließung einer partiellen Gütergemeinschaft, 1178; — Die in Bestand genommene Sache muß dem Inventarium gemäß zurück gestellet werden, 1109 u. 1110; — Die Inventur schützt die Erben gegen die Verlassenschafts-Gläubiger und Legatare, daß sie über die Kräfte des Erbvermögens nicht zu haften haben, 802, 820 u. 821.
Irrthum, wann er die Ehe ungültig mache, 57 — 59 und 95; — oder eine letzte Anordnung, 570—572; — oder einen Vertrag überhaupt, 870—876; — insbe-

sondere einen Vergleich; 1385; — die Forderung wegen eines bey einem Vertrage unterlaufenen Irrthumes erlischt binnen drey Jahren, 1487. S. Zahlung einer Nichtschuld aus Irrthum.

J.

Jagd. S. Thierfang.
Jahr ist nach dem Gesetze ein Zeitraum von 365 Tagen, 902. S. Alter; Verjährung; Zeitraum.
Juden können mit Christen keine gültige Ehe eingehen, 64 u. 94. S. Nicht-Christen.
Judenschaft. Ausnahme derselben von dem gemeinen Eherechte, 123; — und zwar in Rücksicht der Ehehindernisse, 124 — 125; — des Aufgebothes, 126; — der feyerlichen Erklärung und Trauung, 127 — 131; — der Scheidung, 132; — oder Trennung der Ehe, 133 — 136. S. auch Religion.
Jura merae facultatis unterliegen nicht der Verjährung, 1459, 1481 — 1482.
Juwelen der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229; — was in der Regel unter Juwelen zu verstehen, 678. S. Schmuck.

K.

Kanten. S. Spitze.
Kasten. S. Behältniß.
Katholische. Zwischen katholischen Personen wird die Ehe nur durch den Tod aufgelöst, und eben so, wenn auch

nur Ein Theil zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, 111. S. Nichtkatholisch.

Kauf im Nahmen eines andern fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — Kauf bricht Miethe, 1120 — 1121; — wann die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. Vergl. Hofnungskauf; Erbschaftskauf; Kaufvertrag.

Käufer, besserer, wann die Bedingung eines besseren Käufers für eine aufschiebende oder auflösende zu halten, 1083 u. 1084; — Zeitraum zur Ausübung dieses Vorbehaltes, ebend.; — wer für einen besseren Käufer zu halten und was im Falle der Auflösung des Vertrages zu leisten sey, 1085.

Kaufgeld. S. Kauf.

Kaufmann. S. Handelsleute.

Kaufpreis. S. Preis.

Kaufvertrag wird abgehandelt im 24. Hauptstück II. Th. Begriff des Kaufvertrages, 1053; — Erfordernisse desselben, 1054; — der Kaufpreis muß: a) in barem Gelde bestehen, 1055; — b) bestimmt, 1056, 1058, und c) nicht gesetzwidrig seyn, 1059 — 1060; — Pflichten des Verkäufers, 1061; — und des Käufers, 1062 — 1063; — Gefahr und Nutzen des Kaufgegenstandes, 1064; — Kauf einer gehofften Sache, 1065; — allgemeine Vorschrift, 1066; — Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes, 1068, 1070; — Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufes, 1071; — Vorbehalt des Vorkaufsrechtes, 1072, 1079; — Kauf auf die Probe, 1080 — 1082; — Verkauf mit Vorbehalt eines bessern Käufers, 1033 — 1085; — Ver-

kaufs-Auftrag, 1086—1088; — gerichtlicher Verkauf wird größtentheils nach der Gerichtsordnung beurtheilt, 1089; — wann die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf zu halten, 1158. S. **Glücksverträge.**

Kerker. Die zum schweresten oder schweren Kerker Verurtheilten können während der Strafzeit keine gültige Ehe eingehen, 61; — und werden von einem Curator vertreten, 279.

Kinder, dem Alter nach (infantes) heißen die, welche das siebente Jahr noch nicht zurück gelegt haben, 21; — Sie stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, **ebend.**; — **Ungeborne** werden zu ihrem Vortheile für geboren gehalten, 22; — und erhalten zu dem Ende einen Curator, 274; — **Todtgeborne** aber für nie empfangene 22; — im Zweifel werden sie lebendig geboren zu seyn vermuthet, 23; — Kinder sind unfähig eine Sache in Besitz zu nehmen, 310; — ein Versprechen zu machen oder anzunehmen, 865; — in wie fern der von ihnen verursachte Schade zu ersetzen sey, 1308—1310. S. **Unmündige; Minderjährige.**

Kinder (liberi) hierunter versteht man in der Regel alle Verwandte in der absteigenden Linie, 42; — Ausnahme, 681; — Die Kinder eines österreichischen Staatsbürgers erlangen durch die Geburt die Staatsbürgerschaft, 28; — Sie haben Anspruch auf einen Pflichttheil; 762. — **Eheliche,** welche dafür zu achten, 138 u. 160—161; — über deren Rechte und Pflichten gegen die Aeltern. S. **Aeltern; Vater; väterliche Gewalt.** Sie erlangen den Nahmen ihres Vaters, sein Wapen, die Familien- und Standes-Rechte, 146; — Sie haben Anspruch auf ein Heirathsgut oder eine Ausstattung, 1220—1224, 1231; — Recht

der Kinder in Rücksicht der der Mutter von dem Vater zugestandenen Fruchtnießung des Vermögens, wenn sie selbe abtreten will oder sich wieder verehelicht, 1257; — In welchem Alter ihnen die Religions- und Standeswahl zukomme, 140 u. 148; — Was sie erwerben, ist ihr Eigenthum, 149; — In welchen Fällen sie frey darüber verfügen oder sich verpflichten können, 151 u. 152; — Sie sind ihre dürftigen Aeltern anständig zu erhalten verbunden, 154; — Bey Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist für sie vom Gerichte zu sorgen, 105—108, u. 117; — für jene, von denen es zweifelhaft, ob sie nicht aus der vorigen Ehe gezeugt worden, ist ein Curator zu bestellen, 121; — Die Obsorge über fünf Kinder entschuldiget von der Vormundschaft und Curatel, 195, 281; — Gesetzliches Erbrecht der ehelichen Kinder, 732 — 734; — in wie fern sie eine Schenkung der Aeltern bestreiten können, 951. **Ehelich erklärte.** S. **Legitimation.** Kinder, welche durch Hebung des Ehehindernisses, durch schuldlose Unwissenheit eines Ehegatten oder durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden, genießen in der Regel gleiche Rechte mit den ehelichen, 160 u. 161; — Eben so jene, welche auf Ansuchen der Aeltern zu dem Ende durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirt worden sind, 162; — Erbrecht derselben, 752 u. 753. — **Nachgeborne**, in wie fern sie den letzten Willen entkräften, 779 u. 780; — nachgeborne Kinder des Geschenkgebers haben in der Regel kein Recht, die Schenkung zu widerrufen, 954; — Kinder, welche in die Pflege genommen werden. S. **Pflegkinder. Uneheliche**, welche dafür zu achten, 155—158; — sie haben nicht gleiche Rechte mit den ehelichen, 165—171; —

Nur der Mann kann die eheliche Geburt des Kindes innerhalb drey Monathen bestreiten, 156; — oder die beeinträchtigten Erben, 159; — wie der Beweis zu führen, 157—158; — sie haben den Geschlechts-Nahmen der Mutter, 165; — und erhalten einen Vormund, 166; — haben das Recht, von ihren Aeltern und deren Erben eine angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, 166—171; — Sie bedürfen zu ihrem Fortkommen keiner Legitimation, 162; — Wer für den Vater eines unehelichen Kindes zu halten, 163 u. 164; — Gesetzliches Erbrecht der unehelichen Kinder, 754. S. **Legitimation.** Kinder aus einer **vermeintlich gültigen** Ehe, in wie fern ihnen gleiche Rechte mit den ehelichen zukommen, 160; — Gesetzliches Erbrecht der legitimirten Kinder, 752 u. 753; — der Wahlkinder, 755; — Recht der Kinder, wenn ihnen durch einen Leibrentenvertrag der Aeltern der Unterhalt entzogen wird, 1286; — Zwischen Aeltern und Kindern läuft während der älterlichen Gewalt keine Verjährung, 1495; — Die Kinder des Erben oder Legatars sind keine gültigen Zeugen des Nachlasses, 594.

Kindes Statt Annehmung. S. **Annehmung** an Kindes Statt.

Kindesrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung oder Verjährung, 1458, 1481, 1495. S. **Kinder.**

Kirchengüter; gegen die Verwalter derselben läuft nur die außerordentliche Verjährungszeit, 1472, 1485.

Klage, die zugestellte macht den redlichen Besitzer zu einem unredlichen, 338; — unterbricht die Verjährung, 1497; — die zuständigen Klagen aus dem **Personen-Rechte** müssen aus den verschiedenen Arten des letzteren entnommen werden. Insbesondere aus dem **Eherechte,**

aus den Rechten zwischen Aeltern und Kindern, dann den Vormündern oder Curatoren und den Pflegebefohlenen; — die dinglichen Klagen vermöge eines Sachenrechtes aus dem Besitze, 339 — 347. 372; — aus dem Eigenthumsrechte, 366 — 379; — aus dem Pfandrechte, 461 — 466; — Servituts-Verhältnisse, 523; — Erbrechte, 823; — die persönlichen aus dem Gesetze, aus den verschiedenen Arten der Verträge und dem Rechte des Schadens-Ersatzes.

Klostergeistliche. S. Ordenspersonen.

Körper. S. Gesellschaften; Gemeinden und Verletzung, körperliche.

Körperliche Sachen, 292.

Kost, was darunter zu verstehen, 672 u. 673.

Kostbarkeiten der Pflegebefohlenen kommen in gerichtliche Verwahrung, 229.

Kosten. S. Aufwand; auch Begräbniß-Kosten; Erziehung.

Krankheit, eine ansteckende, ist ein Grund die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu versagen, 53; — eines Stück Viehes, wann sie die Gewährleistung gründe, 924 — 927.

Kränkungen, schwere, sind ein Grund zur Scheidung, 109.

Kreisamt. Hierzu oder zur Landesstelle gehört die Beschwerde über die verweigerte Trauung, 79; — wann es die Nachsicht des Aufgebothes ertheilen könne, 85 — 86; — Von demselben haben die Juden die Bewilligung zur Ehe zu erwirken, 124.

Krieg, wann die schwere Verwundung in demselben den Tod des Vermißten vermuthen lasse, 24; — Einfluß desselben auf die Verjährung, 1496.

Kriegsschäden. Deren Vertheilung wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt, 1044.
Kriegsunfall gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1106, 1133—1134.
Kundmachung dieses allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mittelst des demselben vorgesetzten Patentes. Ein Gesetz verbindet in der Regel gleich nach der Kundmachung, 2—3. S. Edict.
Kundgemachte Mitglieder einer Handlungs-Gesellschaft, in wie fern sie haften, 1204; — Die Auflösung einer Handlungs-Gesellschaft ist so wie deren Errichtung kund zu machen, 1214.
Künftig. Ob künftige Erträgnisse der Gegenstand eines Kauf- oder Glücks-Vertrages seyn, 1275—1276. S. Verabredung eines künftigen Vertrages.
Kunst. Wer sich öffentlich zu einer Kunst bekennt, die besonderen Kunstfleiß fordert, muß den Mangel desselben vertreten, 1299.
Künstler, gedungene, werden nach den Vorschriften vom Lohnvertrage beurtheilt, 1163.
Kunstverständiger. S. Kunst; Sachverständiger.
Kupferstich-Verlag. S. Dienstleistungen.
Kux; der Kauf desselben ist ein Glücksvertrag, 1277.

L.

Lade. S. Behältniß.
Ladendiener. S. Handlungsdiener.
Laesio enormis. S. Verkürzung.
Landesabgaben. S. Abgaben.

Landesfürst. S. **Oberhaupt** des Staates; **Legitimation;** **Annehmung** an Kindes Statt. **Fideicommiß.**

Landesgesetze. S. **Statuten.**

Landesherr, in wie fern sein Vermögen als ein Privat-Gut zu betrachten, 289.

Landesstelle. Zu ihrem Wirkungskreise gehört die Bewilligung, eine Ehe mittelst eines Stellvertreters zu schließen, 76; — die Beschwerde über verweigerte Trauung, 79; — die Nachsicht von Ehehindernissen, 83—87; — die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt, 181; — ihr ist die Entdeckung eines Schatzes anzuzeigen, 398.

Landesverfassung. Darauf ist Rücksicht zu nehmen, bey Veränderungs-Gebühren, 1142; — und Bestimmung der Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Unterthanen, 1146.

Landgut, dessen Inhabung oder zeitliche Benützung gibt nicht die Staats-Bürgerschaft, 31. S. **Grundstücke.**

Landmann. S. **Bauer.**

Landkarten-Verlag. S. **Dienstleistungen.**

Landrecht. Zu demselben gehört die Verhandlung über die Ungültigerklärung oder Trennung einer Ehe, 97—102, 112—115, 134—135.

Landtafel. S. **Bücher,** öffentliche. **Einverleibung; Vormerkung.**

Lasten, eingetragene, müssen von dem Uebernehmer des Gutes getragen werden, 443; — Die einem Erben auferlegten gehen in der Regel auch auf die Miterben und Nacherben über, 563, 606; — müssen von dem Fruchtnießer und Fideicommiß-Inhaber getragen werden, 512, 631; — wann die Verheimlichung oder Verleugnung derselben die Gewährleistung nach sich ziehe, 923.

Lästige Verträge. S. **Zweyseitig verbindliche.**
Lastrecht. S. **Dienstbarkeiten.**
Lastthiere, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925, f. f.
Laudemien. S. **Veränderungs-Gebühren.**
Läugnen, wer den Besitz einer Sache vor Gericht abläugnet, muß den Besitz abtreten, 376.
Leben, dessen Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung, 109; — und bey Nichtkatholischen zur Trennung, 115 — 116. S. auch: **Verletzung; Leibrente; Todeserklärung.**
Lebensdauer. Eine jährliche Entrichtung auf die Lebensdauer ist der Gegenstand einer Leibrente, 1284.
Lebenswandel, unordentlicher, ist ein Grund die Einwilligung des Vertreters zur Ehe zu versagen, 53; — wann er ein Grund zur Scheidung, 109; — oder zur Enterbung, 768 — 769.
Legat; Legatar; Legiren. S. **Vermächtniß.**
Legitima. S. **Pflichttheil.**
Legitimation unehelicher Kinder durch Hebung des Ehehindernisses oder die schuldlose Unwissenheit, 160; — durch die nachfolgende Ehe der Aeltern, 161; — durch Begünstigung des Landesfürsten, 162; — in wie fern sie eine gesetzliche Erbfolge begründe, 752 u. 753, 756. S. **Kinder.**
Lehen. Davon wird in dem besonders bestehenden Lehen-Rechte gehandelt, 359.
Lehenwaare. S. **Veränderungsgebühren.**
Lehrjunge in wie fern er den Dienstherrn verbinde, 1027 — 1033.
Leibesgebrechen. S. **Gebrechen.**

Leibeigenschaft wird in diesen Ländern nicht gestattet, 16.
Leibgeding, d. i. die Fruchtniessung des Ehegatten auf den Todesfall. S. Ehe-Pacte.
Leibrente. Begriff, 1284; — Dauer derselben, 1285; — ob der Leibrentenvertrag von den Gläubigern oder Kindern bestritten werden könne, 1286.
Leibwäsche. S. Wäsche.
Leihen in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen. S. Darleihen.
Leihvertrag kommt vor im 20. Hauptst. II. Th. Begriff des Leihvertrages, 971; — Rechte und Pflichten des Entlehners: 1) in Rücksicht des Gebrauches, 972; — 2) der Zurückstellung, 973—977; — 3) der Beschädigung, 978; — 980; — 4) in Rücksicht der Erhaltungskosten, 981; — Beschränkung der wechselseitigen Klagen, 982; — Wie der Verwahrungs-Vertrag in einen Leihvertrag übergehe, 959; — eine entlehnte Sache ist kein Gegenstand der Compensation, 1440; — sie kann weder von dem Entlehner, noch dessen Erben ersessen werden, 1462.
Leistung. Die Möglichkeit derselben ist ein wesentliches Erforderniß eines gültigen Vertrages, 878.
Letzter Wille. S. Erklärung des letzten Willens.
Lichtrecht. S. Dienstbarkeiten.
Lieferanten, auf sie sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. Dienstleistungen.
Linien der Verwandtschaft und Schwägerschaft, 41; — der gesetzlichen Erbfolge, 730 u. s. f.; — Rücksicht auf dieselbe bey der Erbfolge in Familien-Fideicommissen. S. Fideicommiß.
Liquid. S. Richtig.

List, der dadurch erschlichene Besitz ist unecht, 345; — Listiges Vorgeben der Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages verbindet zur Genugthuung, 866; — und eben so listiger Gebrauch undeutlicher Ausdrücke oder Scheinhandlungen, 869. S. Betrug. Wer durch List einen Vertrag bewirkt, oder durch unmögliche Zusagen täuscht, leistet für die nachtheiligen Folgen Genugthuung, 874, 878.

Litis denunciatio. S. Gewährleistung.

Locatio, conductio operarum vel operis. S. Dienstleistungen.

Locatio, conductio rei. S. Bestandvertrag.

Lohn, gegebener, in Rücksicht einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung, ob er zurück gefordert werden könne, 1174. S. Belohnung.

Lohnvertrag. S. Dienstleistungen.

Los ist ein Mittel, Streitigkeiten bey Theilungen vorzubeugen, 835, 841; — nach welchen Regeln es zu beurtheilen, 1273.

Löschgeräthe sind ein Zugehör des Gebäudes, 297.

Löschung aus den öffentlichen Büchern hebt den Besitz auf, 350; — ist zur Erlöschung der einverleibten Rechte nothwendig, 444, 469, 526, 1446, 1499 u. 1500.

Lotterie. S. Staats-Lotterien.

Lucrum cessans. S. Entgang.

Luftraum, der über einem Gebäude befindliche, ist ein Zugehör desselben, 297; — die über demselben hängenden Aeste können abgeschnitten oder benutzt werden, 422.

M.

Machtgeber; Machthaber. S. Bevollmächtigung.

Mäckler, in wie weit für sie bey Darleihungen Vortheile bedungen werden dürfen, 996; — welchen Lohn sie sich selbst bedingen dürfen, und wie sie bey einer Theilnahme am Wucher zu bestrafen, bestimmt das Wuchergesetz, 1000.

Majorat. Begriff desselben und Vermuthung vor dem Seniorate, 620 u. 919.

Majorennität. S. Volljährigkeit.

Mandatum. S. Bevollmächtigung.

Mängel einer Sache, in wie fern sie die Gewährleistung begründen, 923—932; — oder den Rücktritt von dem Lohnvertrage, 1153. S. Gebrechen.

Marktpreis, darunter wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geschlossen worden, verstanden, 1058.

Markungen. S. Gränzen.

Maß, selbes wird nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. Uebergabe. Maß der Schenkungen, 944, 947, 950—954.

Materialien, die nur zur Ausbesserung einer fremden Sache verwendet werden, fallen dem Eigenthümer der Hauptsache zu, 416; — zum Baue. S. Bau. S. auch Stoff.

Mauern der Benachbarten, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854—858.

Meliorationen. S. Aufwand, nützlicher.

Meubeln. S. Mobilien.

Miethe, ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag. Miethe über Verfertigung eines Werkes oder Dienstleistung. S. dieses Wort.

Miethgeld. S. Zins.

Mieth- und Pachtpreis. S. Zins.

Militär-Personen können nur mit Einwilligung ihrer Vorgesetzten sich verehelichen, 54, 95; — wirklich dienende können eine Vormundschaft oder Curatel ablehnen, 195, 281.

Militär-Stand. Für denselben und die zum Militär-Körper gehörigen Personen bestehen außer dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche noch besondere auf das Privat-Recht sich beziehende, zu beobachtende Vorschriften. **Kundmachungs-Patent.**

Militär-Testamente; die Begünstigung derselben ist in den Militär-Gesetzen enthalten, 600.

Minderjährige heissen die, welche das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurück gelegt haben. Sie stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze, 21; — Sie bedürfen zur Ehe die Einwilligung ihrer Vertreter, und nach Umständen auch jener des Gerichtes, 49—53, 95 u. 96; — in wie fern ein minderjähriger Ehegatte zur Scheidung der Einwilligung seines Vertreters bedürfe, 106; — Minderjährige Kinder können über das, was sie durch Fleiß außer der Verpflegung der Aeltern erwerben, frey verfügen, 151; — in wie fern eine minderjährige Tochter durch die Verehelichung unter die Gewalt des Mannes komme, 175; — Minderjährige stehen unter der Gewalt des Vaters. S. **väterliche Gewalt,** oder unter der Vormundschaft, 187. S. **Vormundschaft.** Sie sind unfähig zur Vormundschaft und Curatel, 191, 281; — können sich nicht selbst gerichtlich vertreten, 243; — können zwar ohne vormundschaftliche Einwilligung erwerben, aber nicht veräußern oder sich verbinden, 244; — Ausnahmen, 246—248; — Sie werden durch Nachsicht des Alters oder Antritt eines

Handels oder Gewerbes für großjährig erklärt, 252; — Die Erklärung der Großjährigkeit kann aus gerechten Ursachen auf eine längere Zeit hinausgesetzt werden, 251; — Fälle, in welchen dem Minderjährigen außer dem Vormunde auch noch ein Curator bestellt wird, 271 u. 272; — in wie fern Minderjährige zu testiren fähig seyn, 569; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591, 597; — in wie fern sie einen Vertrag schließen können, 865—866; — ihre Begünstigung in Rücksicht der Verjährung, 1494 u. 1495. S. Pflegebefohlene, Vormundschaft.

Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt berechtiget zur Beschwerde, 178, 217.

Mißhandlungen, schwere, sind ein Grund zur Scheidung, 109; — und bey nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116. S. auch Verletzung.

Mißwachs, in wie weit er Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses gebe, 1104, 1108.

Mitberechtigte. S. Gemeinschaftlich.

Mitbürgen haften Alle für Einen, und Einer für Alle, 1359; — die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem gegen die übrigen Mitbürgen nicht zu Statten, 1363.

Miteigenthum. S. Eigenthum.

Miterben kann das Hausgeräth des Waisen um den Schätzungspreis überlassen werden, 231; — Theilung der Erbschaft unter dieselben, 555—359; — Zuwachs unter ihnen, 560—563; — in wie fern sie für die Erbschaftslasten haften, 550, 820 u. 821; — Die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers ändert in ihren Rechten nichts, 1445.

Mitgabe. S. Heirathsgut.
Mitgenossen bey einer Gemeinschaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinschaft.
Mitgift. S. Heirathsgut.
Mitgläubiger, wie ihr Recht beschaffen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn sie untheilbar ist, 888, 890. S. auch Correalität.
Mitglieder bey einer Gemeinschaft der Güter. Ueber ihre Rechte. S. Gemeinschaft. Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft überhaupt, 26; — Mitglieder eines geistlichen Ordens. S. Ordenspersonen.
Mitschuldige, in wie fern sie zum Schadensersatze verbunden seyn, 1301—1304.
Mitschuldner, wie sie zahlen müssen, wenn die Sache theilbar, und wie, wenn sie untheilbar ist, 888, 890. S. auch Correalität. Verpflichtung als Mitschuldner, ihre Wirkung, 1347.
Mitvormund, welcher der Mutter oder Großmutter beygegeben wird, 211; — Pflichten und Rechte desselben, 212—215, 255; — Er ist, wenn die Vormünderinn austritt, in der Regel als Vormund zu bestellen, 215.
Mobilar-Vermögen. S. Sachen, bewegliche.
Mobilien, (Meubeln,) was darunter zu verstehen, 674.
Modus. S. Auftrag.
Möglichkeit. Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen worden, bestimmt der Richter den Zeitpunct nach Billigkeit, 904.
Monath ist nach dem Gesetze ein Zeitraum von 30 Tagen, 902.
Mönch. S. Ordenspersonen.

Mora. S. Verzögerung.

Mord des Ehegatten, in wie fern er die Ehe mit dem andern Ehegatten verhindere, 68, 94. S. auch Tödtung.

Morgengabe, Begriff, 1232; — Vermuthung ihrer Entrichtung, ebend.

Mühlen hindernde Werke dürfen nicht eigenmächtig angelegt werden, 413.

Muhme, mit derselben kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65.

Mündel. S. Minderjährige.

Mündigkeit wird nach zurück gelegtem vierzehnten Jahre erreicht, 21; — In wie weit den Mündigen eine Standeswahl zustehe, 148; — Ein mündiges Kind kann über die durch Fleiß erworbenen oder ihm zum Gebrauche anvertrauten Sachen frey verfügen, 151, 246.

Mündlich. Letzte Willenserklärungen und Verträge können mündlich oder schriftlich errichtet werden, 577, 883; — Ob mündliche Verabredungen zu einer vorgeblichen Abänderung oder Ergänzung einer schriftlichen Urkunde dienen können, 887.

Münze. Darleihen in klingender Münze überhaupt, 986.

Münzsorten, dieselben werden nach dem Orte der Uebergabe bestimmt, 905. S. Uebergabe. Darleihen in bestimmten Münzsorten, wie es zurück zu zahlen, 987; — 989.

Muthwille. Wenn jemand den andern aus Muthwillen am Vermögen beschädiget hat, so ist der außerordentliche Preis zu ersetzen, 1331.

Mutter ehelicher Kinder. Sie sorgt vorzüglich für die Pflege des Körpers und die Gesundheit der Kinder, 141; — nach geschiedener oder aufgelöster Ehe auch für die Erzie-

hung der Kinder männlichen Geschlechtes bis zum fünften, des weiblichen bis zum achten Jahre des Kindesalters, 142; — und, wenn der Vater stirbt oder mittellos ist, für den Unterhalt und die Erziehung, 143; — S. auch **Aeltern** und **Kinder**. Ein von ihr begangener Ehebruch oder ihre Behauptung, daß das Kind unehelich sey, macht darüber noch keinen Beweis, 158; — die Mutter kann zwar keinen Vormund, aber einen Curator des von ihr dem Kinde hinterlassenen Vermögens bestellen, 197; — Sie ist eine gesetzliche Vormünderinn, 198; — muß nicht angeloben, 205 u. 206; — erhält aber einen Mitvormund, 211. S. **Mitvormund**; — und muß ihre Wiederverehelichung wegen Fortsetzung der Vormundschaft dem Gerichte anzeigen, 255; — Sie kann die Abtretung der Vormundschaft verlangen, 259; — In Ermanglung des Vaters ist ihre Einwilligung zur Adoption des minderjährigen Kindes nothwendig, 181; — **Mutter unehelicher** Kinder; ihr Angeben des unehelichen Vaters macht noch keinen Beweis, 164; — sie theilt dem Kinde ihren Geschlechtsnahmen mit, 165; — ihr steht vorzüglich die Erziehung, und im Abgange des Vaters die Verpflegung des Kindes zu, 167—171. S. auch **Aeltern**; **Kinder** und **Wahlmutter**.

Mutuum. S. Darleihens-Vertrag.

N.

Nachbarn. Rechte derselben zur Erneuerung der Gränzen, und aus der vermutheten Gemeinschaft, 850 — 858.

Nachdruck eines Werkes; hierüber bestehen politische Vorschriften, 1171.

Nacherben, von diesen handelt das 10. Hauptst. II. Th. Gemeine Substitution, 604—607; — Fideicommissarische, 608; — in wie fern die Aeltern ihren Kindern substituiren dürfen, 609; — stillschweigende fideicommissarische Substitution, 610; — Einschränkung derselben, 611—612; — Rechte der Erben bey einer fideicommissarischen Substitution, 613; — Auslegung einer Substitution, 614; — Erlöschungsarten der gemeinen und fideicommissarischen Substitution, 615—617; — Ob eine Bedingung auch auf den Nacherben oder Nachberufenen auszudehnen sey, 702. S. **Fideicommiß.**

Nachfolger, in wie fern er die Verjährung anfangen oder die von dem Vorfahrer angefangene fortsetzen könne, 1463, 1467, 1493. S. **Erbe.**

Nachgeborne Kinder, ob sie zum Widerrufe einer Schenkung berechtiget, 954. — Ihr Recht im Falle einer Uebergehung im letzten Willen, 778—780. S. **Kinder.**

Nachkommenschaft, sie erhält zum Schutze der für sie bestimmten Rechte einen Curator, 274. S. **Fideicommiß.**

Nachlaß. S. **Verlassenschaft; Erbschaft; Vermächtniß; Zins; Entsagung.**

Nachlässigkeit. S. **Versehen.**

Nachschuldner ist der Bürge in Rücksicht des ersten Schuldners als Hauptschuldners, 1346.

Nachsicht von Ehehindernissen, wie sie anzusuchen und zu ertheilen, 83—87; Wirkung derselben, 88; — zur Schließung einer neuen Ehe vor dem gesetzlichen Zeitraume, 120; — des minderjährigen Alters, wann, wie, und mit welcher Wirkung sie ertheilt werden könne, 252.

Nachstellungen, dem Leben oder der Gesundheit des Ehegatten, gefährliche, sind ein Grund zur Scheidung, 109; —

und bey Nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.

Nahmen; die Frau führt den Nahmen des Ehemannes, 92; — die ehelichen Kinder den Nahmen des Vaters, 146; — die unehelichen den Geschlechtsnahmen der Mutter, 165; — die Wahlkinder den Nahmen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnahmen der Wahlmutter, 182.

Nahmensunterfertiger, ein fremder, in wie fern er zulässig, 580, 886.

Nahrung. S. **Unterhalt.**

Natur-Producte sind ein Zuwachs, 405.

Nebenbestimmungen bey Verträgen, 897—913.

Nebengebühren, worin sie bestehen, und in wie weit sie gefordert werden können, 912—913.

Nebengeschäft, schädliches, einer Gesellschaft darf von dem Mitgliede nicht unternommen werden, 1186.

Nebensachen. Begriff derselben, 294; — sie sind ein Zugehör, ebend. S. **Nebengebühren.**

Nebenverbindlichkeiten aus Verträgen S. **Nebengebühren.**

Nebenverträge eines Kaufvertrages, 1067; — widerrechtliche eines Pfandvertrages, 1371 u. 1372.

Negotiorum gestio. S. **Geschäftsführung.**

Neuerungsvertrag. Begriff und Wirkung desselben, 1377 u. 1378; — Nebenbestimmungen ohne Neuerung, 1379. — Ein Correal-Schuldner kann durch Eingehung lästigerer Bedingungen den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, 894.

Nicht-Christen dürfen mit Christen keine Ehe schließen, 64, 94, können den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen, 593.

Nichterfüllung des Vertrages berechtiget den andern Theil noch nicht zur Aufhebung desselben, 919.
Nichtgebrauch eines Rechtes hebt in der Regel den Besitz desselben nicht auf, 351.
Nichtkatholisch. Ort des Aufgebothes nichtkatholischer christlicher Religions-Genossen, 71; — Zuläßige Beyziehung des Pastors zur Trauung mit einer katholischen Person, 77; — Ursachen der Ehetrennungen bey Nichtkatholischen und ihre Wirkung, 115 — 122. S. Religion; Judenschaft.
Nichtschuld. S. Zahlung.
Nießbrauch. S. Fruchtnießung.
Nonnen. S. Ordenspersonen.
Notherben, welche Personen zu selben gehören, 762 — 764. S. Pflichttheil; — gegen einen Erbvertrag bleiben ihnen ihre Rechte vorbehalten, 1254.
Nothfall. S. Geschäftsführung.
Nothstand. S. Hülflos.
Nothwehr, die Ueberschreitung derselben macht verantwortlich, 19.
Novation. S. Neuerungsvertrag.
Novi operis nunciatio. S. Bau.
Nullität. S. Ungültigkeit.
Nutznießung. S. Fruchtnießung.
Nutzungen. Rechte und Pflichten des redlichen und unredlichen Besitzers in Rücksicht derselben, 330 — 336; — des Gebrauchsberechtigten, 504 — 508; — und des Fruchtnießers, 509—512; — wem sie vor der Uebergabe bey einem Tausche oder Kaufe gebühren, 1050, 1064; — Im Falle der Zurückstellung aus dem Wiederkaufe, Rückverkaufe, oder Vorbehalte eines bessern

Käufers heben sie sich gegen die Zinsen des Kaufpreises auf, 1068, 1071, 1085; — In wie fern sie dem Vermächtnißnehmer zustehen, 686; — wie sie bey einer gemeinschaftlichen Sache zu theilen, 839 u. 840; — Nutzungen, künftige, für einen Preis bedungen, ob sie der Gegenstand eines Kauf- oder Glücksvertrages seyn, 1275 u. 1276. S. Früchte.

Nutzungseigenthum steht dem Inhaber eines Fideicommisses zu, 629. S. Eigenthum; Bestandvertrag.

Nutzungsrecht. S. Eigenthum; Gebrauchsrecht; Wohnung, Fruchtnießung; Leihvertrag; Bestandvertrag.

O.

Obereigenthum. S. Eigenthum; Bestandvertrag. Das Obereigenthum eines Fideicommisses steht dem Inhaber und Anwärtern desselben zu, 629.

Oberfläche, Recht darauf. S. Bodenzins.

Obergericht. Durch dieses ist die Bewilligung zur Todeserklärung eines Ehegatten, um sich wieder zu verehelichen, der höchsten Schlußfassung zu unterziehen, 114; — An dasselbe geht der Recurs wider eine Verfügung des untern Gerichtes, 268.

Oberhaupt des Staates. Die auf dessen Privat-Eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehenden Rechtsgeschäfte sind von der Gerichtsbehörde zu beurtheilen, 20; — Ob und in wie fern die demselben zukommenden Rechte ersessen oder verjährt werden können, 1456 u. 1457, 1472, 1485.

Obervormund; Obervormundschaft. S. Vormundschaft, vormundschaftliches Gericht.
Oblatio debiti. S. Hinterlegung.
Obligationen, öffentliche, sind ein Gegenstand des Gelddarleihens, 985; wie ein solches Darleihen zu zahlen, 990. S. Schuldverschreibungen.
Obrigkeiten, politische, müssen die gerichtliche Anzeige zur erforderlichen Bestellung eines Vormundes oder Curators machen, 189. S. Ortsobrigkeit.
Obsorge über fünf Kinder entschuldiget von einer Vormundschaft, 195; — die Vernachläßigung einer pflichtmäßigen Obsorge verbindet zum Ersatze des daraus entsprungenen Schadens, 1309. S. Verwahrungsvertrag.
Occupation. S. Zueignung.
Onkel, (Oheim), mit demselben kann keine gültige Ehe geschlossen werden, 65.
Ordenspersonen, in wie fern sie keine gültige Ehe eingehen können, 63, 94; — sind von der Uebernehmung einer Vormundschaft oder Curatel ausgeschlossen, 192, 281; — in wie fern sie zu testiren unfähig, 573; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591 — 597.
Ort. Die Beyrückung desselben in einem letzten Willen ist nicht wesentlich, 578; — der Erfüllung eines Vertrages, oder einer andern Verbindlichkeit. Vorschriften hierüber, 902, 905, 919, 1420. S. Zahlung.
Ortsobrigkeit kann bey bestätigter naher Todesgefahr das Aufgeboth erlassen, 86; hat die Judenehen zu verkündigen, 126; — ihr Amt im Falle eines Fundes, 389 — 394.

P.

Pachtungen können von dem Vormunde nicht eigenmächtig abgeschlossen werden, 233.

Pachtvertrag ist eine Art des Bestandvertrages. S. Bestandvertrag.

Papiergeld, wie ein Darleihen, in demselben zu zahlen, bestimmen besondere Vorschriften, 986. S. auch Credits-Papiere.

Partial-Zahlungen. S. Abschlags-Zahlungen.

Pauliana actio. S. Gläubiger.

Pausch und Bogen, ob bey einer solchen Veräußerung die Gewährleistung Statt finde, 930; — in wie fern bey derselben der Uebernehmer die Gefahr trage, 1049, 1064; — bey einer Pachtung im Pausch und Bogen übernimmt der Pächter alle Lasten außer den Hypothekar-Lasten, 1099; — Kauf einer Erbschaft in Pausch und Bogen. S. Erbschaftskauf.

Perlen. S. Juwelen.

Person. Jeder Mensch im Staate ist als eine Person zu betrachten, 16; — Ein Irrthum in der Person macht die Ehe ungültig, 57; — in wie fern eine Anordnung des letzten Willens, 570 — 571; — oder einen Vertrag überhaupt, 873 — 875; — Moralische. Die einer moralischen Person verliehene Dienstbarkeit dauert so lange, als diese Person besteht, 529. S. Personen-Rechte, Gesellschaft, Gemeinden.

Personen-Rechte, 307; — davon handelt das I. Hauptst. I. Th. Sie beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse, 15; — I. Personen-Rechte aus

dem allgemeinen Charakter der Persönlichkeit. Angeborne Rechte, 16; — Rechtliche Vermuthung derselben, 17; — Fähigkeit zu erwerblichen Rechten, 18; — Verfolgung der Rechte, 19—20; — II. Personen-Rechte aus der besondern persönlichen Eigenschaft des Alters oder mangelnden Verstandesgebrauchs, 21—23; — III. aus dem Verhältnisse der Abwesenheit, 24—25. IV. einer moralischen Person, 26—27; — V. aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft, 28. — Wie die Staatsbürgerschaft erworben werde, 29—31; — wie sie verloren werde, 32; — Rechte der Fremden; 33—38. S. **Fremde.** VI. Personen-Recht aus dem Religions-Verhältnisse, 39; — VII. aus dem Familien-Verhältnisse, Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft, 40—43. S. **Familien-Rechte.** Personen-Rechte, wie jene eines Ehegatten, Vaters, Kindes sind kein Gegenstand der Ersitzung oder Verjährung, 1458, 1481; — gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind: die Befestigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Persönliche Dienstbarkeiten. S. **Dienstbarkeiten.**

Persönliche Rechte, welche auf die Person eingeschränkt sind, können nicht übertragen werden, 442 u. 531.

Pertinenz-Stücke. S. **Zugehör.**

Pest. Wo die Pest oder eine ähnliche ansteckende Seuche herrscht, kann eine begünstigte letzte Anordnung errichtet werden, 597. S. auch **Seuche.**

Pfand, was es sey, 447. S. **Pfandrecht, Pfandvertrag.** Dessen Einfluß auf das Zinsenmaß, 994; — der Gläubiger kann sich des Pfandes zum Nachtheile des Bürgen nicht begeben, 1360; — In wie fern es

für den Vergleich der Schuld hafte, 1390; — ob es ersessen oder verjährt werden könne, 1462, 1483.

Pfandgläubiger. S. Pfandrecht. Er kann zum Nachtheile des Bürgen sich des Pfandrechtes nicht begeben, 1360.

Pfandrecht. Hiervon handelt das 6. Hauptstück. II. Th. Begriff vom Pfand und Pfandrechte, 447; — Arten des Pfandes: Handpfand, oder Grundpfand, Hypothek, 448; — Titel des Pfandrechtes, 449—450; — Erwerbungsart des Pfandrechtes: a) durch körperliche Uebergabe, b) durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, 451; — c) durch symbolische Uebergabe, 452; — d) durch die Vormerkung, 453; — Bestellung eines Afterpfandes, 454 u. 455; — oder des Pfandrechtes auf die Sache eines Dritten, 456; — Objectiver Umfang des Pfandrechtes, 457; — Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers: a) bey Entdeckung eines unzureichenden Pfandes, 458; — b) vor dem Verfalle und c) nach dem Verfalle der Forderung, 459—466; — Erlöschung des Pfandrechtes, 467—469; — ob auch durch einen Neuerungsvertrag, 1378; — das Vorzugsrecht der Pfandgläubiger beym Ausbruche eines Concurses bestimmt die Gerichtsordnung, 470; — Ob ein Retentions-Recht Statt habe, 471; — gerichtliches Pfandrecht bestimmt die Gerichtsordnung, 450; — gesetzliches Pfandrecht des Bestandgebers, Vermiethers oder Verpächters in Rücksicht des Zinses, 1101; — Wie der Legatar das Pfandrecht erwerbe, 437; — Ob das Pfandrecht oder das Recht das Pfand einzulösen verjährt werden könne, 1483.

Pfandschein, worin er bestehe, 1370.

Pfandvertrag, worin er bestehe, 1368; — Wirkung

desselben, 1369—1370; — unerlaubte Bedingungen, 1371—1372, — in welchem Verhältnisse das zur Sicherstellung anzunehmende Pfand mit der Forderung stehen müsse, 1374. S. **Pfandrecht.**

Pfändung, in wie fern die Privat-Pfändung eines beschädigenden Viehes Statt habe, 1321 u. 1322.

Pfarrbezirk, Pfarrkirche, ist der Ort des Aufgebothes der Ehen und der feyerlichen Erklärung der Einwilligung, 71—82.

Pfarrer. S. **Seelsorger.**

Pferde, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. f. f.

Pflanzen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420—422.

Pflege, die körperliche, der Kinder liegt hauptsächlich der Mutter ob, 141.

Pflegeältern haben keinen Anspruch auf den Ersatz der Pflegekosten, 186. S. **Pflegekinder.**

Pflegebefohlene heißen solche, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, 188. u. folg. Sie können ohne Einwilligung des Vertreters keine gültige Ehe schließen, 49, 94—96. — In wie fern sie zur Scheidung der Einwilligung des Vertreters bedürfen, 106; — oder zur Schließung eines Vertrages überhaupt, 865. — In wie fern ein von ihnen geschlossener Erbvertrag gültig sey, 1250; — in wie fern sie gültig zahlen, 1421; — oder die Zahlung annehmen können, 1424; — sie können auch die wissentlich geschehene Zahlung einer Nichtschuld oder unklagbaren Forderung zurück verlangen, 1433; — in wie fern sie bey der Verjährung begünsti-

get werden, 1494 u. 1495. S. auch: Minderjährige, Vormund: Curator.

Pflegekinder haben nicht gleiche Rechte mit den Wahlkindern; ihre Rechte werden genauer durch den Vertrag bestimmt, 186.

Pflicht, eheliche, sind die Ehegatten sich zu leisten schuldig, 90.

Pflichttheil und Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. Davon handelt das 14. Hauptstück. II. Th. Welchen Personen als Notherben ein Pflichttheil gebühre, 762—764; — in welchem Betrage, 765—766; — unter was für Bedingungen, 767; — Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung, 768—773. S. **Enterbung.** Wie der Pflichttheil zu hinterlassen, 774; — Rechtsmittel des Notherben: a) bey einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile, 775; — b) bey einer gänzlichen Uebergehung, 776—782. — Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichttheiles beyzutragen habe, 783; — Art der Ausmessung und Berechnung des Pflichttheiles, 784—786; — Anrechnung zum Pflichttheile, 787—789; — oder zum Erbtheile bey der gesetzlichen Erbfolge, 790—794; — Anspruch des Notherben auf den nothwendigen, 795; — und des Ehegatten auf den anständigen Unterhalt, 796. — Wem ein Pflichttheil gebührt, kann die Errichtung eines Inventariums verlangen, 804; — wie auch die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben, 812. — In wie fern die Verkürzung des Pflichttheiles die Abstämmlinge zum Widerrufe der Schenkung berechtige, 951 u. 952. — Das Recht, den Pflichttheil oder dessen

Ergänzung zu fordern, erlischt binnen drey Jahren; 1487.
Pflichtwidrige, Schenkung oder Erklärung des letzten Willens. S. Pflichttheil.
Planken. S. Zäune.
Polygamie ist gesetzwidrig, 62.
Poena. Legatum poenae nomine relictum. S. Auftrag.
Politische Gegenstände, nach welchen Vorschriften sie zu beurtheilen. S. Gegenstände.
Post. S. Schuldpost, Versendungsanstalten.
Posthumus. S. Kinder, nachgeborne.
Präjudicaten. S. Aussprüche.
Prälegat. S. Vorausvermächtniß.
Pränotation. S. Vormerkung.
Präsumtionen. S. Vermuthungen.
Praeteritio. S. Uebergehung.
Precarium. S. Bittleihen.
Preis. Worin er bestehe, 304; — ordentlicher und gemeiner, außerordentlicher, der besondern Vorliebe, 305; — welcher, bey Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen, 306; — Fälle, in welchen der außerordentliche Preis zu ersetzen, 335, 378 u. 1331. Der Preis ist selbst dem redlichen Besitzer von dem Eigenthümer nicht zu ersetzen, 333; — Kaufspreis. S. Kauf. Unter Marktpreis wird der mittlere der Zeit und des Ortes, wann und wo der Vertrag geschlossen worden ist, verstanden, 1058. S. Verkürzung.
Pretium affectionis. S. Preis.
Primogenitur. Begriff und Vermuthung derselben, 619 u. 620.
Privat-Gut. S. Gut.

Privat-Pfändung. S. Pfändung.
Privat-Recht. S. Recht, bürgerliches.
Privat-Schuldverschreibungen, in wie fern sie bey Darleihen statt baren Geldes gegeben werden können, 991.
Privilegien sind in der Regel gleich andern Rechten zu beurtheilen, 13.
Privilegirte letzte Anordnungen. S. Begünstigte.
Privilegirte Personen. S. Begünstigte.
Probe. Kauf auf die Probe, 1080; — Wirkung dieses Vorbehaltes, 1081 u. 1082.
Protimiseos jus. S. Wiederkauf.
Provinzial-Gesetze. S. Statuten.
Proceß, ein wirklicher oder bevorstehender, mit dem Minderjährigen oder Euranden schließt von dessen Vormundschaft oder Curatel aus, 193 u. 281; — Ein zwischen dem Vormunde und seinen Euranden, oder zwischen mehreren seiner Euranden erst entstandener, fordert die Bestellung eines Curators, 272; — ohne gerichtliche Begnehmigung kann der Vormund denselben nicht vergleichen, 233. — Einen Proceß im Nahmen eines Andern anhängig zu machen, fordert eine besondere Vollmacht, 1008. S. Streitsache. Rechtsfreund.
Publiciana actio, Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume, 372—374.
Punctation ist ein Aufsatz über die Hauptpuncte eines Vertrages, in wie fern sie Rechte und Verbindlichkeiten gründe, 885 u. 936.
Pupillen. S. Minderjährige.
Pupillarmäßige Sicherheit. S. Sicherheit.
Pupillar-Substitution gilt nur als eine fideicommissarische, 609.

Putz, was darunter zu verstehen, 678; — Was der Mann seiner Frau zum Putze gegeben, wird für geschenkt gehalten, 1247.

Q.

Quarta falcidia und trebeliana findet nicht mehr Statt, 690 u. 608. u. folg.

Quellen des Rechtes. S. Gesetz, bürgerliches.

Quittung, ihre Form, 1426; — sie befreyet den Assignanten von aller Haftung, 1407; — Die Vorsicht fordert, dieselbe nebst der Zurückstellung des Schuldscheines zu verlangen, 1428; — Ob eine Quittung über das Capital die Zahlung der Zinsen, und die neuere Quittung die Zahlung einer früher verfallenen Schuld vermuthen lasse, 1427, 1429 u. 1430.

Quota litis kann von dem Rechtsfreunde gültig nicht bedungen werden, 879.

R.

Rabbiner oder jüdische Religions-Lehrer, wie sie die Trauung der Juden vorzunehmen, und in das Trauungsbuch einzutragen haben, 127—129; — angedrohte Strafe der Unterlassung, 130 u. 331 Rabbiner-Zeugniß, welches die jüdischen Ehegatten, die sich scheiden wollen, beybringen müssen, 132.

Rasende und Wahnsinnige, welche so genannt werden, 21. S. Vernunftlose, Pflegbefohlene.

Rathgeber ist in der Regel nur für jenen Schaden verant-

wortlich, den er wissentlich verursacht hat. Eine Ausnahme ist bey Sachverständigen gegen Belohnung, 1300.

Rauch. Das Recht denselben auf fremdem Grunde durchzuführen. S. **Dienstbarkeiten.**

Raum für die Dienstbarkeit des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges, 495.

Rechnungslegung, über das Vermögen der Kinder, 150; — über die Vormundschaft oder Curatel. S. **Vormundschaft.** Ueber die Verwaltung eines andern fremden oder gemeinschaftlichen Gutes, 837, 1012, 1039, 1198—1200.

Rechnungsverstoß kann weder dem Vormunde noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen, 242; — schadet keinem der Vertrag machenden Theile, 1388.

Recht, bürgerliches, was man darunter verstehe, 1; — Hauptttheile desselben, 14.

Rechte, überhaupt. Haupteintheilung in Personen- und Sachenrechte, 15; — und der letzteren in dingliche und persönliche Sachenrechte, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der persönlichen, 859; — Rechte gehören in der Regel zu den beweglichen Sachen, 298; — Erwerbung des Besitzes von einem Rechte, S. **Besitz.** Dingliche Rechte werden in der Regel erst durch die Uebergabe erworben, 425; — in unbeweglichen Sachen insbesondere erst durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, und gehen erst durch die Löschung verloren 321, 322, 431—445; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind die Befestigung, Umänderung und Aufhebung derselben, 1342; — Gemeinschaftliche Rechte. S. **Gemeinschaftlich.** Wie Rechte erlöschen. S. **Aufhebung.** Rechte, die selten ausge-

übt werden können, wie sie ersessen oder verjährt werden, 1471, 1484. — Die Personen-Rechte und die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum unterliegen an sich, bloß der unterlassenen Ausübung wegen, keiner Verjährung, 1458, 1459, 1481 u. 1482. S. **Personen-Rechte, Sachenrechte, Erwerbung, Gesellschaft, Gemeinden.**

Rechtsbefestigung. S. **Befestigung.**

Rechtsbehelfe müssen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1358.

Rechtsfälle, zweifelhafte. S. **Rechtsgrundsätze, Aussprüche.**

Rechtsfreund kann für die Uebernehmung eines Processes sich nichts bedingen, noch eine ihm anvertraute Streitsache an sich lösen, 879; — auf sein Rechtsverhältniß mit den Clienten sind die Vorschriften über Dienstleistungen anzuwenden, 1163. S. **Dienstleistungen.**

Rechtsgebrauch, wie er gemacht werde, 313; — wer von seinem Rechte inner den rechtlichen Schranken Gebrauch macht, ist für den daraus entspringenden Nachtheil nicht verantwortlich, 1305.

Rechtsgrund. S. **Titel.**

Rechtsgrundsätze, die natürlichen, sind eine Hülfsquelle zu Entscheidungen, 7.

Rechtsmittel zur Entschädigung muß in der Regel so wie über andere Privat-Rechte bey dem ordentlichen Richter angebracht werden, 1338.

Rechtsquellen. S. **Gesetz**, bürgerliches.

Rechtsstreitigkeit. S. **Proceß.**

Rechts-Titel. S. **Titel.**

Rechtsvermuthungen. S. **Vermuthungen.**

Rechtsunwissenheit entschuldiget nicht, 2.
Rechtswohlthat des Inventariums, 802.
Recurs, wann ihn der Vormund ergreifen könne, 268.
Redhibitoria actio. S. **Gewährleistung.**
Redlicher Besitzer, 326; — Die Redlichkeit des Besitzes wird vermuthet, 328. S. **Besitz.**
Redlichkeit der Meinung. Ihr Einfluß auf die Abschließung einer ungültigen Ehe, 160; — auf die Besitzrechte, 329; u. folg.; — auf das Finden, 393; — den Zuwachs, 415—419; — auf die Erwerbung des Eigenthumes, 367 u. 368; — auf die Ersitzung und Verjährung, 1463 u. 1477.
Regalien. S. **Hohheitsrechte.**
Regent. S. **Oberhaupt.**
Regenwasserrecht. S. **Dienstbarkeit.**
Register, öffentliche. S. **Bücher, öffentliche.**
Regreß der redlichen Mitglieder einer Gemeinde gegen die unredlichen. 337; — der Mitverpflichteten gegen einander, 896; — der Mitbürgen, 1359; — der Theilnehmer an einer Beschädigung, 1302. S. auch **Gewährleistung.**
Reisende. Ihre Rechte gegen Gastwirthe, Schiffer oder Fuhrleute wegen erlittenen Schadens, 970 u. 1316.
Religion hat auf den Genuß der Privat-Rechte keinen Einfluß, 39; — in wie fern die Religions-Verschiedenheit ein Ehehinderniß, 64; — in welchem Alter einem Kinde die Religions-Wahl zustehe, bestimmen die politischen Vorschriften, 140. S. **Juden. Katholische, Nichtkatholische.** Der Uebertritt eines nichtkatholischen Ehegatten zur katholischen Religion benimmt dem andern nicht das Recht zur Trennung, 116; — jener eines jüdischen

Ehegatten zur christlichen Religion löset die Ehe nicht auf, 136.
Religions-Lehrer. S. Seelsorger, Rabbiner.
Renten, jährliche, können auf alle Nachfolger übertragen werden, 530.
Reparaturen, in wie fern sie bey einer Servitut der Berechtigte, 483; — insbesondere der Gebrauchsberechtigte oder der Fruchtnießer zu besorgen habe, 508, 513—516; — der Vermiether und Verpächter, 1096; — in wie fern sie der Miethmann zuzulassen verbunden sey, 1118 u. 1119; — Reparatur der gemeinschaftlichen Scheidewände, 856.
Res merae facultatis. S. Jura.
Restitutio in integrum. S. Einsetzung.
Retentions-Recht, ob es Statt finde, 471.
Retorsion. S. Wiedervergeltung.
Retract. S. Wiederkauf.
Retro venditionis pactum. S. Wiederkauf.
Rettung einer fremden Sache gibt ein Recht zum Ersatze des Aufwandes und einem verhältnißmäßigen Lohne, 403, 1036, 1041; f. f. 967.
Reugeld. Begriff und Wirkung desselben, 909—911.
Richter. Beschwerde gegen das Verschulden desselben, 1341.
Richterliche Verfügungen haben nie die Kraft eines Gesetzes, 12.
Richtig. Nur eine richtige Forderung ist der Gegenstand einer Compensation, 1438 u. 1439.
Richtigkeit der Forderung, für dieselbe haftet der Cedent, 1397.
Rindvieh, wann dessen Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. u. f. f.

Römisches Recht. S. Gemein.
Rückersatz. S. Regreß.
Rückkauf. S. Wiederkauf.
Rücktritt vom Eheverlöbnisse, dessen Wirkung, 45 u. 46; vom Versprechen vor der Annahme, in wie fern er zulässig, 862, 865 u. 918; — Ob er einseitig wegen der von dem andern Theile nicht erfüllten Verbindlichkeit, oder nach der Erfüllung des Vertrages mit wechselseitiger Einwilligung Statt finde, 919 u. 920.
Rückstände, die auf einer Sache haften, müssen stets vertreten werden, 928; — von Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen, wann sie verjährt werden, 1480.
Rückverkaufsrecht. Vorschriften hierüber, 1071.

S.

Sache. Vom Sachenrechte handelt der ganze zweyte Theil; dessen Einleitung aber: Von Sachen und von ihrer rechtlichen Eintheilung. Begriff von Sache im rechtlichen Sinne, 285. — Subjective Eintheilung der Sachen nach der Verschiedenheit des Subjectes, dem sie gehören, 286. — Freystehende Sachen, öffentliches Gut, und Staatsvermögen, 287; — Gemeindegut, Gemeindevermögen, 288; — Privat-Gut des Landesfürsten, 289. — Allgemeine Vorschriften in Rücksicht auf diese verschiedenen Arten der Güter, 290; — Objective Eintheilung der Sachen nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit, 291; — Körperliche und unkörperliche Sachen, 292; — bewegliche und unbewegliche, 293; — Zugehör überhaupt, 294; — insbesondere bey Grundstücken, Teichen, 295 u. 296; — und Gebäuden, 297; — Rechte sind ins-

gemein als bewegliche Sachen anzusehen, 298; — auch die vorgemerkten Forderungen, 299. — Nach welchen Gesetzen die unbeweglichen, und nach welchen die beweglichen Sachen zu beurtheilen sind, 300; — Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen, 301; — Gesammtsache (universitas rerum) 302; — schätzbare und unschätzbare Sachen, 303; — Maßstab der gerichtlichen Schätzung, 304; — ordentlicher und außerordentlicher Preis, 305; — welcher bey gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen, 306; — Begriffe vom dinglichen und persönlichen Sachenrechte, 307; — dingliche Sachenrechte insbesondere, 308; — **Fremde Sache.** S. dieses Wort. Künftige Sache, in wie fern deren Verkauf zu den Glücksverträgen gehöre, 1275 u. 1276; — streitige Sache, wer sie veräußert, um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben, muß sie zurück verschaffen oder den außerordentlichen Werth ersetzen, 378; — freystehende und verlassene Sachen sind ein Gegenstand der Occupation, 382 u. 386; — verlorne Sachen. S. **Finder.**

Sachen im Pausch und Bogen. S. **Pausch und Bogen.**

Sachenrechte, dingliche, persönliche, 307; — Arten der dinglichen, 308; — Quellen der persönlichen, 859; — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte sind die Befestigung, Umänderung und Aufhebung, 1342.

Sachverständige liefern den Beweis des Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 100; — der unehelichen Geburt, 157 —158; — des Wahn- oder Blödsinnes, 273, 283 u. 567; — und der zur Gewährleistung berechtigenden Viehkrankheiten, 926; — sie sind auch dann verantwortlich, wenn sie gegen Belohnung in Angelegenheiten ihrer Kunst oder

Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilen, 1300. S. auch **Kunst.**

Sachwalter. S. **Curator, Bevollmächtigter.**

Säen, in wie fern es einen Zuwachs bewirke, 420.

Satzungen einzelner Provinzen oder Landesbezirke. S. **Statuten.**

Schafe, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. u. f. f.

Schade. Worin der Schade bestehe, und wie er sich vom Entgange des Gewinnes unterscheide, 1293; — Quellen, woraus er entspringt, 1294; — Auch ein Minderjähriger ist für den durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich, 248; — Von der Haftung der Vormünder oder Curatoren und des vormundschaftlichen Gerichtes für den Schaden des Pflegebefohlnen, 202, 203, 210, 264 u. 265, 282. S. **Vormundschaft.** Den Ersatz des Schadens kann auch jener ansprechen, der zum Rücktritte vom Eheverlöbnisse oder zur Ungültigerklärung der Ehe keine gegründete Ursache gegeben hat, 46 u. 102; — von der Haftung eines unredlichen Besitzers, 335; — wegen des vorgegebenen oder aufgegebenen Besitzes einer streitigen Sache, 377 u. 378; wegen Verfolgung eines Thieres, 384. S. **Schadensersatz.**

Schadensersatzes- und Genugthuungs-Recht. II. Th. 30. Hauptstück. Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatze: 1) vom Schaden aus Verschulden, 1295. — Ob und in wie fern ein Verschulden vermuthet werde, 1296—1298; — insbesondere: a) bey Sachverständigen, 1299 u. 1300; — oder b) mehreren Theilnehmern, 1301 — 1304; — 2) durch Gebrauch des Rechtes, 1305; — 3) aus einer schuldlosen oder unwillkührlichen

Handlung, 1306—1310; — 4) durch Zufall, 1311 u. 1312. S. Zufälle; — 5) durch fremde Handlungen, 1313; — Ausnahme in Rücksicht der Dienstpersonen, 1314—1316; — bey Versendungsanstalten, 1317; — oder dem Herabfallen, Werfen, und Gießen, 1318 u. 1319; — 6) durch ein Thier, 1320—1322. — Arten des Schadensersatzes, 1323—1324; — insbesondere: 1) bey Verletzungen am Körper, 1325—1328; — 2) an der persönlichen Freyheit, 1329; — 3) an der Ehre, 1330; — 4) am Vermögen, 1331 u. 1332; — insonderheit durch Verzögerung der Zahlung, 1333 — 1335; — Bedingung des Vergütungsbetrages, (Conventional-Strafe) 1336; — Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers, 1337; — Rechtsmittel der Entschädigung: a) bey dem Civil-Gerichte, 1338; — oder b) bey dem Strafgerichte, 1339 u. 1340; — oder c) bey der höhern Behörde 1341; — wann es verjährt werde, 1489. S. auch Gewährleistung.

Schadenfreude. Wenn jemand den Andern aus Schadenfreude am Vermögen beschädiget hat, so ist der außerordentliche Preis zu ersetzen, 1331.

Schadloshaltung unterscheidet sich von der Genugthuung; wann die eine oder die andere zu leisten, 1323 u. 1324.

Schatz. Begriff davon, 398; — Verbindlichkeit zur Anzeige ebend. Theilung des Schatzes, 399 — 401, 1143 1147; — auf denselben hat der Fruchtnießer keinen Anspruch, 511.

Schätzbare Sachen, 303.

Schätzung des Waisenvermögens, wann und wie sie vorzunehmen, 222—226; — gerichtliche müssen nach einer

bestimmten Summe Geldes geschehen, und in der Regel nach dem gemeinen Preise, 303—306; — zur Bestimmung des Pflichttheiles kann zwar eine Schätzung aber nicht die Feilbiethung verlangt werden, 784.

Scheidebrief der Juden, wann und wie er gegeben werden könne, 133—136.

Scheidewände, in wie fern sie gemeinschaftlich seyn, 854—858.

Scheidung der Ehegatten. S. Ehescheidung.

Scheinhandlung. Wer sich derselben bey einem Vertrage zur Bevortheilung bedient, leistet Genuthuung, 869.

Scheinverabredungen, wie sie zu erklären, 916.

Schenkungen werden abgehandelt im 18. Hauptstücke des II. Th. — Begriff der Schenkung, 938; — in wie fern eine Verzichtleistung eine Schenkung sey, 939 u. 1381. — Belohnende Schenkung, 940 u. 941; — wechselseitige Schenkungen, 942; — Form, 943; — und Maß einer Schenkung, 944; — in wie fern der Geber für das Geschenkte hafte, 945 u. 1397; — Unwiderruflichkeit der Schenkungen, 946; — Ausnahme: 1) wegen Dürftigkeit, 947; — 2) Undanks, 948 u. 949; — 3) Verkürzung des schuldigen Unterhaltes, 950; — 4) des Pflichttheiles, 951 u. 952; — 5) der Gläubiger, 953; — 6) wegen nachgeborner Kinder, in wie fern, 954. — Welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen, 955; — Schenkung auf den Todesfall, 956; Schenkungen werden in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil nicht eingerechnet, 791; — sie fordern eine besondere Vollmacht, 1008; — Was ein verlobter Theil dem andern, oder auch ein Dritter dem einen oder

andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe schenkt, kann bey nicht erfolgter Ehe widerrufen werden, 1247; — Schenkungen zwischen Ehegatten werden nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen beurtheilt, 1246; — was der Mann seiner Frau zum Putze gegeben, wird für geschenkt angesehen, 1247. — Das Recht, eine Schenkung wegen Undankbarkeit zu widerrufen, erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Schiedsmann, Schiedsrichter. Die Bestimmung desselben ist ein Mittel, streitige Theilungsfälle auszugleichen, 835, 841 u. 842; — sie fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — der Vertrag über Bestellung eines Schiedsrichters erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung, 1391.

Schiff, wann dessen Scheiterung den Tod eines Vermißten vermuthen lasse, 24.

Schiffer haften für die Fracht gleich einem Verwahrer, 970, 1316. S. Schiffherr.

Schifffahrt, auf derselben kann eine begünstigte letzte Anordnung errichtet werden, 597—599; — die Schifffahrt hindernde Werke dürfen eigenmächtig nicht angelegt werden, 413.

Schiffherr, in wie fern er für die von seinen Dienstpersonen geführten Geschäfte hafte, 1027—1031.

Schloß, was die Verletzung desselben an einer hinterlegten Sache für eine Folge habe, 966.

Schlußrechnung hat der Vormund nach geendigter Vormundschaft zu übergeben, 262.

Schmerzengeld wegen körperlicher Verletzung. S. Verletzung, körperliche.

Schmuck, was darunter zu verstehen, 678; — der von

dem Ehemanne seiner Gattinn gegebene Schmuck wird nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen, 1247.

Schrank. S. **Behältniß.**

Schreiber eines letzten Willens kann Zeuge seyn, 581; — aber nicht in Rücksicht des ihm selbst, dem Ehegatten, den Kindern, Aeltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen zugedachten Nachlasses, 595.

Schrift ist zur Gültigkeit eines Vertrages in der Regel nicht erforderlich, 883 u. 884; — wohl aber bey Schenkungen ohne Uebergabe, 943. — Wie eine schriftliche Urkunde über ein Darleihen, um einen Beweis zu machen, gefertiget seyn müsse, bestimmt die Gerichtsordnung, 1001; — Form der Unterfertigung einer schriftlichen Urkunde, wann der Aussteller sie zu unterfertigen nicht vermag, 580, 886.

Schriftlich. Verträge können in der Regel schriftlich oder mündlich geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey der Schenkung, 943; — oder wenn ausdrücklich ein schriftlicher Vertrag verabredet worden, 884; — doch verbindet auch schon eine Punctation der Hauptpuncte, 885; und statt der des Schreibens unfähigen Partey kann ein Anderer unter Beyziehung eines zweyten Zeugen unterfertigen, 886; — in wie fern bey schriftlichen Verträgen auf mündliche Verabredungen Bedacht zu nehmen, 887; Form einer schriftlichen, außergerichtlichen oder gerichtlichen letzten Anordnung, 578—584.

Schriftsteller. Von dem Vertrage desselben mit dem Verleger. S. **Dienstleistungen.**

Schuld (culpa) als ein Versehen betrachtet. S. **Versehen, Verschulden** (debitum) als die einer Forderung entsprechende Verbindlichkeit betrachtet. S. **Forderung, Zah-**

lung, Compensation, Aufhebung. Schulden beträchtliche eines Minderjährigen sind ein Grund, die väterliche Gewalt zu verlängern, 173; — das bare Geld eines Minderjährigen ist von dem Vormunde vorzüglich zur Tilgung der Schulden zu verwenden, 230; — die für ein großjähriges Kind bezahlt worden, werden in den Pflicht- und gesetzlichen Erbtheil eingerechnet, 788 u. 790.

Schuldbrief. S. Schuldschein.

Schuldforderung. S. Forderung,

Schuldigkeit zu Erfüllung der Verträge. S. Erfüllung.

Schuldpost, ob sie theilweise anzunehmen und wie sie einzurechnen, 1415 u. 1416; — ob die Quittung über eine frühere Schuldpost die Bezahlung einer älteren beweise, 1429 u. 1430.

Schuldscheine. Form derselben zur Herstellung eines vollständigen Beweises, 1001; — die Schuldscheine der Waisen werden in gerichtliche Verwahrung genommen, 229; — die auf jeden Ueberbringer lauten, sind kein Gegenstand der Eigenthumsklage, 371; — und werden schon durch die Uebergabe abgetreten, 1393; — wann sie unter dem Vermächtnisse des Behältnisses mitbegriffen, 677; — öffentliche Schuldscheine sind ein Gegenstand des Darleihens, 985, 991; — wie sie zurück zu zahlen, 990; — die Ausstellung eines neuen Schuldscheines ist kein Neuerungsvertrag, 1379; — der Schuldschein ist bey der Zahlung zurück zu verlangen, 1428; — dessen Besitz ohne Quittung läßt die Zahlung vermuthen, ebend.

Schuldverschreibung. S. Schuldscheine, öffentliche. S. Credits-Papiere.

Schutz der Gesetze, welchen Personen er insbesondere ver-

ziehen werde, 21 u. 22. S. Vormundschaft, Curatel, Verjährung.

Schwägerschaft, worin sie bestehe, 40; — Berechnung der Grade derselben, 41. — In wie fern sie ein Ehehinderniß, 66 u. 94; — Ausnahme in Rücksicht der Juden, 125. — In wie fern die Schwägerschaft von der Zeugenschaft bey letzten Anordnungen ausschließe, 594.

Schwangerschaft der Braut, wann sie die Ehe ungültig macht, 58, 94 u. 121; — einer Witwe oder getrennten Ehegattinn, in wie fern sie die Schließung einer neuen Ehe hemme, 120 u. 121; — der schwanger hinterlassenen Witwe gebührt, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach der Entbindung, die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft, 1243; — Recht der verführten Geschwängerten, 1328.

Schweine, wann deren Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 925. u. f. f.

Sclaverey wird in diesen Ländern nicht gestattet, 16.

Secundogenitur, wann sie mit der Primogenitur vereiniget werde, 625.

Seegefahren. Die darauf sich beziehenden Rechtsverhältnisse sind ein Gegenstand der Seegesetze, 1292. S. auch Schiff, Schiffahrt.

Seelsorger. Ihre Pflichten bey dem Aufgebothe der Ehen, bey Dispensen, Trauungen und Scheidungen, 70—78; —80—82; —84, 87—88; — 104 u. 107. S. Ehe, Rabbiner, Trauungsbücher.

Seitenverwandte, wie unter ihnen die Grade zu berechnen, 41; —welche sich nicht ehelichen dürfen, 65. u. 125.

Selbsthülfe und Ueberschreitung der Nothwehre ist in der Regel widerrechtlich, 19 u. 344.

Selten. Von Rechten, die nur selten ausgeübt werden können. S. Rechte.

Seniorat. Begriff desselben, 619; — ob es vermuthet werde, 620.

Separationis jus. S. Absonderungsrecht.

Sequester ist der Verwahrer einer in Anspruch genommenen Sache, und hat überhaupt die Rechte und Pflichten eines Verwahrers aus dem Verwahrungsvertrage, 968.

Sequestration bey Besitzstreitigkeiten, 347 u. 348; — eines Pfandes wegen einer andern Forderung, 471; — wegen verzögerter Entrichtung des Erb- oder Erbpachtzinses, 1135 u. 1136.

Serviana vel quasi Serviana actio. S. Pfandrecht.

Servituten. S. Dienstbarkeiten.

Seuche gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108; 1133 u. 1134. S. auch Pest.

Sicherheit, gesetzmäßige, einer Pupillar-Forderung, wann sie vorhanden sey, 230.

Sicherstellung. Der Vormund ist in der Regel zur Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlenen nicht verbunden, 237; — er muß aber für die Sicherstellung der Forderungen desselben sorgen, 236; Sicherstellung wegen Führung oder Niederreißung eines Werkes oder wegen drohenden Einsturzes, 341—343. Auch der Fruchtnießer und Gebrauchsberechtigte einer Sache ist in der Regel zur Sicherstellung nicht verpflichtet, 520. — Ob der Legatar die Sicherstellung fordern könne, 688; — die Sicherstellung einer Verbindlichkeit geschieht durch Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner oder durch Verpfändung, 1343; — welche Art der Sicherstellung in der Regel zu leisten, 1373; — die Sicherstellungs-

mittel und Rechtsbehelfe müssen dem Zahler einer fremden Schuld ausgeliefert werden, 1358.
Siegel. Was dessen Verletzung an der hinterlegten Sache wirke, 966.
Siegelung ist weder bey einem schriftlichen Testamente, 578 u. 579; noch bey einem schriftlich zu errichtenden Vertrage nothwendig, 884.
Silber, was das Vermächtniß desselben in sich enthalte, 679.
Sinagoge. In dieser sind die Judenehen zu verkündigen, 126.
Sinnenverwirrung, eine vorübergehende, befreyt nur in so fern vom Schadensersatze, als sie nicht durch Verschulden entstanden ist, 1306—1310. S. Vernunftlose.
Sitten. Was den guten Sitten widerstreitet, ist für unerlaubt zu halten, 26; — schlechte. S. Lebenswandel, unordentlicher.
Societäts-Contract. S. Gemeinschaft der Güter.
Sohn. Ob er durch Führung einer eigenen Haushaltung aus der väterlichen Gewalt trete, 174; — hat Anspruch auf eine Ausstattung, 1231. S. Kinder.
Soldaten. S. Militär-Personen.
Solennitäten. S. Feyerlichkeiten.
Solidar-Verbindlichkeit. S. Correalität.
Sorglosigkeit, eine auffallende, des Beschädigers berechtiget nicht bloß zur Schadloshaltung, sondern auch zur Genugthuung, 1324.
Special-Vollmacht, in welchen Fällen sie nothwendig, 1008.
Species. S. Bestimmte Sache.

Sperre, gerichtliche, zur Sicherstellung des Waisenvermögens, 222 u. 223.
Spiele, in wie fern sie erlaubt und verbindlich, 1272, 1432 u. 1433.; — Ausnahme von Staatslotterien, 1274.
Spitze gehören nicht zur Wäsche, 679.
Sponsalien S. Eheverlöbniß.
Sprache. Diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, sind unfähige Zeugen seiner Anordnung, 591.
Spruch. S. Aussprüche.
Stadtbücher. S. Bücher, öffentliche, Einverleibung, Vormerkung.
Staatsauflagen, die aus einer Verlassenschaft zu öffentlichen Anstalten zu entrichten sind, müssen nach den politischen Verordnungen beurtheilet werden, 694.
Staatsbürger, in wie fern sie auch außer dem Staate den Staatsgesetzen unterliegen, 4.
Staatsbürgerschaft gibt den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, 28; — wie sie erworben werde, 28—30; — Verlust derselben, 32.
Staats-Casse. Die Schuld an eine Staats-Casse kann mit der Forderung an eine andere nicht compensirt werden, 1441.
Staatsgebieth, in wie fern die Bürger auch außer dem Staatsgebiethe den Staatsgesetzen unterliegen, 4.
Staats-Lotterien sind nach den kundgemachten Planen zu beurtheilen, 1274.
Staatsoberhaupt. S. Oberhaupt.
Staats-Papiere. S. Credits-Papiere.
Staats-Vermögen, was man darunter verstehe, 287; — in wie fern es nach dem Privat-Rechte zu beurthei-

len, 290; — insbesondere in Rücksicht der Verjährung, 1472.

Stadtbücher. S. Bücher, öffentliche.

Stamm. Nach demselben wird das Eigenthum eines Baumes beurtheilet, 421.

Stammvermögen. S. Hauptstamm.

Stand der Personen. S. Personen-Recht. Stand der Verlobten ist in dem Aufgebothe anzuführen, 70; — Stand der Ehegatten, ihrer Aeltern und der Trauungszeugen in dem Trauungsbuche, 80.

Standesrechte des Mannes gebühren der Frau, 92; — den ehelichen Kindern, 146; — dem Wahlkinde adelicher Wahlältern aber nur mit Bewilligung des Landesfürsten, 182; — in wie fern den legitimirten, 160—162.

Standeswahl, wann sie dem Kinde zustehe, 148.

Statuten einzelner Provinzen oder Landesbezirke, in wie fern sie Gesetzeskraft haben, 11.

Sterbetag eines für todt Erklärten ist jener der Todeserklärung anzunehmen, 278.

Sterblehen. S. Veränderungsgebühren.

Steuern. Das Recht Steuern auszuschreiben oder Zölle anzulegen unterliegt keiner Verjährung, 1456.

Stiefältern dürfen ihre Stiefkinder nicht ehelichen, 66.

Stifter eines Fideicommisses, 619—628.

Stiftungen, worin sie bestehen, und nach welchen Vorschriften sie behandelt werden, 646.

Stillstand der Rechtspflege hemmt und unterbricht die Verjährung, 1496.

Stillschweigen. Ein mit Stillschweigen in der letzten Willenserklärung übergangener Notherbe, was er für Rechte habe, 776, 780—782.

Stillschweigende Einwilligung. Begriff, 863; — Erneuerung des Bestandvertrages, 1115.
Stimmenmehrheit, in wie fern sie bey einer Gemeinschaft des Eigenthumes Statt finde, 833—842, 1188.
Stoff. Wann der Arbeiter für die Mangelhaftigkeit desselben hafte, 1157.
Störung des Besitzes, wozu sie berechtige, 339.
Strafe. Wenn ein Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten hat, so trifft ihn auch die verhängte Strafe, 1338; — Vertrags- oder Conventional-Strafe. S. Vergütungsbetrag.
Sträflinge, welche keine gültige Ehe eingehen können, 61, 94; — wann ihnen ein Curator bestellt werde, 279. S. Verbrecher.
Strandrecht findet nicht Statt, 388. Vergl. Rettung.
Streitige Sache. Sie ist ein Gegenstand der Sequestrirung, 968; — Folge der Veräußerung einer streitigen Sache, 378.
Streitsache. Ein Rechtsfreund kann die ihm anvertraute Streitsache nicht an sich lösen, 879.
Stumme sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591. S. Taubstumme.
Substitution. S. Nacherben, bey Vermächtnissen, 652.
Succession. S. Erbfolge.
Superficies. S. Oberfläche.
Super-Pränotation. S. Afterpfand, Einverleibung, Vormerkung.
Symbolische Uebergabe. Wie und bey welchen Gegenständen sie Statt finde, 427 u. 452.
Syndicats-Beschwerde. S. Beschwerde.

T.

Tabularmäßige Urkunde. S. Urkunde.

Tag an welchem eine Ehe geschlossen wird, ist in das Trauungsbuch einzutragen, 80; — Anfalls- und Zahlungstag bey einem Vermächtnisse, 684 — 687. S. Zeitpunct. Ein Tag ist nach den Gesetzen ein Zeitraum von 24 Stunden, 902; — wie er bey Erwerbung eines Rechtes oder der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu erklären, 903. S. Sterbetag.

Taube sind unfähige Zeugen bey letzten Anordnungen, 591.

Taubstumme, wann ihnen ein Curator bestellt werde, 275.

Taufbuch. S. Geburtsbuch.

Tausch ist der Gegenstand des 23. Hauptstücks. II. Th. Begriff des Tausches, 1045 — 1046; — Rechte und Pflichten der Tauschenden, 1047; — insbesondere in Rücksicht der Gefahr, 1048 u. 1049; — und der Nutzungen vor der Uebergabe, 1050—1052.

Taxe. Der Verkauf über die Taxe gründet eine Beschwerde bey der politischen Behörde, 1059.

Termin. S. Tag, Zeit, Frist.

Termin-Zahlung. Ob bey Termins-Zahlungen die spätere die frühere beweise, 1429 u. 1430. S. Abschlagszahlung.

Testament. II. Th. 9. Hauptstück. Begriff vom Testamente, 553. S. Erklärung des letzten Willens. Privilegirtes Testament, 597—600; — in wie fern ein früheres Testament durch ein späteres aufgehoben, 713; — wie es widerrufen, 717—725; — oder durch Verletzung der Urkunde ungültig werde, 721 — 723. S. Aufhebung des letzten Willens. Wechselseiti-

ge Testamente werden nur den Ehegatten gestattet, und sind widerruflich, 583 u. 1248.

Testaments-Executor. S. **Vollzieher.**

Testiren. S. **Erklärung** des letzten Willens.

Theil der Erbschaft, wann er als ein Erbrecht oder als ein Vermächtniß anzusehen, 532 u. 535. S. **Erbtheil.**

Theilbare Sache, wie sie mehreren Mitgläubigern oder von mehreren Mitschuldnern zu leisten, 888 u. 889. S. auch **Correalität.**

Theilhaber oder **Theilnehmer** an einer gemeinschaftlichen Sache. Ueber ihre Rechte, S. **Gemeinschaft.** Eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit. S. **Gemeinschaftlich.** Unbekannten Theilnehmern an einer Sache wird ein Curator aufgestellt, 276; — In wie fern Theilnehmer zum Schadensersatze verbunden seyn, 1301—1304.

Theilung, ob sie bey einer Correalität Statt finde, S. **Correalität.** Ob unter Mitbürgen, 1359; — Theilung einer Erbschaft unter mehrere eingesetzte Erben, 554—563. S. auch **Erbfolge**, gesetzliche, — einer gemeinschaftlichen Sache, oder des Gewinns und Verlustes, wie sie geschehen müsse, 839—849, 1192—1197 u. 1215; — das Recht sie zu fordern, kann nicht verjähret werden, 1481.

Theilzahlungen. S. Abschlagszahlungen.

Thier, zahmes oder zahm gemachtes ist kein Gegenstand der Zueignung, 384; — die Nutzungen aus einem Thiere sind ein Zuwachs, 405 u. 406; — in wie fern man für den von einem Thiere verursachten Schaden verantwortlich sey, 1320—1322. S. **Vieh.**

Thierfang, in wie fern er eine Art der Zueignung, 383 u.

384; — das Servituts-Recht des Thierfanges richtet sich nach den Grundsätzen des Weiderechtes, 503. S. Zueignung.
Thunlichkeit. S. Möglichkeit.
Titel, rechtmäßiger, 316 u. 317; — Wirkung desselben; 320; — ob der Titel des Besitzers auszuweisen, 323 — 325; — der bloße Titel gibt keinen Besitz, 320; — noch ein Eigenthum, 425; — noch ein anderes dingliches Recht, 445; — der Besitztitel ist ein schwächerer oder stärkerer. Wirkung dieses Unterschiedes, 372 — 374; — Titel zum Eigenthume, 380, 381 u. 424; — zum Pfandrechte, 449; — zur Servitut, 480; — zum Erbrechte; 533 u. 534; — in wie fern er zur Verjährung nothwendig, 1460, 1477 u. 1493.
Tochter, von wem sie im Falle einer Scheidung oder Trennung zu erziehen, 142; — in wie fern sie durch Verehelichung aus der väterlichen Gewalt komme, 175; — hat in der Regel Anspruch auf ein Heirathsgut, 1220 — 1224.
Tod, wann jener eines Vermißten vermuthet werde; 24; im Zweifel, welche von mehreren verstorbenen Personen zuerst verstorben, wird vermuthet, daß sie zugleich verstorben seyn, 25. S. auch Todeserklärung. Tödtung. Der Tod ist eine Erlöschungsart der Vormundschaft, 249; — der persönlichen Servitut; 529; — der Vollmacht, 1022; — des vorbehaltenen Wiederkaufes, 1070; — oder Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufsrechtes, 1074; — in wie fern des Lohnvertrages 1162; — Verlagsvertrages, 1169; — oder Gesellschaftsvertrages, 1207 — 1209 u. 1211; — In wie fern durch den Tod die Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt er-

löschen, 1448; — der Tod eines Viehes, wann er die Gewährleistung gründe, 924—927.

Todeserklärung, wann sie Statt finde, 24; — wie sie geschehen müsse, 277; — ihre Wirkung, 278; — ob sie zur Schließung einer neuen Ehe berechtige, 112—114.

Todesfall, Schenkungen auf den Todesfall, ob sie als ein Vermächtniß oder als ein Vertrag zu betrachten, 956.

Todesgefahr eines verlobten Theiles berechtiget auch die Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachzusehen, 86; — wann sie die Todeserklärung eines Vermißten begründe, 24.

Todtgeborne. S. **Kinder**.

Tödtung; wie der daraus beschädigten Familie Ersatz zu leisten, 1327.

Tradition. S. **Uebergabe**.

Tractate. S. **Unterhandlung**.

Transaction. S. **Vergleich**.

Trauung, wie und mit welcher Vorsicht sie geschehen soll, 75—82; — wann und wie sie zu wiederhohlen, 88. S. auch **Judenschaft**.

Trauungsbücher, worüber und wie sie geführt werden sollen, 80—82, 88, 122, 128—131.

Trennung der Ehe. S. **Ehetrennung**.

Treue, wechselseitige, ist eine vorzügliche Pflicht der Ehegatten, 90.

Treulosigkeit eines vertragmachenden Theiles berechtiget in der Regel den Andern nicht, von dem Vertrage abzugehen, 919.

Triebvieh. S. **Dienstbarkeiten**.

Triftzeit. S. **Dienstbarkeiten**.

Trödelvertrag. S. **Verkaufsauftrag**.

Trunkenheit macht unfähig zu testiren, 566. S. Sinnenverwirrung.

U.

Uebergabe. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe handelt das 5. Hauptst. II. Th. Die Uebergabe ist eine mittelbare Erwerbungsart, 423; Rechtlicher Titel derselben, 424; — der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum, noch auch ein anderes dingliches Recht, 425; — Arten der Uebergabe: I. Bey beweglichen Sachen: a) die körperliche Uebergabe, 426; — b) durch Zeichen, 427; — c) durch bloße Erklärung, 428; — Wann überschickte Sachen für übergeben zu halten, 429; — Folge einer Veräußerung ohne und mit der Uebergabe, 430; — II. Uebergabe unbeweglicher Sachen durch die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes, 431; — Erfordernisse hierzu, 432; — insbesondere, a) bey einer Erwerbung durch Verträge, 433—435; — b) durch Urtheil oder andere gerichtliche Urkunden, 436; — c) durch Vermächtniß, 437. — Bedingte Aufzeichnung oder Vormerkung, 438 u. 439; — Vorschrift über die Colision der Eintragungen, 440; — Folge der Einverleibung: a) in Rücksicht des Besitzes, 441; — b) in Rücksicht der damit verbundenen Rechte, 442; — und c) der Lasten, 443; — Erlöschung des Eigenthumsrechtes, 444; — Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere dingliche Rechte, 445; — Art der Einverleibung, 446; — wo unbewegliche, und wo bewegliche Sachen zu übergeben, 905. u. 1420; — an mehrere Personen, welcher sie das Besitzrecht gebe, 322; — An wen sie von dem Inhaber bey mehreren Besitz-

werbern geschehen soll, 348; — Uebergabe der Erbschaft in rechtlichen Besitz S. **Besitznehmung** der Erbschaft.

Uebergehung eines Notherben, was sie für eine Folge habe, 776—782 u. 1254; — dem rechtmäßig übergangenen Notherben gebührt doch der nothwendige Unterhalt, 795.

Ueberlegungsfrist. Sie geht auf den Erben über, 809.

Ueberschwemmung ändert die Rechte des Eigenthümers nicht, 408; — gibt ein Recht auf das verlassene Wasserbeet, 409; — gibt Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108, 1133 u. 1134.

Uebersendung einer Sache, wann sie für eine Uebergabe zu halten, 429. S. auch **Versendungsanstalten.**

Uebersetzung. Die Uebersetzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind nach dem deutschen Texte zu beurtheilen. **Kundmachungs-Patent.**

Uebertretungen des Strafgesetzes verbinden zum Ersatze und zur Strafe, 1338; — in wie fern sie ein Gegenstand eines Vergleiches seyn können, 1384; — Die Uebertretung eines Vertrages berechtiget den andern Theil noch nicht zur Aufhebung desselben, 919.

Uebertritt von einer Religion zur andern. S. **Religion.**

Ufer. Uferbesitzer haben ein Recht auf die Inseln, das verlassene Wasserbeet und angesetzte Erdreich, 407—412; — In wie fern sie neue Werke anlegen dürfen, 413.

Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten III. Th. 2. Hauptst. Wie sie geschehe 1375: — 1) Durch einen Neuerungsvertrag (Novation), 1376—1379; — 2) Vergleich, 1380 u. 1381. Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes, 1382—1384; — oder anderer Mängel, 1385—1388; — Umfang des

Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — 3) Cession, 1392; — Gegenstände der Cession, 1393; — Wirkung, 1394 — 1396; — Haftung des Cedenten, 1397 — 1399; — 4) Anweisung, 1400; — vollständige, oder unvollständige, 1401 u. 1402; — Wirkung der Anweisung, 1403 — 1409; — Ausnahme der Handelsleute, 1410.

Umschaffung. S. Erneuerung.

Unbekannter, wie einem unbekannten Gläubiger die Schuld abgetragen werden könne, 1425.

Unbestimmt. Aus einer ganz unbestimmten Erklärung entsteht kein Vertrag, 869.

Unbewegliche Sachen. Begriff, 293; — Zugehör derselben, 294 — 297; — welche Rechte als unbewegliche Sachen anzusehen, 298; — wer jene eines Minderjährigen zu inventiren und zu schätzen habe, 225 — 227; — wann und wie sie vom Vormunde veräußert werden können, 232; — Sie unterliegen den Gesetzen des Ortes, worin sie liegen, 300; — und werden dort übergeben, 905; — wie man sie in Besitz nimmt, 312 u. 321; — dingliche Rechte denselben werden nur durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben, und gehen erst durch die Löschung verloren, 321 u. 322, 431 — 445; — In denselben kann nur im ersten Grad substituirt werden, 612; — Wie lange bey denselben die Gewährleistung verlangt werden könne, 933; — Zeitraum zu ihrer Verjährung, 1467 u. 1468. S. Einverleibung.

Undank, schwerer, berechtigt zum Widerrufe der Schenkung, 948 u. 949.

Undeutliche Aeußerung. Dieselbe wird in zweyseitig verbind-

lichen Verträgen zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich ihrer bediente, 915.
Unentgeldliche Verträge. Begriff, 864. S. Einseitig verbindliche.
Unehelich. S. Kinder.
Unerlaubt. Was unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines Vertrages seyn, 878. S. auch Bedingung; Gesellschaften; Sitten; Verträge.
Unfähigkeit eine gültige Ehe zu schließen S. Ehehindernisse, Unvermögen; — zur Vormundschaft und Curatel 191—194 u. 281; — Personen, welche unfähig sind ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, erhalten einen Vormund oder Curator, 187; — können keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, 191 u. 281; — auch jene nicht, welche zu einer anständigen Erziehung des Waisen unfähig sind, 191; — Unfähigkeit zur Schließung eines Vertrages, 865. — S. Fähigkeit. Besorgte Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners, wozu sie den Bürgen berechtige, 1365. S. auch Correalität.
Unfälle. S. Zufälle.
Unförmliche letzte Anordnungen, ob sie ungültig seyn, 601.
Ungeborne. S. Kinder; Nachkommenschaft.
Ungetheilte Hand oder ungetheiltes Recht und ungetheilte Verbindlichkeit Mehrerer. S. Correalität.
Ungültigkeit der Ehe. S. Eheungültigkeit. — Einer Erklärung des letzten Willens. S. Erklärung des letzten Willens. — Der Verträge. S. Verträge.
Unglücksfälle. S. Zufälle.
Universitas rerum. S. Gesammtsache.
Unkatholisch. S. Nichtkatholisch.

Unkörperliche Sachen; Begriff, 292.
Unmögliche oder unerlaubte Bedingungen bey letzten Willenserklärungen machen, wenn sie aufschiebend sind, die Anordnung ungültig; und wenn sie auflösend sind, werden sie für nicht beygesetzt geachtet, 698; — Was unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden, 878, 882, 897 u. 898.
Unmöglichkeit der Leistung, die zufällig eintretende, hebt die Verbindlichkeit auf, 1447.
Unmündige heißen die, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, 21; — Sie können keine Ehe schließen, 48; — Sie können eine Sache in Besitz nehmen, 310; — Sie sind unfähig zu testiren, 569.
Unschätzbare Sachen, 303.
Unterbrechung der Verjährung, wodurch sie geschehe, 1497.
Unterdrückung des letzten Willens macht des Erbrechtes unfähig, 542.
Unterfertigung. S. **Unterschrift.** Siegelung.
Untergang des herrschenden oder dienstbaren Grundes hebt die Dienstbarkeit nicht für immer auf, 525; — der zufällige der Sache hebt alle Verbindlichkeit sie zu leisten auf, 1447. S. **Gefahr.**
Unterhalt. Begriff, 672; — der Ehemann ist seiner Ehegattinn den anständigen Unterhalt schuldig, 91; — Ehegatten, die sich scheiden wollen, müssen in Absicht auf den Unterhalt einverstanden seyn, 105 u. 106; — dafür ist auch während des Streites über die Trennung zu sorgen, 117; — Die Aeltern sind ihren Kindern, so lange sie sich nicht selbst ernähren können, den Unterhalt schuldig, 139, 141—143, 150 u. 166—171; —

die Kinder ihren dürftigen Aeltern, 154; — Bestimmung des Unterhaltes für Waisen, 219—221; — vom Vermächtniße des Unterhaltes, 672, 673 u. 691; — der nothwendige Unterhalt gebührt auch dem vom Pflichttheile ausgeschlossenen Notherben, 795; — dem überlebenden Ehegatten gebührt der mangelnde anständige Unterhalt, 796; — Die Verkürzung des Unterhaltes berechtiget zum Widerrufe der Schenkung, 950 u. 954; — Einwendung der Beybehaltung des nothwendigen Unterhaltes; davon kann der Bürge im Nahmen des Schuldners keinen Gebrauch machen, 1354; — der Unterhalt ist auf ein Monath voraus zu bezahlen, ohne Erstattung von dem Erben, 1418.

Unterhandlung gründet noch keine Vertragsverbindlichkeit, 861. — S. **Punctation; Verabredung.** Ein Vertrag wodurch etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird, ist ungültig, 879. S. **Aufsatz.**

Unterlassung, widerrechtliche, einer Handlung, oder der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verpflichtet zum Ersatze des Schadens, 1295—1298.

Unterpfand. S. **Pfand.**

Untersagungsrecht, wie der Besitz desselben erworben, 313; — und wie es ersessen werde, 1459.

Unterschrift, sie ist wesentlich bey einer schriftlichen von einem Andern geschriebenen letzten Anordnung, 578 u. 587; — oder bey einem gemäß der Verabredung schriftlich errichteten Vertrage, 884; — wie die Unterschrift durch einen Dritten geschehen könne, 580, 886.

Unterthan. S. **Bürger.**

Untheilbare Sache, wie sie mehreren Mitgläubigern oder

von mehreren Mitschuldnern zu entrichten, 888—890. S. auch Correalität.
Unverbrauchbare Sachen, 301.
Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, in wie fern es ein Ehehinderniß sey, 60 u. 94; — wie es zu erheben, 99—101. S. Unfähigkeit.
Unverständliche Bedingungen sind in einem letzten Willen für nicht beygesetzt zu achten, 697; — eine unverständliche Erklärung der Einwilligung in einen Vertrag macht denselben ungültig, 869.
Unvollbürtige. S. Minderjährige.
Unwiderruflich. Schenkungen sind in der Regel unwiderruflich, 946; — Ausnahmen, 947—956.
Unwissenheit der Gesetze entschuldigt nicht, 2.
Unwürdige und Unfähige des Erbrechtes, 540—546.
Urgroßältern. Gesetzliches Erbrecht derselben, 741—750.
Urkunde ist einem Vormunde bey seiner Bestellung, 206 u. 212; — und Entlassung auszustellen, 262; — Urkunden eines Waisen sind gerichtlich zu verwahren, 229; — (tabularmäßige) zur Einverleibung in das öffentliche Buch geeignete Urkunden, 434; u. folg. gemeinschaftliche werden bey dem ältesten Theilhaber niedergelegt, die übrigen erhalten Abschriften, 844—849; — neu gefundene Urkunden, ob sie den Vergleich ungültig machen können, 1387.
Ursache. S. Beweggrund; Absicht.
Urtheile. S. Aussprüche, richterliche.
Usucapio. S. Verjährung.
Usurpatio usucapionis. S. Hemmung; Unterbrechung.
Usus servitus. S. Dienstbarkeiten.

Usufructus. S. Fruchtniessung.

V.

Valuta. S. Währung.

Vater, durch Annehmung an Kindes Statt. S. **Wahlvater**. — ehelicher, welcher dafür zu achten sey, 138 u. 156—158; — Besondere Rechte und Pflichten desselben für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, 141 u. 142; — er theilt den Kindern seinen Nahmen und die Standesrechte mit, 146; — er hat die väterliche Gewalt, 147; — Folgen derselben, S. **väterliche Gewalt**; — kann seinem Kinde einen Vormund oder Mitvormund ernennen, 196 u. 211; — oder jemanden von der Vormundschaft ausschließen, 193; — wann und wie die eheliche Vaterschaft bestritten werden könne, 156—159; — Vater **unehelicher** Kinder, wer dafür zu achten sey, 163 u. 164; — er ist vorzüglich zur Verpflegung des Kindes verbunden, 166—167; — wenn aber das Kind bey der Mutter Gefahr lauft, auch zur Sorge für die Erziehung, 168 u. 169; — nur in so weit es hierzu nothwendig ist, kommt ihm eine Gewalt zu, 166; — Vatersrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung oder Verjährung, 1458 u. 1481.

Väterliche Gewalt, worin sie überhaupt bestehe, 147; — insbesondere in Rücksicht der Schließung der Ehe, 49—53; — der Standeswahl, 148; — des Vermögens, 149—151; — oder der Verpflichtungen der Kinder, 152; — Sie verpflichtet, die Kinder zu vertreten, **ebend.** Ueber die unehelichen Kinder hat die eigentliche väterliche Gewalt nicht Statt, 166; — Wie die väterliche

Gewalt erlösche, 172—177; — Sie kann aber aus gerechten Ursachen über die Volljährigkeit fortdauern, 172; — oder vor selber sich endigen, 174; — ihre Ausübung kann gehemmt, 176; — oder sie kann dem Vater ganz entzogen werden, 177; — Schutz der Kinder gegen den Mißbrauch der Gewalt, 178. — Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt, 183; — und nach Auflösung des Wahlverhältnisses fällt sie auf den ehelichen Vater zurück, 185.

Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Vermuthung und Beweis hierüber, 163 u. 164.

Venia aetatis. S. Nachsicht.

Verabredung über einen künftigen Vertrag, wann sie verbindlich sey, 936. Vergl. **Punctation.**

Veränderung des Besitzrechtes in eine bloße Inhabung im Nahmen eines Andern, 319; — der Umstände. Ihr Einfluß auf Verabredungen künftiger Verträge, 936. S. **Umänderung.**

Veränderungsgebühren, Lehenwaare und Sterblehen, in wie fern sie dem Obereigenthümer gebühren, 1142.

Veranlassung, sträfliche, der Ehetrennung ist ein Ehehinderniß, 119.

Verantwortung des Vormundes, Curators oder der Vormundschafts-Behörde, 264 u. 265.

Verarbeitung. S. **Vereinigung.**

Veräußerung der anvertrauten Pupillar-Sachen kann von dem Vormunde nicht eigenmächtig vorgenommen werden, 232 u. 233; — Auch der Minderjährige kann in der Regel von dem Seinigen nichts veräußern, 244, 246 u. 247; — Wer eine fremde Sache in seinem eigenen Nahmen veräußert, kann sie, wenn er in der Folge Eigenthümer

wird, nicht zurück fordern, 366; — die Veräußerung bricht den Bestandvertrag, 1120 u. 1121; — sie steht dem Nutzungseigenthümer ohne Einwilligung des Obereigenthümers zu, 1140; — die Veräußerung im Nahmen eines Andern fordert eine besondere Vollmacht, 1008.

Verbesserungen. S. **Aufwand**, nützlicher.

Verbindlichkeiten. Wer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, muß beweisen, daß es ohne sein Verschulden geschehe, 1298; — Arten, die Verbindlichkeiten zu befestigen, umzuändern oder aufzuheben, 1343; — Für welche Verbindlichkeiten Bürgschaft geleistet werden könne, 1350 —1352; — gemeinschaftliche. S. **Gemeinschaftlich**, auch **Erfüllung**, **Verpflichtung**.

Verboth eines Gegenstandes vor der Uebergabe macht den Vertrag ungültig, 880; — zu veräußern schließt das Recht zu testiren nicht aus, 610; — zu testiren ist eine fideicommissarische Substitution, **ebend.** S. auch **Ehehinderniß**, **Unerlaubt.**

Verbothsrecht. S. **Untersagungsrecht.**

Verbrauchbare Sachen, 301, in wie fern sie ein Gegenstand der Fruchtniessung oder des Gebrauches, 510; und des Darleihens, 983.

Verbrechen hindern die Erwerbung der Staatsbürgerschaft, 29; — sind Gründe zur Scheidung, 109; oder bey nichtkatholischen christlichen Religions-Verwandten auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116; — wann zur Enterbung, 768 u. 769; — ein Verbrechen, welches das Zutrauen verlieren macht, schließt von der Erwerbungsgesellschaft aus, 1210. S. **Uebertretungen.**

Verbrecher, welche keine gültige Ehe schließen können, 61 u. 94; — durch Verurtheilung zu einer längern als

einjährigen Gefängnißstrafe kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, 176; — Verbrecher werden von der Vormundschaft und Curatel ausgeschlossen, 191 u. 281; — in wie fern sie zu testiren unfähig, 574; — oder zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 592; — in wie weit sie Verträge schließen können, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen, 868; — ein Verbrecher kann wegen verlornen Zutrauens von der Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210; — wer einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, in wie fern er für den von demselben verursachten Schaden verantwortlich sey, 1314 u. 1315.

Verdingen. S. **Dienstleistungen.**

Verehelichung einer Staatsbürgerinn mit einem Ausländer zieht den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich, 32; — einer Minderjährigen, ob sie die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft endige, 175 u. 260; — der Aeltern eines unehelichen Kindes bewirkt dessen Legitimation, 161; — Bedingung der Nichtverehelichung, 700. S. auch **Ehe.**

Vereinigung, in wie fern sie ein Zuwachs sey, 414—419; — des dienstbaren und herrschenden Gutes in einer Person hebt die Dienstbarkeit nicht für immer auf, 526; — Vereinigung des Rechtes und der Verbindlichkeit in Einer Person bewirkt die Erlöschung, 1445 u. 1446. S. auch **Wiedervereinigung.**

Verfasser eines Werkes. Von dem Vertrage desselben mit dem Verleger. S. **Dienstleistungen.**

Verfügungen für einzelne Fälle oder Personen sind nicht auf andere auszudehnen, 12.

Verführung einer Weibsperson zur Unzucht verpflichtet zur Schadloshaltung, 1328.

Verfolgung der Rechte wird jedermann, selbst gegen das Staatsoberhaupt gestattet, 19 u. 20.

Vergebung. S. Verzeihung.

Vergleich, worin er bestehe, 1380; — Unterschied von der Schenkung, 1381; — Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes, 1382—1384; — oder anderer Mängel, 1385—1388; — Umfang des Vergleiches, 1389; — Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten, 1390; — der Vormund kann eigenmächtig keinen Vergleich schließen, 233; — einen Vergleich im Nahmen eines Andern zu treffen, fordert eine besondere Vollmacht, 1008; — bey Streitigkeiten der Ehegatten über die Absonderung des Vermögens ist vorläufig ein Vergleich zu versuchen, 117 u. 1264.

Vergütung. S. Aufwand, Schade.

Vergütungsbetrag. Bedingung desselben in wie fern sie gelte, 1336.

Verhetzung zur Ehetrennung ist ein Ehehinderniß, 119.

Verhinderung an der Erklärung des letzten Willens schließt vom Erbrechte aus, 542.

Verjährung und Ersitzung. III. Th. 4. Hauptstück. Begriff der Verjährung, 1451; — Begriff der Ersitzung, 1452; — Wer verjähren und ersitzen könne, 1453; — gegen wen, 1454; — welche Gegenstände, 1454; — 1459; — Erfordernisse zur Ersitzung: 1) Besitz, 1460; und zwar: a) ein rechtmäßiger, 1461 u. 1462; — b) redlicher, 1463; — c) echter, 1464; — 2) Verlauf der Zeit, 1465; — Ersitzungszeit, ordentliche: a) bey beweglichen, 1466; — b) bey unbewegli-

chen Sachen, 1467 u. 1468; und c) darauf sich beziehenden Rechten, 1469 u. 1470; — d) bey selten ausüblichen Rechten, 1471; — außerordentliche 1472 —1477. — Verjährungszeit, ordentliche, 1478 —1480; — Ausnahmen, 1481—1485; — Außerordentliche kürzere Verjährungszeit, 1486—1492; — Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers, 1493; — Hemmung der Verjährung, 1494—1496; — Unterbrechung der Verjährung, 1497; — Wirkung der Ersitzung oder Verjährung, 1498—1501; — Entsagung oder Verlängerung der Verjährung, 1502; — Nach welchem Gesetze eine schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung zu beurtheilen. **Kundmachungs-Patent.** Eine verjährte Schuld kann, wenn sie dennoch bezahlt worden, nicht zurück gefordert werden, 1432 u. 1433.

Verjährungszeit. S. Verjährung.

Verkauf. S. Kaufvertrag.

Verkaufsauftrag. Begriff und Wirkung desselben, 1086 —1089.

Verkehr. Was im Verkehre steht, ist ein Gegenstand der Schätzung, 303; — des Besitzes, 311; — des Eigenthumes, 355; — des Pfandrechtes, 448; — eines Vermächtnisses, 653; — eines Vertrages, 878 u. 880.

Verkündigung der Ehe. S. Aufgeboth.

Verkürzung über die Hälfte des Werthes gibt ein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu fordern, 934; — auch wenn die Bestimmung des Preises einem Dritten überlassen worden, 1060; — Ausnahmen, 935; — ins-

besondere bey Glücksverträgen, 1268; — oder bey einem Vergleiche, 1386; — Verkürzung des Unterhaltes des Pflichttheiles, oder der Gläubiger, in wie fern sie den Widerruf der Schenkung begründe, 950—954; — Das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes aufzuheben, erlischt binnen drey Jahren, 1487.

Verlag eines Buches, oder von Landcharten, topographischen Zeichnungen oder musikalischen Compositionen. S. Dienstleistungen.

Verlagsvertrag. S. Dienstleistungen.

Verlassen eine Sache, heißt, derselben unbedingt sich begeben, 362; — Der Eigenthümer kann seine Sache verlassen, ebend. Dieß ist aber nicht zu vermuthen, 388. S. Sachen, verlassene.

Verlassenschaft, was sie sey, 531. S. Erbrecht. Wenn sie nicht zureicht, alle Gläubiger und Legatare zu befriedigen, was zu thun sey, 691 u. 692. Beyträge, gesetzliche, aus derselben zu öffentlichen Anstalten, 694; — erblose Verlassenschaft, wem sie zufalle, 760; — Intestat-Verlassenschaft. S. Erbfolge, gesetzliche.

Verlassenschaftsabhandlung. S. Besitznehmung der Erbschaft.

Verlassenschaftsgläubiger. S. Gläubiger einer Verlassenschaft.

Verlassung, boßhafte, des Ehegatten, ist ein Grund zur Scheidung, 109; — oder bey Nichtkatholischen auch zur Trennung der Ehe, 115 u. 116.

Verlauf der Zeit. S. Zeitverlauf.

Verläumdung. S. Verletzung.

Verleger. S. Dienstleistungen.

Verleiher. S. Leihvertrag.

Verletzung über die Hälfte des Werthes. S. **Verkürzung.** — des Erblassers oder seiner Familie, wann sie des Erbrechtes unwürdig mache, 540—542; und zur Enterbung berechtige, 770; — am Körper, am Leben, an der persönlichen Freyheit, an der Ehre, am Vermögen, wie der daraus entstandene Schade zu ersetzen, 1325—1335. S. **Schadensersatz.**
Verlobte. S. **Eheverlöbniß, Brautpersonen.**
Verlorne Sachen. S. **Finden.**
Verlust der Staatsbürgerschaft, 32; — der väterlichen Gewalt, 172—178; — einer Sache, wann er den Besitz erlöschen mache, 349 u. 352; — Verlust des Pfandes zieht noch nicht den Verlust der Forderung nach sich, 459 u. 467. S. auch **Erlöschung.**
Vermächtniß, was es sey, und wie es sich von einer Erbschaft unterscheide, 535. Von Vermächtnissen handelt das 11. Hauptst. II. Th. Von wem, wie, und wem überhaupt legirt, 647 u. 648; — wer mit Entrichtung oder Austheilung eines Vermächtnisses beschwert werden könne, 649—651; — Substitution bey Vermächtnissen, 652; — Gegenstände eines Vermächtnisses, 653; u. 654; — allgemeine Auslegungsregeln bey Vermächtnissen, 655; — besondere Vorschriften über das Vermächtniß: a) von Sachen einer gewissen Gattung, 656—659; — b) das Vermächtniß einer bestimmten Sache, 660 u. 661; — c) einer fremden Sache, 662; — d) einer Forderung, 663—668; — e) des Heirathsgutes, 669—671; — f) des Unterhaltes, der Erziehung oder Kost, 672 u. 673; — g) der Mobilien, des Hausrathes, 674; — h) eines Behältnisses, 675—677; — i) der Juwelen, des Schmuckes und Putzes, 678; — k) des Goldes oder Silbers, der Wäsche, Equipage, 679;

— l) der Barschaft, 680; — m) über die Benennung, Kinder, 681; — n) Verwandte, 682; — o) Dienstpersonen, 683; -- Anfallstag bey Vermächtnissen, 684; — Ob sogleich das Eigenthum erworben werde, ebend. Zahlungstag, 685—687; — Recht des Legatars zur Sicherstellung, 688; — wem ein erledigtes Vermächtniß zufalle, 689; — Recht des Erben, wenn die Lasten die Massa erschöpfen, 690 u. 691; oder gar übersteigen, 692. u. 693. — Von den gesetzlichen Beyträgen zu öffentlichen Anstalten, 694. — Wie ein Vermächtniß aufgehoben oder widerrufen werde. S. Aufhebung des letzten Willens. In wie fern die Vermächtnisse, ungeachtet der Enterbung oder Uebergehung bestehen, oder die Vermächtnißnehmer zur vollständigen Entrichtung des Pflichttheiles beytragen müssen, 778 u. 783; — Vermächtnisse werden in den Pflichttheil eingerechnet, 787. — Das Vermächtniß einer dritten noch lebenden Person kann nicht veräußert werden, 879.

Vermächtnißnehmer. Begriff, 535; — Er und dessen Familie kann den ihm zugedachten Nachlaß nicht bezeugen, 594. S. Vermächtniß. Er kann die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangen, 812; — und sich auch an den Käufer der Erbschaft halten. 1282; — sein Recht wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft des Gläubigers nicht geändert, 1445.

Vermengung. S. Vereinigung.

Vermischung. S. Vereinigung.

Vermißte. S. Abwesende.

Vermögen, bewegliches, unbewegliches. S. Sache. Staatsvermögen; Gemeindevermögen, was es heiße, 287 u.

288. — Ob das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen gültig verschenkt werde, 944. — Von der Verwaltung des Vermögens der **Kinder** oder **Minderjährigen**. S. diese Wörter.

Vermögensabsonderung. S. **Absonderung.**

Vermögensverletzungen. S. **Verletzung.**

Vermuthung, gesetzliche, der angebornen Rechte, 17; — des Lebens einer Geburt, 23; — des Todes eines Vermißten, 24; — des gleichzeitigen Todes Mehrerer, wenn der Zeitpunct zweifelhaft, 25; — der Gültigkeit der Ehe 99; — der ehelichen oder unehelichen Geburt, 138, 155 u. 156; — der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, 163; — für die Vereinigung der Vormundschaft mit der testamentarischen Curatel, 209; — des Sterbetages eines Verschollenen, 278; — eines gültigen Besitztitels, 323; — und der Redlichkeit des Besitzes, 328; — der Erwerbungsfähigkeit, 356; — des vollständigen Eigenthumes, 360 u. 372; — von der Beschaffenheit einer zur Fruchtnießung übergebenen Sache, 518; — über die Berufung der Erben zur Fruchtnießung, 529; — eines widerrufenen Legates, 724 u. 725; — des gemeinschaftlichen Eigenthumes, 854 u. 857; — bey erkrankten oder umgefallenen Vieh, Schweinen, Rindvieh, Pferden, 924—927; in Rücksicht des Angeldes, 908; — bey Zurückstellung eines Pachtgutes, 1110; — der Correalität in einer Handlungsgesellschaft, 1203; — über die Entrichtung der Morgengabe, 1232; — den Erwerb von dem Ehemanne, 1237; — über das Verschulden, 1296 u. 1297; — die Gränzen der Vollmacht, 1029, 1030 u. 1033; — die vom Bestandnehmer übernommenen Unglücksfälle, 1106; — über den

Umstand, ob die Bestellung einer Arbeit ein Kauf oder Lohnvertrag sey, 1158; — im Zweifel, welche aus mehreren Schuldposten bezahlt worden, 1415—1416; — über die mit dem Capital bezahlten Zinsen, 1427; — über die Zahlung einer Schuld aus dem Besitze des Schuldscheines, 1428; — oder über die Zahlung einer älteren Schuldpost aus der Abtragung einer jüngeren, 1429 —1430.

Vernunftlose stehen unter besonderem Schutze der Gesetze, 21; — sind unfähig eine Ehe zu schließen, 48; — die väterliche Gewalt fort zu setzen, 176; — eine Vormundschaft oder Curatel zu führen, 191 u. 281; — sie stehen selbst unter Curatel, 270. — Wie die Curatel über selbe erlösche, 283. — Sie sind unfähig, einen Besitz zu erwerben, 310; — zu testiren, 566 u. 567; — zur Zeugenschaft bey letzten Anordnungen, 591; — sind unfähig einen Vertrag zu schließen, 865; — ihre Begünstigung in Rücksicht der Verjährung, 1494. — Wie die einem Vernunftlosen gemachte Substitution erlösche, 616; — in wie fern der von ihnen gemachte Schade zu ersetzen sey, 1308—1310.

Verordnungen. S. Verfügungen, Gesetze, Statuten.

Verpfändung einer fremden Sache, in wie fern sie gültig, 456; — in wie fern sie einem Fideicommiß-Inhaber zustehe, 632. S. Pfand.

Verpflegung. S. Unterhalt.

Verpflichtung. Minderjährige können ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes in der Regel keine gültige Verpflichtung eingehen, 152, 244—248. — Die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner als Al-

leinzahler, oder als Mitschuldner, oder als Bürge, ist eine rechtliche Art der Sicherstellung, 1343 u. 1344; — wer sie auf sich nehmen könne, 1349.

Verschlimmerungen. S. Schade.

Verschollene. S. Abwesende.

Verschulden, in wie fern ein Fideicommiß verschuldet werden dürfe, 635. — Wie ein sehr verschuldeter Notherbe enterbt werden könne, 773.

Verschulden (Culpa), worin es bestehe, 1294. S. Schadensersatz. Auch ein Minderjähriger haftet für sein Verschulden, 248.

Verschwender heißen im Gesetze diejenigen, welche als solche von dem Gerichte für unfähig ihr Vermögen zu verwalten öffentlich erklärt worden sind, 21. — Wer als ein Verschwender zu erklären sey, 273; — er erhält einen Curator, ebend. Wann diese Curatel aufhöre, 283; — Ueber zur Verschwendung geneigte Kinder wird die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft fortgesetzt, 173, 251. — Wird der Vater als Verschwender erklärt, so wird ein Vormund den Kindern bestellt, 176; Ob ein Verschwender zu testiren fähig, 568; — ob er seinen letzten Willen widerrufen könne, 718. — In wie fern verschwenderische Notherben enterbt werden dürfen, 773. — In wie fern ein Verschwender einen Vertrag schließen könne, 865 u. 866. — Der gerichtlich erklärte Verschwender kann von der Erwerbsgesellschaft ausgeschlossen werden, 1210. — Der Ehemann ist berechtiget, seine Gattinn unter den gesetzlichen Vorsichten als Verschwenderinn erklären zu lassen, 1241.

Versehen, worin es bestehe, 1294, 1297; — Folge

des dadurch verursachten Schadens, 1295, 1323 — 1324. S. Schadensersatz.
Versendungsanstalten, öffentliche, in wie fern sie für den Schaden haften, dieß bestimmen die besondern Vorschriften, 1317.
Versicherungsvertrag. Gegenstände desselben und die daraus entspringenden Rechte, 1288 — 1291. — Die Vorschriften über die See-Assecuranzen sind in den Seegesetzen enthalten, 1292.
Versio in rem. S. Verwendung.
Versorgung. S. Unterhalt.
Versorgungsanstalten, gesellschaftliche, sind nach der Verfassung der Gesellschaft zu beurtheilen, 1287.
Versprechen, worin es bestehe, 861; — Frist zur Annahme eines Versprechens, 862. — Welche Personen unfähig seyn, zu versprechen, 865 — 868. — In wie fern man für einen Dritten versprechen könne, 881; — wie, wenn unmögliche und mögliche Dinge zugleich versprochen worden, 882; — wie, wenn Mehrere eine theilbare oder untheilbare Sache zugleich versprechen, oder sich versprechen lassen, 888 — 896. S. auch Vertrag. Annahme des Versprechens.
Verstandlose. S. Vernunftlose.
Versteigerung. S. Feilbiethung.
Verstümmlung. S. Verletzungen, körperliche.
Vertauschung von Fideicommiß-Grundstücken, wie sie Statt finde, 633 — 634. S. Tausch.
Vertheidigung der Ehe bey einer bevorstehenden Ungültigerklärung oder Trennung derselben, 97, 114 — 115.
Vertrag. Von Verträgen überhaupt handelt das 17. Hauptst. II. Th. Ein Vertrag gibt einen rechtmäßigen

Titel zur Erwerbung dinglicher Sachenrechte; des Besitzes, 317; — Eigenthumes, 424; — Pfandrechtes, 449; — der Dienstbarkeit, 480; — und des Erbrechtes zwischen Ehegatten, 602, 1249. — Er gründet zunächst ein persönliches Sachenrecht, 859. — Begriff von einem Vertrage, 861; — Frist zur Annahme eines Versprechens, 862; — Eintheilung der Verträge in ausdrückliche und stillschweigende, 863; — in ein= oder zweyseitig verbindliche, 864; — Erfordernisse eines gültigen Vertrages: 1) Fähigkeit der Personen, 865—868; — 2) wahre Einwilligung, 869. — In wie fern Zwang, Irrthum oder List den Vertrag ungültig mache, 870—877; — 3) Möglichkeit der Leistung, 878—882. — Unerlaubte und ungültige Verträge insbesondere, 879, 986, 991, 993, 996, 998, 1056, 1174, 1196, 1208, 1259, 1270—1273, 1291, 1371, 1372, 1382—1385 u. 1502; — Vertrag für Andere, 881; — Form der Verträge, 883; — insbesondere von schriftlichen Verträgen und der Punctation, 884—887; — gemeinschaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung, 888—890; — Correalität mehrerer Schuldner, 891; oder mehrerer Gläubiger, 892; — Wirkung der Zahlung oder Befreyung im Falle der Correalität, 893—896. Nebenbestimmungen bey Verträgen: 1) Bedingungen, 897—899; — 2) Beweggrund, 900—901; — 3) Zeit, Ort und Art der Erfüllung, 902—907; — 4) Angeld, 908; — 5) Reugeld, 909—911; — 6) Nebengebühren, 912—913; — Auslegungsregeln bey Verträgen, 914—916. — Von der Erlöschung der Verträge, 917—920; — Gegenstände entgeldlicher Verträge

und Geschäfte, 921. — Allgemeine Bestimmungen entgeldlicher Verträge: 1) Gewährleistung, Fälle derselben, 922—930; — Bedingung, 931; — Wirkung der Gewährleistung, 932; — Erlöschung des Rechtes der Gewährleistung, 933; — 2) Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte im Werthe, 934, 935. — Von der Verabredung eines künftigen Vertrages, 936. — Vom Verzicht auf Einwendungen, 937. S. **Nebenverträge.** Die Vertragsrechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel auf die Erben über, 918; — die Ausnahmen stehen unter dem Worte, **Erben.** Das Verschulden durch Uebertretung einer Vertragspflicht begründet die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, 1295. S. Schadensersatz.

Vertreter. Der Mann ist ein gesetzlicher Vertreter seiner Frau, 91; — seiner minderjährigen Kinder, 152; — der Vormund seiner Pflegebefohlenen, 243.

Vertretungsleistung, wann sie zur Gewährleistung zu verlangen. Folge der Unterlassung, 931.

Verunstaltung. S. Verletzungen.

Verwahrungsvertrag ist der Gegenstand des 19. Hauptst. II. Th. Begriff desselben, 957, 958; — wann er in einen Darleihens- oder Leihvertrag, 959; — oder in eine Bevollmächtigung übergehe, 960; — Rechte und Pflichten des Verwahrers, 961 — 966; — und des Hinterlegers, 967; — Sequester, 968. — Ob dem Verwahrer ein Lohn gebühre, 969; — Gastwirthe, Schiffer, Fuhrleute haften gleich einem Verwahrer, 970; — Verwahrungsstücke sind kein Gegenstand der Compensation, 1440; — sie können von dem Verwahrer und dessen Erben nicht verjährt werden, 1462.

Verwalter eines gemeinschaftlichen Gutes hat die Rechte und Pflichten eines Machthabers, 837, 838. — Der Vater ist gesetzlicher Verwalter des Vermögens seiner Kinder, 149 u. 150; — Vormünder und Curatoren des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen, 188. — Wie mehrere Vormünder das Vermögen verwalten sollen, 210.

Verwaltung fremder Güter. S. väterliche Gewalt. Vormundschaft. Bevollmächtigung. Freywillige Geschäftsführung. Lohnvertrag. Ehe-Pacte.

Verwandlung eines Fideicommiß-Gutes in ein Capital, ob sie Statt habe, 633—634.

Verwandte eines Minderjährigen sind vorzüglich berechtiget, die Vernachläßigung oder den Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt anzuzeigen, 178, 217; — sie sind verbunden, für die Bestellung eines Vormundes oder Curators zu sorgen, 189; — die nächsten, männlichen Geschlechtes, sind gesetzliche Vormünder, 198; — haben Anspruch auf die Mitvormundschaft, 211; — und Abtretung der Vormundschaft, 259; — sind um die Verpflegung des mittellosen Waisen anzugehen, 221; — sind wegen Fortsetzung der Vormundschaft oder Ertheilung der Nachsicht des Alters zu vernehmen, 251 u. 252; — welche bey einem Vermächtnisse für Verwandte zu verstehen seyn, 682; — welchen ein gesetzliches Erbrecht zustehe, 730—751.

Verwandtschaft, worin sie bestehe, 40; — Berechnung der Grade derselben, 41; — in wie weit sie ein Ehehinderniß, 65 u. 94; — Ausnahme in Rücksicht der Juden, 125. — Welche Verwandtschaft mit dem Erben oder Legatar von der Zeugenschaft über eine letzte

Anordnung ausschließe, 594; — Uneheliche Kinder sind von den Rechten der Verwandtschaft ausgeschlossen, 165.
Verwendung einer Sache zum Nutzen eines Andern, in wie fern sie ein Recht begründe, 1041 — 1044. S. Aufwand.
Verwundung. S. Verletzung, körperliche.
Verzeichniß. S. Inventarium.
Verzeihung des Erblassers hebt die Unwürdigkeit des Erben auf, 540.
Verzicht auf das Erbrecht, 551. — Wem der Erbtheil des Verzichtenden zufalle, 560 — 562; in wie fern der Inhaber eines Fideicommisses auf dasselbe Verzicht thun könne, 632; — Verzicht auf Einwendungen muß bestimmt seyn, 937; — wann der Verzicht eine Schenkung sey oder nicht, 939, 1381. — Unentgeldlicher Verzicht auf Rechte im Nahmen eines Andern zu errichten, fordert eine besondere Vollmacht, 1008. — Auf das Recht der Verjährung kann man im voraus nicht Verzicht leisten, 1501.
Verzögerung der Zahlung eines Capitals, wann sie eintrete, und was sie wirke, 1333 — 1335; — Folge der Verzögerung des Gläubigers in Annahme der Zahlung, 1419, 1425.
Verzögerungszinsen. Begriff und Maß derselben, 1333, 1335.
Vieh. Das Wirthschaftsvieh ist ein Zugehör des Grundes, 296; — auf welches Vieh sich das Weiderecht erstrecke, 499 u. 500; — wann dessen Erkrankung oder Tod die Gewährleistung gründe, 924 — 928. — Das Vieh auf dem Pachtgute ist stillschweigend für den Pachtzins verpfändet, 1101; Recht des Grundbesitzers bey

einem ihm von einem fremden Viehe verursachten Schaden, 1321 u. 1322. S. Thier.

Viehseuche. S. Seuche.

Viehtriebrecht. S. Dienstbarkeiten.

Vielmännerey und Vielweiberey ist gesetzwidrig, 62 und 94.

Viertheil, falzidischer oder trebellianischer, findet nicht Statt, 690 u. 608; u. folg. — ein reiner Viertheil der Verlassenschaft bleibt ungeachtet eines Erbvertrages zur freyen letzten Anordnung vorbehalten, 1253.

Vindication. S. Eigenthumsklage.

Vis fluminis. S. Zuwachs.

Vollbürtige. S. Großjährigkeit.

Volljährigkeit. S. Großjährigkeit.

Vollmacht. Begriff derselben, 1005; — allgemeine und besondere, 1006; — unbeschränkte und beschränkte, 1007; — Geschäfte, die einer besondern Vollmacht bedürfen, 1008; — insbesondere die Einwilligung zur Ehe, 76; — der Widerruf macht die nachgefolgte Erklärung der Einwilligung zur Ehe ungültig, ebend. Die geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß, 1017. — Inner den Gränzen der Vollmacht kommen die Rechte und Verbindlichkeiten auf den Machtgeber, 1017 — 1019; — Erlöschung der Vollmacht durch den Widerruf, Tod oder Concurs, 1020 — 1026. — Stillschweigende Vollmacht, 1027 — 1033; — gerichtliche und gesetzliche Vollmacht, 1034. S. Bevollmächtigung.

Vollzieher des letzten Willens, dessen Pflichten, 816 u. 817.

Vorausbezahlung der Zinsen bey einem Darleihen, in wie

fern sie Statt finde, 997; — des Bestandzinses kann bedungen werden, 1102; — des Witwengehaltes, der Leibrente und des Unterhaltes ist pflichtmäßig, 1242, 1285, 1418.

Vorausgabe wird im Zweifel für ein Angeld, nicht für ein Reugeld geachtet, 908 — 910.

Vorausvermächtniß für einen Erben, 648.

Vorbehalt der Wahl bey einem Vertrage, wenn er vereitelt wird, 907; — des Wiederkaufes, 1068 — 1070; — des Rückverkaufes, 1071; — des Vorkaufsrechtes, 1072 — 1079; — der Probe, 1080 — 1082; — oder eines besseren Käufers, 1083 — 1085.

Vorgeben, listiges, der Fähigkeit zur Schließung eines Vertrages, wann es zur Genugthuung verbinde, 866; — fälschliches, des Besitzes verbindet zum Schadensersatze, 377; — wann es die Gewährleistung gründe, 923, 929 u. 930.

Vorhanden. Für eine veräußerte Sache, die nicht mehr vorhanden ist, muß Gewähr geleistet werden, 923.

Vorkaufsrecht. Begriff desselben, 1072; — es ist in der Regel ein persönliches, 1073; — und unübertragbares Recht, 1074; — Zeitraum zur Ausübung, 1075; — Wirkung desselben bey einer gerichtlichen Feilbiethung, 1076; — Bedingungen zur Ausübung dieses Rechtes, 1077 — 1079. — Auf das Vorkaufsrecht hat ein Obereigenthümer ohne ausdrückliche Bedingung keinen Anspruch, 1140 — 1141.

Vorladung. S. Edicte.

Vormerkung in die öffentlichen Bücher, was sie sey; Erforderniß und Wirkung, 438, 439, 445.

Vormund. S. Vormundschaft. Mitvormund.

Vormundschaft. Von der Vormundschaft und Curatel handelt das 4. Hauptst. I. Th. Bestimmung der Vormundschaft und Curatel, 187; — Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel, 188: — **I. Von der Vormundschaft.** Veranlassung zur Bestellung derselben, 189; — wer den Vormund zunächst bestelle, 190; — nothwendige Entschuldigung von einer Vormundschaft überhaupt, 191 u. 192; — von einer bestimmten Vormundschaft, 193 u. 194; — freywillige Entschuldigungsgründe, 195; — Arten der Berufung zur Vormundschaft: 1) testamentarische, 196 u. 197; — 2) gesetzliche, 198; — 3) gerichtliche, 199; — Form der wirklichen Bestellung des Vormundes, 200; — Form die Bestellung abzulehnen, 201; — Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in Rücksicht dieses Gegenstandes, 202 u. 203; — Antritt der Vormundschaft, 204; — Angelobung des Vormundes, 205; — Urkunde hierüber, 206; — Führung der Vormundschaft. Vorläufige gerichtliche Vorsicht hierüber, 207 u. 208; — Vereinigung der vormundschaftlichen Hauptpflichten (der Erziehung und Vermögensverwaltung) in Einer Person, 209 u. 210; — Unterstützung einer Vormünderinn durch einen Mitvormund, 211; — Pflichten und Rechte des Mitvormundes, 212 — 215; — besondere Pflichten und Rechte des Vormundes: a) in Rücksicht der Erziehung der Person, 216; — entsprechende Verbindlichkeit des Pflegebefohlnen, 217. — Wer zunächst die Erziehung besorge, 218; — Bestimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungskosten, 219 — 221; — besondere Pflichten des Vormundes; — b)

in Rücksicht der Vermögensverwaltung, Erforschung und Sicherstellung des Vermögens, 222; — durch die Sperre und Inventur, 223; — dann durch die Schätzung des unbeweglichen Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundschaftlichen Gerichte, 224; — oder vermittelst der Realbehörde, 225 u. 226. — Wohin das bewegliche Vermögen gehöre, 227. — Allgemeine Vorschrift in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung, 228. — Besondere Vorschriften: a) in Absicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung; insonderheit in Rücksicht der Kostbarkeiten, 229; — des baren Geldes, 230; — des übrigen beweglichen Vermögens, 231; — in Rücksicht des unbeweglichen, 232, 1219 u. 1250; — bey vorzukehrenden wichtigen Veränderungen, 233; — bey Einhebung der Capitalien, 234; — bey weiterer Verwendung derselben, 235; — zur Sicherstellung unbedeckter Forderungen, 236 u. 1245; — Caution, 237; — Verbindlichkeit zur Rechnungslegung, 238; — Zeit der Rechnungslegung, 239; — Ort, 240; — und Art der Rechnungserledigung, 241 u. 242. — Besondere Vorschriften für den Vormund bey der mittelbaren Vermögensverwaltung, d. i. bey Erwerbungen oder Verpflichtungen des Pflegebefohlenen. Insonderheit: bey Vertretungen, 243; — bey Verträgen des Pflegebefohlenen, 244 u. 245; bey einer Ehescheidung, 106; — oder Annahme an Kindes Statt 181. — In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde, 246 — 248; — Endigung der Vormundschaft: a) durch den Tod; 249; — b) nach gehobenen Hindernissen der Ausübung der väterlichen Gewalt, 250; — c) durch wirkliche Volljährigkeit,

251; — d) durch die vermittelst ertheilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit, 252; — e) durch die ämtliche oder angesuchte Entlassung des Vormundes; 253. — Fälle der ämtlichen Entlassung, 254 — 256 — Fälle der vom Vormunde rechtlich angesuchten Entlassung, 257 u. 258; — Fälle der von Andern rechtlich angesuchten Entlassung des Vormundes, 259 u. 260; — Bedingungen zur rechtlichen Entlassung des Vormundes: a) gewöhnlicher Zeitpunct, 261; — b) Schlußrechnung; c) Uebergabe des Vermögens, 263; — Haftung des Vormundes auf fremdem Verschulden, 264; — Subsidiarische Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes, 265; — Belohnung des Vormundes: a) jährliche, 266; — oder b) beym Austritte, 267; Rechtsmittel des Vormundes bey Beschwerden, 268: — II. Von der Curatel. Begriff der Curatel, 269; — Fälle der Curatel, 270: — a) für Minderjährige, 271 u. 272; — b) für Wahn- und Blödsinnige, 273; — oder c) Verschwender, ebend.; d) für Ungeborne, 274; — e) für Taubstumme, 275; — f) für Abwesende, 276 — 278; — g) für Sträflinge, 279; — Bestellung der Curatel, 280; — Entschuldigungsursachen, 281; — Führung der Curatel, 282; — Erlöschung derselben, 283; — Ausnahmen in Rücksicht des Bauernstandes, 284.

Vormundschaftsbehörde. S. Vormundschaftliches Gericht.

Vormundschaftsbuch, wie es zu führen, 207 u. 208.

Vormundschaftliches Gericht ist dasjenige, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, 189; — es sorgt von Amts wegen für die Bestellung eines Vormundes,

189, 190, 199 u. 209; — hat die Tauglichkeit und Entschuldigungsgründe zu beurtheilen, 191 — 195, 201 u. 203; — demselben wird jeder Vormund unterworfen, 200; — ist für einen wissentlich untauglichen verantwortlich, 202; — es ertheilt den Auftrag zur Uebernehmung der Vormundschaft, 204; — nimmt die Angelobung auf, und ertheilt hierüber eine Urkunde, 205 u. 206; — sorgt, daß aus mehreren Vormündern nur Einer die Erziehung und Hauptführung der Geschäfte übernehme, 210; — beurtheilt die Unterhaltungskosten, 219 — 221; — erforscht das Pupillar-Vermögen durch Sperre, Inventur und Schätzung, 222 — 227; — wacht über alle Zweige der vormundschaftlichen Verwaltung und entscheidet in allen wichtigeren Angelegenheiten, worüber der Vormund die Genehmigung einhohlen muß, 216, 231 — 235; — übernimmt und erlediget die Rechnungen, 238 — 241, 262. — Es kann einem Minderjährigen nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre den reinen Ueberschuß der Einkünfte überlassen, 247; — beurtheilt die Entlassung des Vormundes, 253 — 260; — kann die Fortsetzung der Vormundschaft nach der Großjährigkeit anordnen, 251; — oder die Nachsicht des Alters ertheilen, 252; — haftet aushülfsweise für die Verwaltung, 265; — erkennt über die dem Vormunde gebührende Belohnung, 266 u. 267; — über die wechselseitigen Beschwerden des Vormundes und des Minderjährigen, 217, 268; — und führt über die Pupillar-Angelegenheiten ein Waisenbuch, 207 u. 208; — Es sorgt auch für die Curatel, wie für die Vormundschaft, 269, 283. S. auch **Vormundschaft.**

Vorsatz, böser, zu schaden, worin er bestehe, 1294; — Folge desselben, 1323 u. 1324; S. Schadensersatz.
Vorschriften. S. Gesetze, Statuten. Verfügungen.
Vorschuß. Wann er bey Bestellung einer Arbeit verlangt werden könne, 1156.
Vortheil, entgangener. S. Entgang.
Vorzugsrecht der Gläubiger wird in dem Verfahren über Concurs-Fälle bestimmt, 470.

W.

Waaren, wenn sie bey Darleihen statt baren Geldes gegeben worden, wie die Tilgung geschehe, 991.
Waarenlager kann auch symbolisch übergeben werden, 427.
Waggeschäfte. S. Glücksverträge.
Wahl bey einem Versprechen, das auf mehrere Arten erfüllet werden kann, steht dem Verpflichteten zu, 906 — wie, wenn die in einem Vertrage zugestandene Wahl vereitelt wird; 907.
Wahlältern. Begriff, 179; — ob ihnen ein gesetzliches Erbrecht zustehe, 756.
Wahlkinder heißen diejenigen, welche an Kindes Statt angenommen werden, 179; — gesetzliches Erbrecht derselben, 755.
Wahlmutter, Wahlvater heißen diejenigen, welche eine Person an Kindes-Statt annehmen, 179; — über ihre so wie über der Wahlkinder Rechte und Pflichten. S. Annehmung an Kindes Statt.
Wahnsinnige S. Vernunftlose, Pflegebefohlene.
Währung, in welcher ein Darleihen gegeben werden könne, und in welcher dasselbe oder die Zinsen davon zu bezahlen. S. Darleihensvertrag, Geldzahlungen.

Waisen. S. Minderjährige.
Waisenbuch. S. Vormundschaftsbuch.
Wandelpön. S. Reugeld.
Wandschränke, in wie fern sie in einer gemeinschaftlichen Mauer angebracht werden können, 855.
Wapen, deren werden die Ehegattinn, 92; — und die ehelichen Kinder theilhaft, 146; — sie gründen die Vermuthung des Eigenthumes einer Sache, 854.
Wäsche wird nicht zur Kleidung gerechnet, 679; —.
Wasser. Das Recht dasselbe zu leiten oder zu schöpfen. S. Dienstbarkeiten.
Wasserbeet, das verlassene, wem es gehöre, 409, 410.
Wasserwerke, deren Führung bedarf der Bewilligung der politischen Behörde, 413.
Wechselrecht, wann es verjährt werde, bestimmt die Wechselordnung, 1492.
Wechselgeschäfte. S. Handelsgeschäfte.
Wechselseitige Schenkungen, in wie fern sie den unentgeldlichen Verträgen beyzuzählen, 942.
Weg, oder Fahrwegrecht. S. Dienstbarkeiten.
Weib. S. Ehegattinn.
Weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel auf Fideicommisse keinen Anspruch, 626.
Weibspersonen, S. Frauenspersonen.
Weiderecht. S. Dienstbarkeiten.
Weihe, in wie fern sie ein Ehehinderniß, 63, 94.
Weißzeug. S. Wäsche.
Weltgeistliche können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden, 195. S. auch Geistliche.
Werk. Aufführung oder Niederreißung eines Werkes. S. Gebäude. Vollbringung eines Werkes gegen einen aus-

drücklich oder stillschweigend bedungenen Lohn. S. Dienstleistungen.

Werth. Wie der Werth eines zu verschuldenden oder zu vertauschenden Fideicommisses zu bestimmen sey, 637; — Verkürzung über die Hälfte desselben gibt ein Recht zum Schadensersatze, 934 u. 935. S. Preis, Verkürzung.

Wette. Begriff, 1270. Sie kann auch über den unbekannten Inhalt einer letztwilligen Erklärung eingegangen werden, 1383; — der Preis einer Wette kann nicht eingeklagt, aber der bezahlte nicht zurück gefordert werden, 1271, 1432 u. 1433.

Widerlage wird zur Vermehrung des Heirathsgutes versprochen, 1230; S. Ehe-Pacte.

Widerruf der Vollmacht zur Ehe, was er wirke, 76; — des letztes Willens. S. Aufhebung. Vermutheter eines Vermächtnisses, 724 u. 725; — der Erbserklärung, ob er Statt finde, 806; — eines Fideicommisses, 628; — des noch nicht angenommenen Versprechens, 862; — der Schenkungen, 946—956; — der Vollmacht, in wie fern er Statt finde, 1020; — oder einer Assignation, 1404.

Wiedereinsetzung. S. Einsetzung.

Wiederkauf. Das Recht zu demselben vermöge des Vorbehaltes, worin es bestehe, 1068; — Ersatz der Verschlimmerungen und Verbesserungen, 1069; — in welchen Gegenständen und unter welchen Beschränkungen dieses Recht Statt finden könne, 1070.

Wiederverehelichung. Gesetzliche Vorsichten dabey, 62, 119, 121; — Folge in Rücksicht einer der Frau von dem Manne hinterlassenen Fruchtnießung, 1257.

Wiedervergeltung gegen Fremde, in wie fern sie Statt finde, 33.

Wild in einem Walde ist für eine unbewegliche Sache zu halten, 295. S. Jagd.

Wille. S. Willkühr, Erklärung, Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens, davon handelt das 9. und 12. Hauptstück. II. Theil.

Willenserklärung ist eine ausdrückliche oder stillschweigende, 863; der Inhalt der letzten Willenserklärung ist vor der Bekanntmachung kein Gegenstand eines gültigen Vergleiches, 1383.

Willkühr. Wann aus einem Vertrage, dessen Erfüllungszeit der Willkühr vorbehalten worden, gefordert werden könne, 904; — Der Mangel derselben spricht in der Regel frey vom Schadensersatze, 1306; — ob Handlungen der freyen Willkühr der Verjährung unterliegen, 1459.

Wirthe. S. Gastwirthe.

Wirthschaftsbetrieb. Das Getreide, Holz, Vieh, die Werkzeuge, Geräthschaften zu demselben, sind ein Zugehör, 296.

Wirthschaftsgeräthschaften sind für den Pachtzins stillschweigend verpfändet, 1101.

Witthum. S. Witwengehalt.

Wittiblicher Unterhalt. S. Witwengehalt.

Witwe oder Witwer müssen, um zur Trauung zugelassen zu werden, die Auflösung der vorigen Ehe beweisen, 62; — binnen welcher Zeit eine Witwe sich wieder verehelichen könne, 120 u. 121. — Die Witwe hat noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung, die Verpflegung; jedoch ohne mittlerweiligen Witwengehalt, 1243.

Witwen-Cassen. S. Versorgungsanstalten.
Witwengehalt. Begriff davon. Wann und wie lange er der Witwe gebühre, 1242—1244; — Vorsicht über dessen Sicherstellung, 1245. — Im Falle eines über den Mann verhängten Concurses kann in der Regel der Witwengehalt angesprochen werden, 1260.
Witwenstand, in wie fern er zur Bedingung des Nachlasses gemacht werden könne, 700.
Wohl, das allgemeine, berechtiget, die Abtretung des Privat-Eigenthumes gegen Schadloshaltung zu verlangen, 365.
Wohlthätige Verträge. S. Einseitig verbindliche.
Wohlthätigkeit. S. Schenkungen.
Wohnort der Verlobten ist in der Verkündigung und dem Trauungsbuche anzuführen, 70, 80; — und ist der Ort der Verkündigung, und der Zahlung 1420, der feyerlichen Erklärung der ehelichen Verbindung, 71, 82.
Wohnsitz, wann er die Staatsbürgerschaft bewirke, 29; — die persönliche Fähigkeit wird nach den Gesetzen des Wohnsitzes, und ohne diesen, des Geburtsortes beurtheilet, 34; — Die Ehegattinn ist schuldig, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen, 92.
Wohnung als Dienstbarkeit betrachtet, was sie in sich begreife, 521, 522; S. Dienstbarkeiten.
Wucher in Gelddarleihen wird nach dem besondern bestehenden Wuchergesetze behandelt, 1000.
Wundarzt dient zum Beweise über das Unvermögen zur ehelichen Pflicht, 100; S. auch Sachverständige; — kann sich für Uebernehmung der Cur nichts gültig bedingen, 879; — auf ihn sind die Vorschriften von Dienstleistungen anzuwenden, 1163; — S. Dienstleistungen.

Wurzeln begründen den Zuwachs durch Pflanzung, 420; — eines fremden Baumes kann der Grundeigenthümer aus seinem Boden reißen, 422.

Z.

Zäune, Hecken, Planken, Mauern und andere dergleichen Scheidewände zwischen Nachbarn werden für ein gemeinschaftliches Gut angesehen, 854.

Zahler. Wer sich als Alleinzahler für einen Dritten mit Einwilligung des Gläubigers verpflichtet, bewirkt eine Umänderung der Verbindlichkeit, 1345, 1407. S. Anweisung. Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet, haftet als ein ungetheilter Mitschuldner, 1357. — der Zahler einer fremden Schuld tritt in die Rechte des Gläubigers, doch muß er zu seiner Sicherheit erst den Hauptschuldner vernehmen, 1358, 1361.

Zahlung, worin sie bestehe, 1412; — wie sie zu leisten, und ob etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben, 1413 u. 1414; — oder theilweise bezahlt werden könne, und was bey dieser Zahlungsart zu vermuthen, 1415 u. 1416; — Zeit der Leistung, 1417; — gesetzliche Bestimmung der Zahlungsfrist, 1418; — Folge der verzögerten Annahme, 1419; — Ort der Zahlung, 1420. — Wer zahlen könne, ob auch ein Pflegebefohlner, 1421; — in wie fern auch ein Dritter, 1422 — 1423. — An wen bezahlt werden könne, 1424; — dem Vormunde kann ohne gerichtliche Begnehmigung ein Capital mit Sicherheit nicht bezahlt werden, 234. — Mit welcher Vorsicht die Zahlung einem Pfandgläubiger, im Falle einer weiteren Verpfändung zu leisten sey, 455. — Ob

der Schuldner berechtiget sey, dem Cedenten die Zahlung zu leisten, 1395 u. 1396; — in wie fern ein Assignat die Zahlung zu leisten verpflichtet, 1403 — 1409. — Gerichtliche Abtragung der Schuld, wann, wie sie geschehen könne, und mit welcher Wirkung, 1425; — Recht des Zahlers, eine Quittung und den Schuldschein zu verlangen, 1426; — in wie fern dadurch eine Vermuthung oder ein Beweis der Zahlung gegründet werde, 1427—1430; —Zahlung einer Nichtschuld aus Irrthum kann zurück gefordert werden, 1431—1436; — wie der Empfänger zu behandeln, 1437; — Zahlung einer Hypothekarschuld macht ohne Löschung das Gut nicht frey, 469. — Verzögerte Zahlung. S. **Verzögerung.** Zahlung auf Abschlag. S. **Abschlagszahlungen.** Von der Zahlung aus einem **Darleihensvertrage.** S. dieses Wort. S. auch **Geldzahlung.**

Zahlungsstatt S. **Zahlung.**

Zahlungstag des Vermächtnisses, 685 — 687.

Zahlungsunfähigkeit. S. **Unfähigkeit.**

Zeichen, wie durch dieselben eine Uebergabe geschehen könne, 427, 452.

Zeichnungen, topographische, Vertrag hierüber. S. **Dienstleistungen.**

Zeit der Erfüllung des Vertrages. Vorschriften hierüber, 902 — 904; — Vergl. **Zahlung, Tag, Monath, Jahr, Zeitraum.**

Zeitpunct des Anfanges der Verbindlichkeit eines Gesetzes überhaupt, 3; — dieses Gesetzbuches insbesondere ist in dem Kundmachungs-Patente bestimmt. Der Niederlegung einer Vormundschaft, 261; — des Erbanfalles und der Erbfähigkeit, 545 u. 546; — die Beyrückung desselben in einem letzten Willen ist nicht nothwendig, aber

räthlich, 578; — der Zeitpunct, auf welchen der Erblasser das zugedachte Recht eingeschränket hat, was er wirke, 704 — 708; — zur Entrichtung des Erbzinses, 1132.

Zeitraum der Ansässigkeit zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft, 29; — des Wohnsitzes zur Bestimmung des Aufgebothsortes, 72; — zur Wiederhohlung des Aufgebothes wegen unterbliebener Eheschließung, 73; — zur Anzeige der Trauung an den Pfarrer von dem entfernten Stellvertreter desselben, 82; — zur Bestreitung einer ungültigen Ehe, 96; — zur Erforschung eines zweifelhaften Unvermögens zur ehelichen Pflicht, 101; — zur Bestimmung der boshaften Verlassung des Ehegatten, 115; — zur erlaubten Eingehung einer neuen Ehe, 120 — 121; — zur Todeserklärung, 24, 113 — 114, 277; — zum Versuche jüdische Ehegatten von der Trennung abzubringen, 134; — der ehelichen Geburt, 138; — zur Bestreitung der ehelichen Geburt, 155 — 159; — Zeitraum mit der unehelichen Beywohnung zum Beweise der Vaterschaft, 163; — binnen welchem die väterliche Gewalt wegen Abwesenheit des Vaters oder seiner Verurtheilung zur Gefängnißstrafe außer Wirksamkeit kommt, 176; — der Abwesenheit zur Ausschließung von einer Vormundschaft, 194; — zur Ablehnung der Vormundschaft, 201; — zur Legung der Vormundschaftsrechnung, 239, 262; — zum Anspruche der Verwandten auf die Abtretung der Vormundschaft, 258 — 259; — zur Zueignung zahm gemachter Thiere, 384; — zur Bekanntmachung eines Fundes, 389; — und zur Erwerbung eines Rechtes auf denselben, 391 u. 392; zur Zurückforderung eines mit Gewalt abgerissenen Erdtheiles, 412; — zur Rechtfertigung einer Vormerkung, 439; —

Zeitraum des ruhigen Besitzes zur Bestimmung der Art des Weiderechtes, 498; — der Gültigkeit begünstigter letzter Anordnungen, 599; — zur Entrichtung der Vermächtnisse, 685; — zur Annahme eines Versprechens, 862; — zur Ausübung des Rechtes aus einer Verabredung, künftig einen Vertrag zu schließen, 936; — die Gewährleistung zu verlangen, 924—933; — zur Entschädigungsklage aus dem Verwahrungsvertrage, 967; — zu den wechselseitigen Klagen zwischen dem Verleiher und dem Entlehner, 982; — zur Ausübung des Vorkaufsrechtes, 1075, 1141; — des Rechtes aus dem Kaufe auf Probe, 1082; — und aus dem Verkaufe mit Vorbehalt eines besseren Käufers, 1084; — zur Einklagung des Aufwandes wider den Bestandgeber, 1097; — Zeitraum einer stillschweigenden Erneuerung des Mieth- oder Pachtvertrages, 1115; — zur Entschädigungsklage wider den Bestandnehmer, 1111; — Zeitraum der Aufkündigung eines Mieth- oder Pachtvertrages, 1116; — zur Ausübung des von dem Obereigenthümer bedungenen Vorkaufes oder Einstandrechtes, 1141; — zur Erwerbung des Rechtes des Obereigenthümers auf Veränderungsgebühren, 1142; — zur Anzeige eines vermöge Versicherungsvertrages zu ersetzenden Schadens, 1290; — zur Begründung der Vermuthung von geschehener Leistung der Morgengabe, 1232; — zur erforderlichen Anzeige einer versicherten Gefahr, 1290; — zur Anbringung der Schadensklage nach einer Viehpfändung, 1321; — der Erlöschung der Bürgschaft, 1363 u. 1367. S. **Verjährung.**

Zeitungsblätter. S. **Edicte.**

Zeitverlauf, in wie fern er die Dienstbarkeit aufhebe, 527

u. 528; — der Schuld, ob er den Bürgen befreye, 1364; — in wie weit dadurch Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben, verjährt oder ersessen werden, 1449; — S. **Zeitraum. Verjährung**; — in wie fern durch Verlauf der Zeit das Pfandrecht erlösche, 468.

Zeugen. Ihre Gegenwart ist bey Schließung einer Ehe nothwendig, 75; — eben so bey letzten Willenserklärungen, 579 — 598; — zur Unterfertigung einer Einverleibungsurkunde, 434; — unfähige bey letzten Anordnungen, 591 — 598; — Verträge können in der Regel mit, oder ohne Zeugen geschlossen werden, 883; — Ausnahme bey dem Erbvertrage, 1249. — In wie fern zwey Zeugen die Stelle der Unterschrift vertreten, 580 und 886.

Zeugnisse, welche vor der Trauung beyzubringen, 78; — oder zur Scheidung, 104, 105, 107, 133, 134.

Zins, dessen fortdauernde Entrichtung beweiset noch keine Theilung des Eigenthumes, 360. — Ob der Fideicommiß-Inhaber Grundstücke gegen Zinsen vertheilen könne, 633 u. 634. — Der Mieth- und Pachtzins muß in der Regel eben so beschaffen seyn, wie der Kaufpreis, 1092; — wann er zu entrichten, 1100, 1102, 1132; — gesetzliches Pfandrecht in Rücksicht desselben, 1101; — in wie fern die Vorausbezahlung gültig sey, 1102; — Zins in Früchten, 1103; — Pflicht zur Erlassung des Zinses ganz oder zum Theile, 1104—1108, 1133; — Saumseligkeit in der Entrichtung des Zinses, was sie wirke, 1118, 1135 u. 1136.

Zinsen von einem Capital, das auf einer zur Fruchtnießung bestimmten Sache haftet, muß der Fruchtnießer

übernehmen, 512; — von einem zum Gebrauche oder Fruchtnießung bestimmten Capital gebühren dem Berechtigten, 510; — Maß der rechtlichen Vertragszinsen, 993 u. 994; Zeit der Entrichtung, 997; — sie dürfen höchstens auf ein halbes Jahr vorhinein abgezogen werden, ebend.; — Maß der gesetzlichen, 995; — Zinsen von Zinsen dürfen nicht genommen werden, 998; — sind in gleicher Währung mit dem Geld-Capital zu entrichten, 999; — die Ueberschreitung des erlaubten Zinsenmaßes ist ein Gegenstand des Wuchergesetzes, 1000; — wenn der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen läßt; so erlischt das Recht, von dem Capital weitere Zinsen zu fordern, 1335; — in wie fern der Bürge für die Zinsen hafte, 1353; — ob die Zahlung späterer Zinsen die Abtragung der früheren beweise, 1429; — S. Verzögerungszinsen.

Zinsenvertrag. Begriff, 984; — S. Zinsen.

Zögerung. S. Verzögerung.

Zölle. S. Steuern.

Züchtigungsrecht der Aeltern, 145; — des Vormundes, 217.

Zueignung. Davon handelt das 3. Hauptstück. II. Theils. Begriff der Zueignung, 381; — Gegenstände, 382; — Arten der Zueignung: I. der Thierfang. Wem das Recht zu jagen oder zu fischen zustehe, bestimmen die politischen Gesetze, 383; — zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand der Zueignung, 384; — eben so wenig die dem Staate vorbehaltenen unterirrdischen Erzeugnisse, 385; — II. das Finden verlassener Sachen, 386 — 387; — die Beute ist ein Gegenstand der Kriegsgesetze, 402; — S. Finden und Schatz.

Zufälle. In wie fern der Besitzer für den Zufall hafte, 335, 338; — wann der Pfandgläubiger, 460; — außerordentliche geben Anspruch auf Erlassung des Bestandzinses, 1104—1108, 1133 u. 1134; — in wie fern der Gewalthaber einen Ersatz des zufälligen Schadens fordern könne, 1015. — Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet hat, 1311; — S. Gefahr. Schaden.

Zugehör, was es sey, 294; — insbesondere bey Grundstücken, Teichen, 295, 296; — und Gebäuden, 297.

Zulassung. S. Unterlassung.

Zurückbehaltungsrecht. S. Retentions-Recht.

Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld. S. Zahlung.

Zusage. S. Versprechen. Annahme des Versprechens.

Zuwachs. So lange derselbe nicht abgesondert, ist er ein Zugehör, 294. — Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs handelt das 4. Hauptst. II. Theil. Begriff vom Zuwachs, 404: — I. natürlicher: a) Natur-Producte, 405; — b) Werfen der Thiere, 405 u. 406; — c) Inseln, 407 u. 408; — d) verlassenes Wasserbeet, 409 u. 410; — e) Anspühlen, 411; — f) abgerissenes Stück Landes, 412; — II. künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung, 414—416; — insbesondere durch Bau, 417—419; — III. Vermischter Zuwachs, 420—422.

Zuwachsrecht der Testaments-Erben, 560—562; — der Vermächtnißnehmer, 689; — es gebührt dem Käufer einer Erbschaft, 1279.

Zwang, zur Erklärung des letzten Willens schließt von dem Erbrechte aus, 542; — wann er einen Vertrag ungültig mache, 870, 875; S. Furcht.

Zweck. S. Absicht.
Zweifel in Rechtsfällen. S. Rechtsgrundsätze — über die Echtheit des Besitzes. S. Besitz. S. auch Vermuthung.
Zweyseitig verbindliche Verträge. Begriff, 864; — Bey denselben wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich ihrer bediente, 915.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie

Bd.: 3

Wien 1811

J.austr. 18 a-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542698-0